

gemeinde



## **Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 Botschaft des Gemeinderats**

**Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben**



Modellfoto mit Deponiezone

Gemeinde Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon  
Telefon 041 444 02 02, [info@ebikon.ch](mailto:info@ebikon.ch), [www.ebikon.ch](http://www.ebikon.ch)



## In Kürze

Im Gebiet Stuben wurde bis etwa im Jahre 1996 eine Bauschuttdeponie betrieben. Ein Teil des Gebiets ist im Kataster der belasteten Standorte des Kantons eingetragen. Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie soll eine Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial erstellt und betrieben werden. Auf der Oberfläche wird mit der Deponierung eine Bodenverbesserung angestrebt, sodass zusätzliche Fruchtfolgefleichen geschaffen werden können.

Das Projekt beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Aushubdeponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels) gemäss der eidgenössischen Abfallverordnung VVEA. Der Deponiebetrieb ist befristet und soll ca. 6 – 8 Jahre dauern. Das geplante Volumen (fest eingebaut und auf Deponie verdichtet) beträgt total ca. 380'000 m<sup>3</sup>, was einer jährlichen Menge von rund 60'000 m<sup>3</sup> entspricht. Erschlossen wird die geplante Deponie ab der Adligenswilerstrasse. Dazu wird ausserhalb von Wohngebieten teilweise eine neue Zufahrtsstrasse bis zur Deponie erstellt. Die neu erstellten Teile der Zufahrtsstrasse werden nach Fertigstellung der Deponie wieder zurückgebaut.

Die Errichtung einer Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial bedingt eine vorübergehende Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ebikon.

Im kantonalen Richtplan sind nur Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Diese Gebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren. Die geplante Deponie Stuben liegt überwiegend ausserhalb der Deponieeignungsgebiete. Die im kantonalen Richtplan verlangte Abwägung der verschiedenen Interessen wurde im Rahmen der Vorbereitung des entsprechenden Nutzungsplanverfahrens vorgenommen. Der Deponie Stuben kann aus Sicht des Kantons zugestimmt werden, weil es sich beim geplanten Deponiestandort um eine bereits früher als Deponie genutzte Fläche handelt und mit der geplanten Bodenverbesserung neue Fruchtfolgefleichen geschaffen werden können.

Im Kanton Luzern werden pro Jahr rund 700'000 Festkubikmeter Kies und Sand aus Gruben abgebaut (Kanton Luzern, Umweltbericht 2018, Seite 14). Die meisten der ausgebeuteten Gruben werden mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels), das bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen wird, wieder aufgefüllt. Da im Kanton Luzern mehr Aushub- wie Ausbruchmaterial anfällt als Auffüllvolumen zur Verfügung steht (ca. 1'000'000 m<sup>3</sup> fest pro Jahr, Bericht Abfallplanung Kanton Luzern 2021, Stand 26. November 2021), braucht es für diese Materialien zusätzliche Deponien des Typs A gemäss eidgenössischer Abfallverordnung VVEA. Im Rontal, in den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und auch im östlichen Teil der Stadt Luzern bestehen keine solchen Deponien.

Die geplante Deponie Stuben ist zentral gelegen und schafft dringend benötigte Kapazitäten für den Raum östlich von Luzern. Das Einzugsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen über die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und Teilen der Gemeinde Ebikon sowie der Stadt Luzern. Bei ca. 40'000 Einwohnerinnen und Einwohnern im genannten Einzugsgebiet ist mit einer Aushubmenge von ca. 120'000 m<sup>3</sup> pro Jahr zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass rund 50% des anfallenden Aushubs, also jährlich etwa 60'000 m<sup>3</sup>, in der Deponie Stuben abgelagert werden können.

Mit dem Deponiebetrieb, welcher nur werktags während der für Lastwagenfahrten in der Betriebsbewilligung zugelassenen Zeiten zulässig ist, wird der tägliche Lastwagenverkehr im Vergleich zum gesamten Verkehrsaufkommen minimal zunehmen. Es wird angenommen, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) während der ganzen Woche um ca. 10 Zu- und Wegfahrten von / nach Ebikon und ca. 19 Zu- und Wegfahrten von / nach Adligenswil zunimmt. Umgerechnet auf die Werkstage Montag bis Freitag sind das ca. 15 Zu- und Wegfahrten von / nach Ebikon und ca. 29 Zu- und Wegfahrten von / nach Adligenswil). Die Einhaltung der eidgenössischen Lärmschutzvorschriften wird mit den öffentlich aufgelegten Fachberichten nachgewiesen. Der Gemeinderat prüft in Absprache mit den kantonalen Dienststellen zusätzliche Temporeduktionen auf den betroffenen Strassenabschnitten.

Mit der Firma Gloggnier Familien AG, Transportunternehmung mit Sitz in Buchrain, als Gesuchstellerin und künftige Deponiebetreiberin (nachfolgend als Deponiebetreiberin aufgeführt) konnte eine freiwillige Deponiegebühr vereinbart werden. Zudem erhält die Gemeinde Ebikon neu geschaffene Fruchtfolgeflächen als Kompensation für Fruchtfolgeflächen, die im Rahmen der Revision Ortsplanung kompensiert werden müssen.

Die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ebikon wurde verschiedentlich kommuniziert und es fanden öffentliche Mitwirkungen statt. Auch die gemeindliche Planungs-, Umwelt- und Energiekommission wurde mehrmals informiert.

Die kantonale Vorprüfung ergab eine Zustimmung zur Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ebikon. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. November bis 10. Dezember 2019. Es sind 22 Einsprachen eingereicht worden. Es wurde in Gesprächen versucht, die Einsprachen gütlich zu erledigen. Eine Einsprache wurde zurückgezogen. Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der übrigen Einsprachen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der geplante Deponiebetrieb und dessen Auswirkungen bei der Bevölkerung auf Unbehagen und Ablehnung stossen können. Hier sind namentlich die Bereiche Verkehrsaufkommen, Lärmimmissionen und die befürchtete Reduktion der Sicherheit auf den Gemeindestrassen durch die zusätzlichen Lastwagenfahrten zu erwähnen. Bezüglich der Lärmimmissionen müssen die geltenden Vorschriften eingehalten werden, was mit den öffentlich aufgelegten Fachberichten nachgewiesen werden kann. Allerdings verkehren auch ohne Deponie Stuben auf der Schösslistrasse und auf der Adligenswilerstrasse bereits heute Lastwagen. Die Bautätigkeit in der Region ist nach wie vor gross. Ohne Deponie Stuben würde das unverschmutzte Aushub- und Ausbruchmaterial aus den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und Teilen von Ebikon sowie der Stadt Luzern zum Teil trotzdem auf den Gemeindestrassen von Ebikon transportiert werden. Die Wege zur nächsten Deponie in anderen luzernischen Gemeinden sind entsprechend länger und es wären ebenfalls Dorfzentren davon betroffen.

Die Controlling-Kommission (CK) und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben **zuzustimmen**.

## Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teiländerung des Zonenplans und der Anpassung des Bau- und Zonenreglements (Art. 2 und Ergänzung mit Art. 19a und 20a) für die Deponiezone Stuben unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen zu?

## Empfehlung der Controlling-Kommission

**JA** Die Controlling-Kommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

## Empfehlung des Gemeinderats

**JA** Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbevölkerung, der Vorlage – in Kenntnis der Einsprachen – zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

## Inhalt

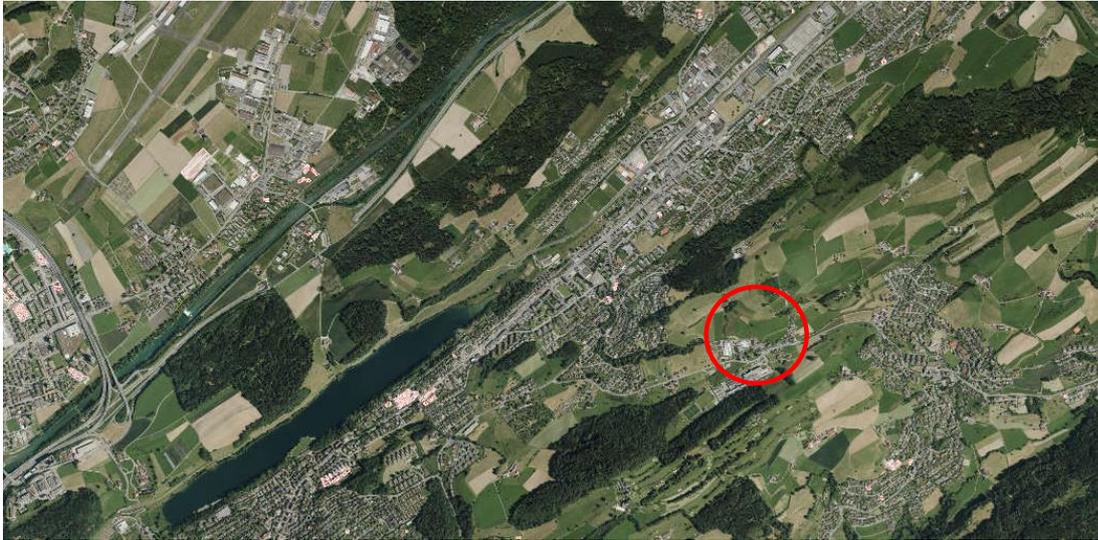
Ausgangslage.....	7
Beschreibung des Deponieprojekts.....	9
Kantonaler Richtplan 2015.....	11
Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements.....	12
Unterschiedliche Verfahren (Ortsplanungsverfahren und Baugesuchsverfahren) .....	14
Weitere Themen .....	15
1. Bedarfsnachweis.....	15
2. Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen .....	16
3. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	20
4. Kommunale Naturschutzzone .....	21
5. Fruchtfolgeflächen .....	22
Flankierende Massnahmen.....	22
Schulweg auf der Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse .....	23
Deponiebeitrag.....	23
Öffentliche Mitwirkung.....	24
Projektänderungen nach den Einspracheverhandlungen.....	25
Kantonale Vorprüfung .....	25
Öffentliche Planaufgabe.....	25
Einsprachen zur Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements .....	26
Weiteres Vorgehen, was geschieht bei einem Ja .....	77
Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) .....	77
Stellungnahme der Controlling-Kommission .....	78
Abschliessende Würdigung und Empfehlung des Gemeinderates.....	79
Anhang .....	80

Die vorliegende Botschaft des Gemeinderats finden Sie in digitaler Form unter

[www.ebikon.ch](http://www.ebikon.ch)

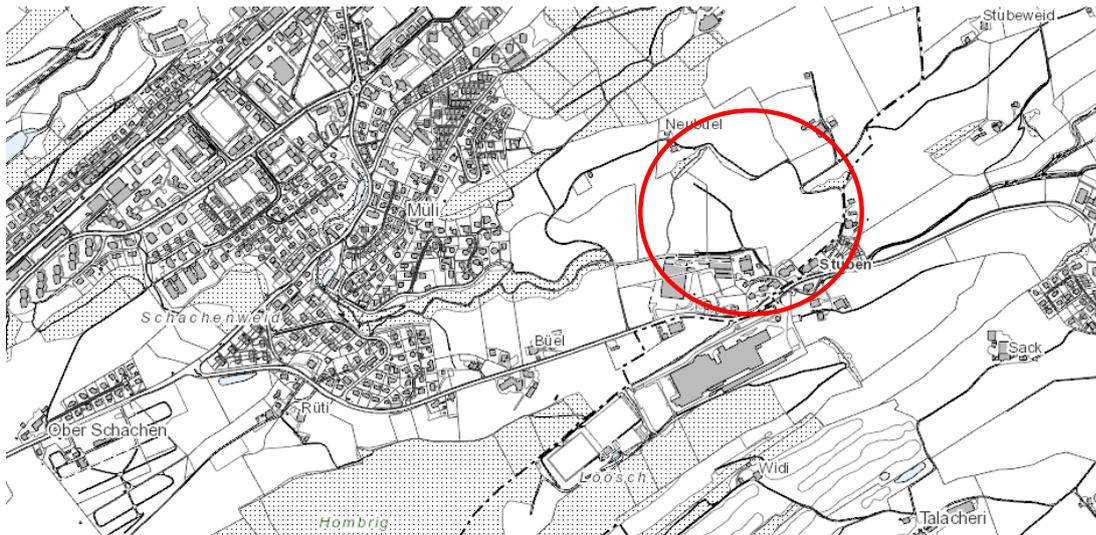
## Ausgangslage

Im Gebiet Stuben wurde bis etwa im Jahre 1996 eine Bauschuttdeponie betrieben. Ein Teil des Gebiets ist deshalb aufgrund der früheren Deponienutzung im Kataster der belasteten Standorte des Kantons eingetragen.



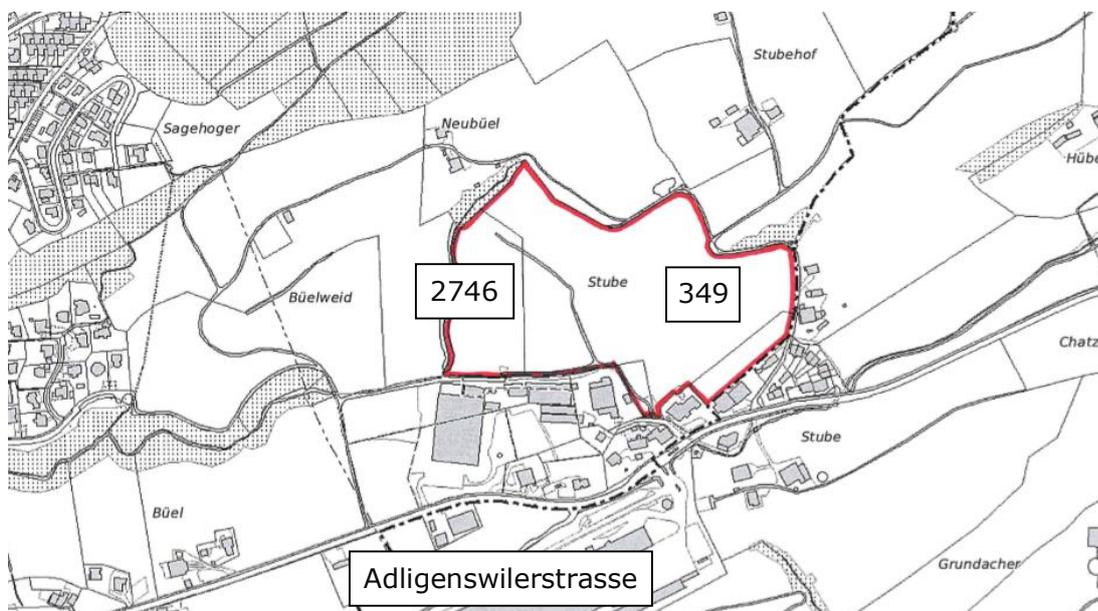
Quelle: Luftaufnahme Geoportal Luzern

Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie soll eine Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial erstellt und betrieben werden. Die geplante Deponie betrifft die Grundstücke Nrn. 349 und 907 (Leo Ferdinand Rast, Stuben 2, 6030 Ebikon), Nr. 2278 (Ferdinand Xaver Rast, Sonnmatthalde 5, 6043 Adligenswil) sowie Nr. 2746 (Marcel Rast, Rischstrasse 9, 6030 Ebikon, Stefan Rast, Angelrain 1, 6043 Adligenswil und Ammar Rast, Rischstrasse 9, 6030 Ebikon). Aufgrund von durchgeführten technischen Untersuchungen (mittels Baggerschlitzten, Filterbrunnen und Bachwassermessungen) besteht kein Sanierungsbedarf des bestehenden Standorts, deshalb ist eine Überschüttung mit unverschmutztem Aushub möglich. Die Oberfläche der früheren Deponie wurde ungenügend rekultiviert. Aus diesem Grund wird mit der Deponierung eine Bodenverbesserung nach heutigen Kriterien angestrebt, sodass zusätzliche Fruchtfolgeflächen geschaffen werden können.



Quelle: Karte amtliche Vermessung Geoportal Luzern

Der geplante Perimeter für die Deponie wurde anhand von örtlichen Gegebenheiten wie Topographie, Eigentumsverhältnisse, Gewässerraum usw. abgegrenzt und beträgt ca. 7.4 ha. Der für die geplante Deponie vorgesehene Perimeter befindet sich gemäss aktuellem Zonenplan 1995 der Gemeinde Ebikon grösstenteils in der Landwirtschaftszone sowie im Süden zu einem kleinen Teil in der Weilerzone WE-B. Er grenzt südlich an die Weilerzonen WE-A und WE-B (beide Empfindlichkeitsstufe III) der Gemeinde Ebikon. Südöstlich des Perimeters befinden sich Wohnzonen 2 (Empfindlichkeitsstufen II und III) der Gemeinde Adligenswil. Am südlichen Rand des Perimeters befindet sich der Mülibach, auf der Westseite grenzt der Perimeter ebenfalls an einen Bach sowie an Wald.



Quelle: Karte amtliche Vermessung Geoportal Luzern

# Beschreibung des Deponieprojekts

## Beschrieb

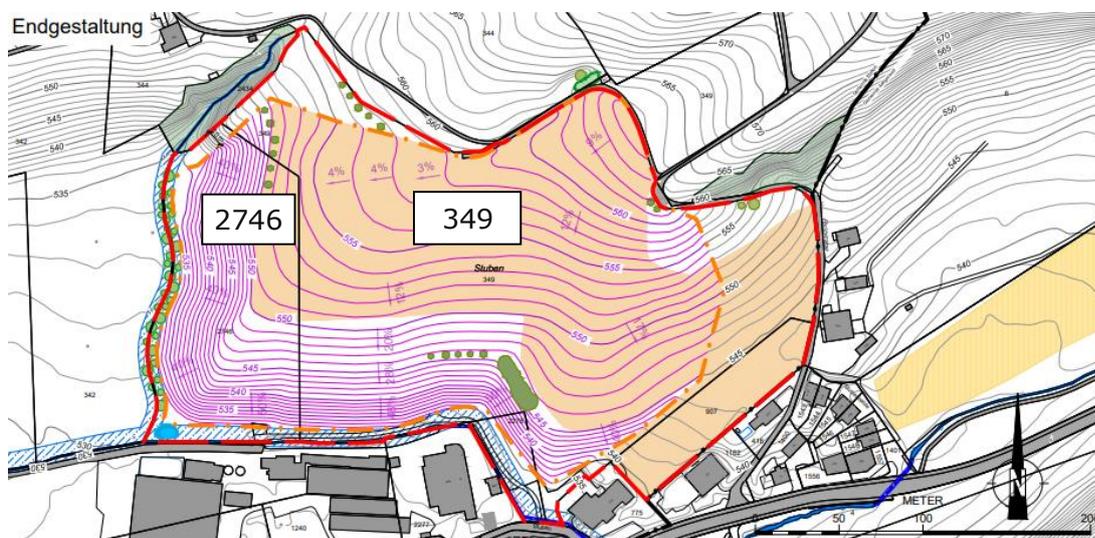
Das Deponieprojekt beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Aushubdeponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Art. 19 Abs. 1 sowie Anhänge 3/5 je Ziffer 1 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600 VVEA). Als **Aushubmaterial** bezeichnet man alle Materialien, welche bei Bauarbeiten unterhalb des belebten Bodens ausgehoben werden, also Lockergestein, Kies und Sand. **Ausbruchmaterial** besteht überwiegend aus gebrochenen Fels- und Gesteinsblöcken, welche im Rahmen von Bauarbeiten mechanisch oder durch Sprengung aus dem Untergrund herausgebrochen werden (siehe Wegleitung des Bundesamts für Umwelt BAFU: [www.bafu.ch/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/aushubmaterial.html](http://www.bafu.ch/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/aushubmaterial.html)).

Das geplante Volumen (fest eingebaut) beträgt total ca. 380'000 m<sup>3</sup> (ca. 60'000 m<sup>3</sup> pro Jahr). Die durch die Deponierung entstehende Geländeanhebung von durchschnittlich ca. 7.0 m bis max. 18.0 m bedingt in der Endgestaltung, unter Einhaltung der Vorschriften über die Gewässerräume, Böschungen zu den zwei Bächen im Westen bzw. Südwesten und ermöglicht flachere Bereiche im restlichen Gebiet des Perimeters (siehe Grafik unten). Auf den an die Wohnzonen 2 der Gemeinde Adligenswil angrenzenden Flächen soll kein Deponiebetrieb stattfinden. Sie sollen während der Zeit des Deponiebetriebs der Errichtung von Bodendepots (Humus) u.a. auch als Lärmschutz dienen. Im Rahmen der Rekultivierung findet eine Bodenverbesserung mit Fruchtfolgefächern-Qualität auch in jenen Bereichen der Deponiezone statt, wo kein Deponiematerial abgelagert wird (Bodendepots im östlichen Bereich).

## Befristung

Der Deponiebetrieb ist befristet und soll ca. 6 – 8 Jahre dauern.

## Auswirkungen auf die Topographie (Gelände)



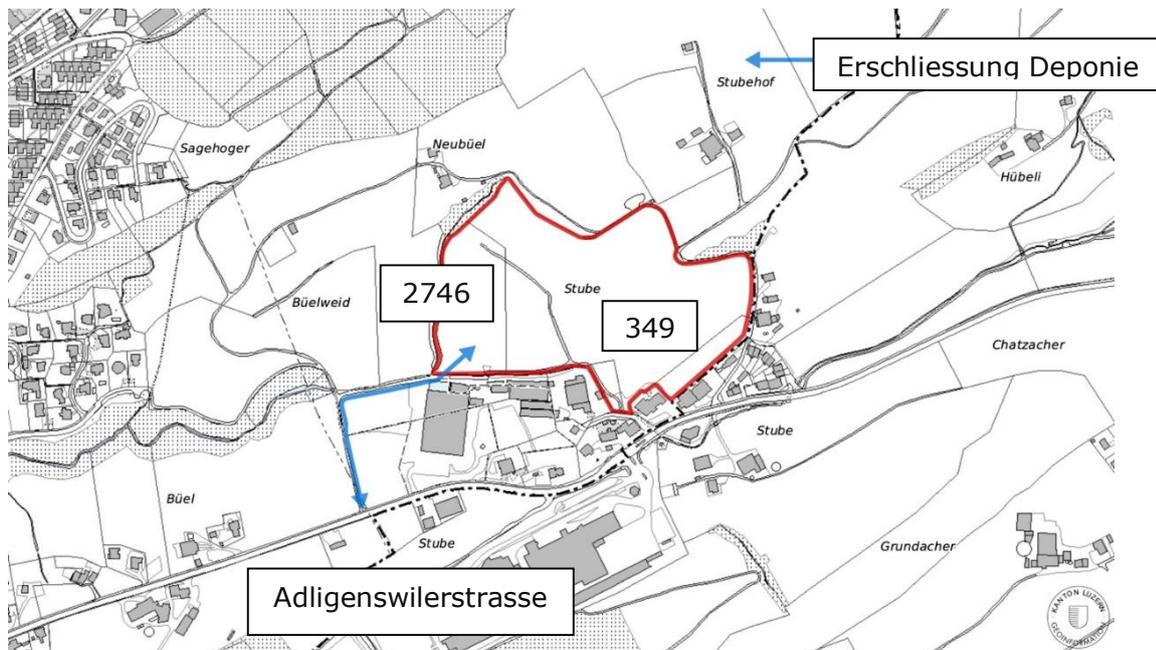
Planausschnitt aus dem Baugesuch



Planausschnitt Profile gemäss Baugesuch

## Erschliessung

Erschlossen wird die geplante Deponie ab der Adligenswilerstrasse, welche gemäss Strassenverzeichnis der Gemeinde Ebikon und kantonalem Strassengesetz (SRL 755) eine Gemeindestrasse der Strassenkategorie 1. Klasse ist. Ab der Adligenswilerstrasse wird ausserhalb von Wohngebieten teilweise eine neue Zufahrtsstrasse bis zur Deponie erstellt. Die neu erstellten Teile der Zufahrtsstrasse werden nach Fertigstellung der Deponie wieder zurückgebaut. Die Zufahrtsstrasse ist Bestandteil des Baugesuches (Baubewilligungsverfahren).



Quelle: Karte amtliche Vermessung Geoportal Luzern

## Kantonaler Richtplan 2015

Deponien sind stark raumrelevante Anlagen. Für Deponien für Aushubmaterial gibt es keine flächendeckende, systematische Standortanalyse. Im kantonalen Richtplan sind daher nicht Deponiestandorte festgelegt, sondern es sind Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A eignen. Die Gebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aufgrund der Situation vor Ort und kann sogar auch kleine Flächen Wald umfassen (Richtplan-Text, Seite 163, Deponieeignungsgebiete).

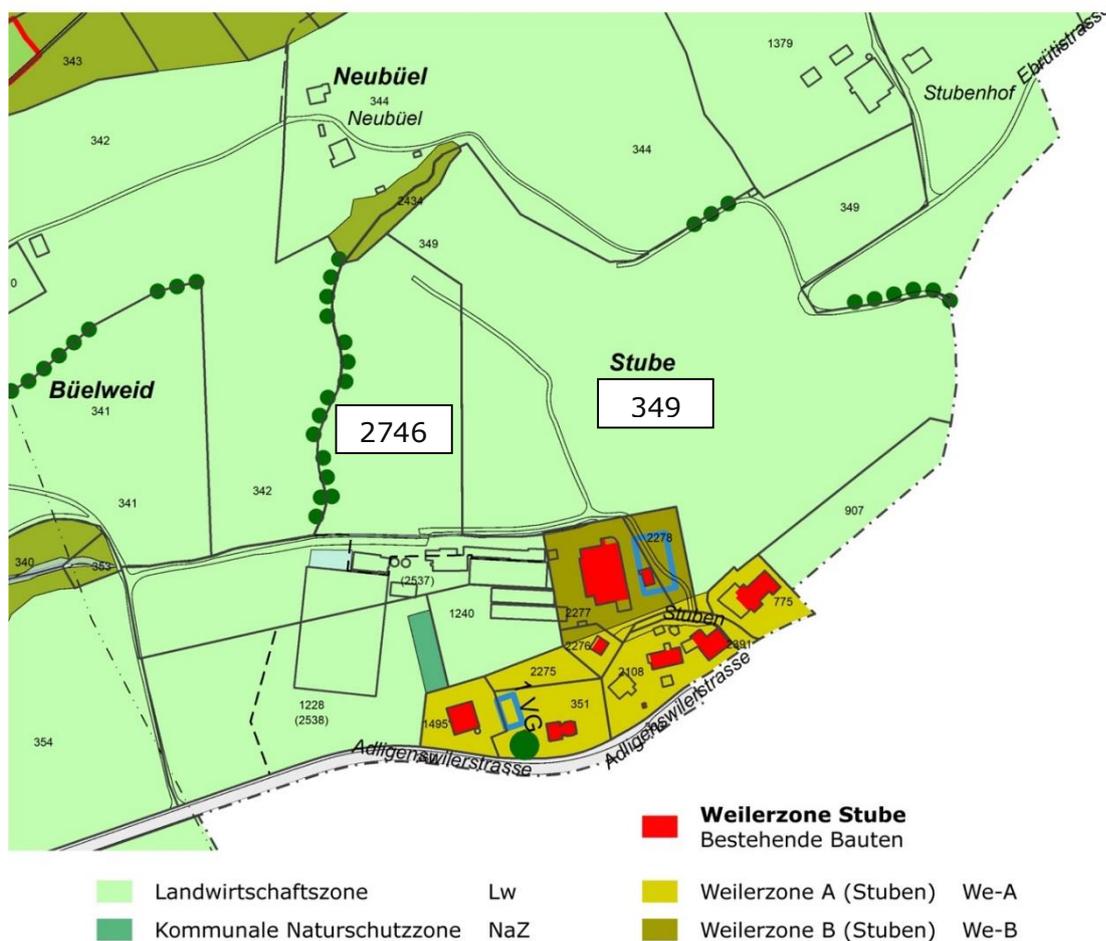
Gemäss Kantonalem Richtplan sind im Nutzungsplanverfahren die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und die dem Anlagentyp entsprechende Zone auszuscheiden (Richtplan-Text, Seite 165, E2-2).

Die geplante Deponiezone Stuben liegt zum überwiegenden Teil (aber nicht vollständig) ausserhalb der Deponieeignungsgebiete gemäss dem Kantonalen Richtplan. Dies vor allem aufgrund der Nähe zu Wohngebieten (100 m Puffer) und weil im mittleren, westlichen Bereich des vorgesehenen Deponieperimeters die Hangneigung mehr als 25% beträgt. Die im kantonalen Richtplan verlangte Abwägung der verschiedenen Interessen wurde im Rahmen der Vorbereitung des entsprechenden Nutzungsplanverfahrens vorgenommen.

Gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons vom 23. März 2018 kann der Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Deponiezone Stuben zugestimmt werden, weil es sich beim geplanten Deponiestandort um eine bereits früher als Deponie genutzte Fläche handelt und der heute ungenügende Bodenaufbau im Rahmen der Rekultivierung der geplanten neuen Deponie so verbessert werden kann, dass Fruchtfolgeflächen geschaffen werden können.

## Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements

### Rechtsgültiger Zonenplan 1995

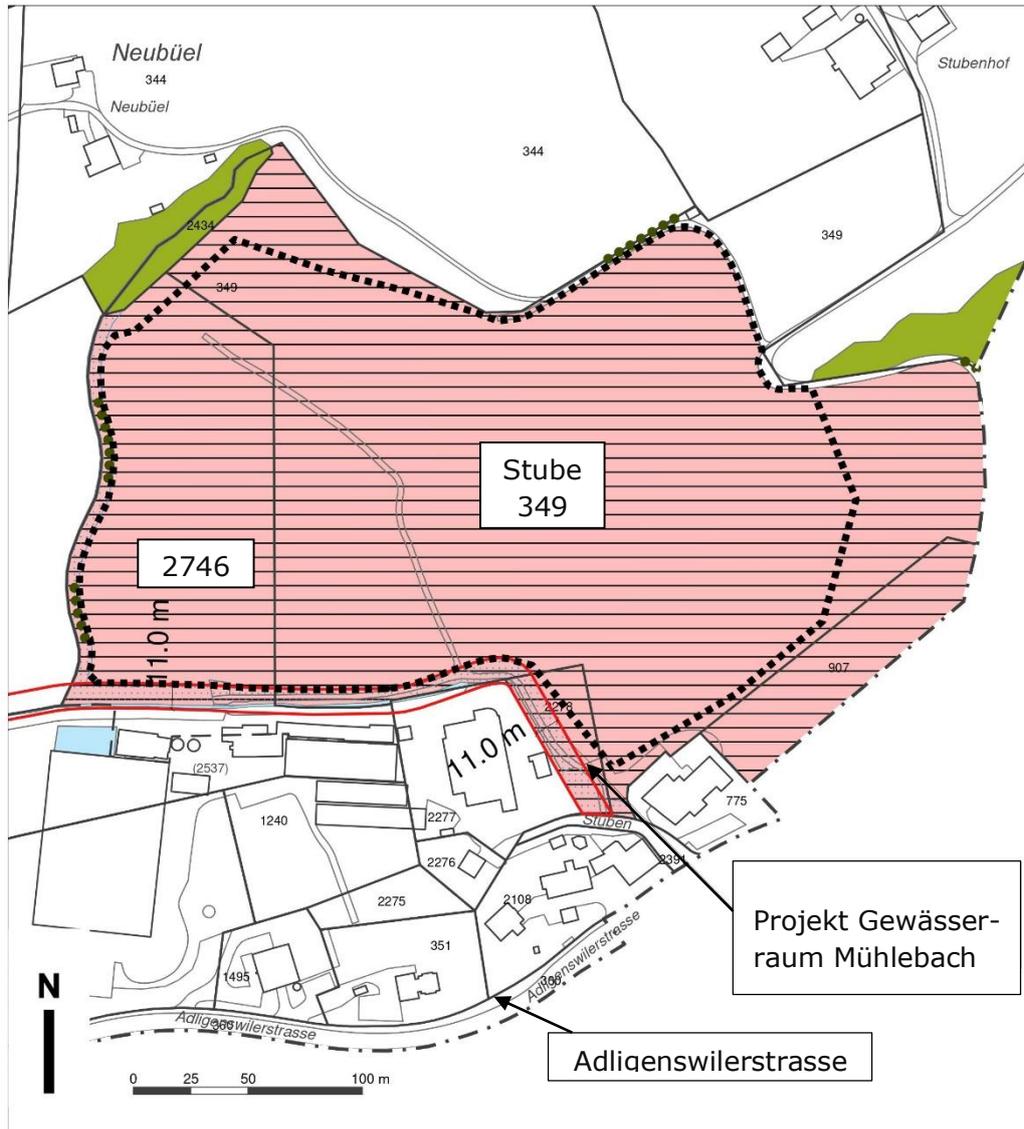


Quelle: Auszug aus dem Zonenplan 1995

## Teiländerung des Zonenplans

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial bedingen eine vorübergehende Änderung des Zonenplans der Gemeinde Ebikon.

Die von der Deponie betroffenen Grundstücke werden von der Landwirtschaftszone und Weilerzone A und B (alle Empfindlichkeitsstufe III) in die Deponiezone Stuben (Empfindlichkeitsstufe III) umgezont. Weiter wird die Freihaltezone Gewässerraum festgelegt.



### Genehmigungsinhalt

- Umzonung von der Landwirtschaftszone (Lw, ES III) resp. Weilerzone A, B (Stuben) (We-A, We-B, ES III) in die Deponiezone Stube (D-S, ES III)
- Freihaltezone Gewässerraum

### Orientierender Planinhalt

- Wald
- Hecken
- Gewässer
- Auffüllperimeter
- Gewässerbaulinie gemäss Hochwasserprojekt



Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements wurde das Baugesuch für die Deponie Stuben öffentlich aufgelegt. Für das Baugesuch muss das Verfahren gemäss PBG §§ 191 ff. angewandt werden. Das Baubewilligungsverfahren wurde nach der öffentlichen Auflage sistiert. Diese Sistierung ist notwendig, weil die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, welche die rechtliche Grundlage für das Baugesuch darstellen, noch nicht rechtskräftig ist.

## Weitere Themen

### 1. Bedarfsnachweis

Im Kanton Luzern werden pro Jahr rund 700'000 Festkubikmeter Kies und Sand aus Gruben abgebaut (Kanton Luzern, Umweltbericht 2018, Seite 14). Die meisten der ausgebeuteten Gruben werden mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels), das bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen wird, wieder aufgefüllt. Da im Kanton Luzern jedoch mehr Aushub- wie Ausbruchmaterial anfällt als Auffüllvolumen zur Verfügung steht (ca. 1'000'000 m<sup>3</sup> fest pro Jahr, Bericht Abfallplanung Kanton Luzern 2021, Stand 26. November 2021), braucht es für diese Materialien zusätzliche Deponien des Typs A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels) gemäss eidgenössischer Abfallverordnung. Im Rontal, in den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und auch im östlichen Teil der Stadt Luzern bestehen keine solchen Deponien.

Die geplante Deponie Stuben ist zentral gelegen und schafft dringend benötigte Kapazitäten für den Raum östlich von Luzern. Das Einzugsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen über die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und Teilen der Gemeinde Ebikon sowie der Stadt Luzern. Bei ca. 40'000 Einwohnerinnen und Einwohner im genannten Einzugsgebiet ist mit einer Aushubmenge von ca. 120'000 m<sup>3</sup> pro Jahr zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass rund 50% des anfallenden Aushubs, also jährlich ca. 60'000 m<sup>3</sup>, in der Deponie Stuben abgelagert werden können.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern nimmt im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 zum Thema „Bedarf nach Deponievolumen“ wie folgt Stellung:

#### Bedarf an Deponievolumen

*In den vergangenen Jahren (2010-2016) wurden im Kanton Luzern im Durchschnitt jährlich rund 1.3 Mio. m<sup>3</sup> (fest) unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert. Etwa 15 bis 20% der Lieferungen stammten aus anderen Kantonen. Der Materialanfall innerhalb des Kantons ist unterschiedlich. In den sich stark entwickelnden Regionen, vor allem im Bereich der Hauptentwicklungssachse (Ypsilon) gemäss dem Kantonalen Richtplan 2009, teilrevidiert 2015 (KRP LU 15), d.h. entlang der beiden Autobahnen Reiden – Sursee – Luzern – Horw sowie Gisikon – Luzern – Horw, besteht ein grösserer Bedarf an Ablagerungsvolumen als im ländlichen Raum. Die geplante Deponie Stuben bei Ebikon soll der Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial aus den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und Teilen der Gemeinde Ebikon sowie der Stadt Luzern dienen. Aus Sicht der Abfallbewirtschaftung besteht in diesem Gebiet noch Bedarf für eine Deponie des Typs A.*

Der Bedarf ist ausgewiesen und er steht vor allem räumlich nicht im Widerspruch zum bereits vorhandenen Angebot an Aushubdeponien Typ A. Das Ziel kurzer Transportwege und einer möglichst geringen Verkehrsbelastung wird erreicht. Zudem wird eine Bodenverbesserung (teilweise Furchtfolgefleichen-Qualität) realisiert.

## 2. Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen

Bezüglich Lärm ist in Art. 9 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (SR 814.41, LSV) aufgeführt, welche Belastung ein neues Projekt auf Strassen mit hoher Lärmbelastung zusätzlich verursachen darf.

Die Umweltauswirkungen bezüglich Verkehr, Lärm und Lufthygiene sind in den im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens und des Baugesuchsverfahrens öffentlich aufgelegten Fachberichten (inkl. der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung) fachgerecht abgehandelt.

Im öffentlich aufgelegten Lärmgutachten des Ingenieurbüros Beat Sägesser, 6340 Baar, vom 31. Januar 2018, welches wie üblich auch den Titel des betreffenden Projektes trägt (vorliegend „Bodenverbesserung / Aushubdeponie Stube, Ebikon“) sind alle Angaben zum Verkehrsaufkommen und zu den Lärmimmissionen detailliert aufgezeigt.

Bei sämtlichen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte, die nach fachlichen und gerichtlich anerkannten Methoden gemäss LSV berechnet worden sind. Selbstverständlich ist es möglich, dass an einzelnen Tagen höhere Werte, aber auch niedrigere Werte entstehen. Da die Werte der einzelnen Tage nicht zum Vornherein bekannt sind, müssen die Werte im Durchschnitt berechnet werden.

### Berechnung des Verkehrsaufkommens

In der Deponie Stuben sollen pro Jahr rund 60'000 m<sup>3</sup> Aushub (fest) eingebaut werden. Das zugeführte Material wird verstossen und verdichtet. Damit kann eine Verdichtung von rund 20% bis 30% erreicht werden. In den Berechnungen wird eine Verdichtung von 30% angenommen. Aufgrund der Verdichtung erhöht sich die Aushubzufuhr lose auf ca. 78'000 m<sup>3</sup>/a. Die Zufuhr von Bodenmaterial für den Aufbau der Fruchtfleichen (total 14'300 m<sup>3</sup> fest) wird auf die kürzeste Projektdauer von 6 Jahren verteilt (geplante Betriebsdauer der Deponie 6 – 8 Jahre). Unter Berücksichtigung der Auflockerung von 30% ergibt dies eine Zufuhr von Bodenmaterial lose von total ca. 18'590 m<sup>3</sup>, dies entspricht ca. 3'000 m<sup>3</sup>/a Bodenmaterial lose. Zusammen mit dem Aushub werden damit im Durchschnitt 81'000 m<sup>3</sup>/a (lose) zugeführt.

Sämtliche Transporte erfolgen mit Lastwagen. Unter der Annahme einer mittleren Beladung von 15.5 m<sup>3</sup> (lose) pro Lastwagen ergeben sich rund 5'226 Zufahrten (81'000 m<sup>3</sup>/a lose: 15.5 m<sup>3</sup> = 5'226 Zufahrten). Gesamthaft (Zu- und Wegfahrten) ergeben sich total rund 10'500 Lastwagenfahrten pro Jahr.

Die rund 10'500 Lastwagenfahrten pro Jahr ergeben einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten). Der DTV berechnet sich auf 365 Tage. Die Aushubdeponie Stuben wird ganzjährig, d.h. voraussichtlich an ca. 240 Werktagen betrieben. Dies ergibt ca. 44 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Werktag. Die berechneten täglichen Zu- und Wegfahrten sind nun auf der Adligenswilerstrasse auf die Fahrtrichtung von / nach Ebikon und auf die Fahrtrichtung von / nach Adligenswil zu verteilen.

Aufgrund der Erfahrungen der Deponiebetreiberin wird angenommen, dass von den täglichen Zu- und Wegfahrten ca. 35% in Fahrtrichtung von / nach Ebikon (DTV ca. 10 Zu- und Wegfahrten, werktags ca. 15 Zu- und Wegfahrten) und ca. 65% in Fahrtrichtung von / nach Adligenswil (DTV ca. 19 Zu- und Wegfahrten, werktags ca. 29 Zu- und Wegfahrten) erfolgen.

Es ist also zu unterscheiden zwischen dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) und dem Verkehr an Werktagen. Für die nachfolgende lärmrechtliche Abhandlung gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung ist der DTV massgebend.

## Verkehrsbelastung

Die Deponie Stuben ist lärmrechtlich als neue ortsfeste Anlage zu beurteilen. Der projektbedingte Lastwagenverkehr (Wert DTV) für den Deponiebetrieb muss auf dem angrenzenden Strassennetz die Planungswerte einhalten. Zusätzlich darf der projektbedingte Lastwagenverkehr nicht dazu führen, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden, oder dass bei bereits überschrittenem IGW eine wahrnehmbare Lärmzunahme entsteht.

Die Verkehrsbelastung auf der Adligenswilerstrasse wurde aus den Daten in den kommunalen Lärmsanierungsprojekten der Gemeindestrassen hochgerechnet.

Die nachfolgende Angabe für das Jahr 2020 erfolgt modellmässig. Als Datengrundlage für die Berechnungen wurden die Zahlen von 2020 verwendet:

Strassenabschnitt	Projektfremder Verkehr (DTV 2020)	Zusätzlich durch die Deponie Stuben erzeugter Verkehr (DTV)
Adligenswilerstrasse (von / nach Ebikon)	7'800	10
Adligenswilerstrasse (von / nach Adligenswil)	7'000	19

Die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die geplante Deponie Stuben ist im Vergleich zum vorhandenen Verkehrsaufkommen auf der Verbindung Ebikon – Adligenswil sehr gering.

## Strassenlärm gemäss Daten 2020

In den Lärmsanierungsprojekten der Gemeindestrassen wird üblicherweise die Lärmbelastung auf das Jahr 2033 hochgerechnet. Die Deponie Stuben wird für die Dauer von 6 – 8 Jahren betrieben. Es ist davon auszugehen, dass sie im Jahre 2033 nicht mehr in Betrieb sein wird. Trotzdem wurden durch das Ingenieurbüro Beat Sägesser, 6340 Baar, die Verkehrs- und Lärmprognosen für das Jahr 2033 berechnet.

Im Rahmen der Lärmsanierungsprojekte der Gemeindestrassen sind lärm mindernde Massnahmen wie z.B. ein lärm mindernder Strassenbelag oder Schallschutzfenster vorgesehen oder bereits umgesetzt. Auch Temporeduktionen auf verschiedenen Strassenteilstücken werden geprüft.

a) Gemeinde Ebikon

- Adligenswilerstrasse Teilstück Schlösslistrasse – Gemeindegrenze Adligenswil

(Beurteilt wird die Liegenschaft Adligenswilerstrasse 104, da sich das Gebäude am nächsten an der Adligenswilerstrasse befindet)

Adligenswilerstrasse 104, Ebikon Zeithorizont 2033, saniert	Lärmanteil heutiger projektfremder Verkehr	Lärmanteil LW-Verkehr Deponie Stuben	Totale Lärm- belastung (L <sub>r</sub> )
Lärmbelastung L <sub>r</sub> tags (Beurteilungspegel)	66.4 dB(A)	41.6 dB(A)	66.4 dB(A)
Immissionsgrenzwert ES III tags	65 dB(A)	-	65 dB(A)
Planungswert ES III tags		60 dB(A)	

Der Lärmanteil des Lastwagenverkehrs von / zur Deponie liegt, für sich allein beurteilt, mehr als 20 dB(A) unter dem massgebenden Planungswert.

Die Lärmbelastung durch den heutigen Verkehr liegt über dem Immissionsgrenzwert (IWG) der Strasse. Die Zunahme durch den Deponieverkehr beträgt weniger als 0.1 dB(A) und ist nicht wahrnehmbar. Damit sind die Vorgaben der eidgenössischen Lärmschutzverordnung erfüllt.

Im Rahmen der Lärmsanierungsprojekte der Gemeindestrassen sind für die Liegenschaft Adligenswilerstrasse 104 lärmindernde Massnahmen vorgesehen.

- Adligenswilerstrasse Teilstück Schlösslistrasse – Stadtgrenze Luzern

Bei der Verzweigung Schlösslistrasse – Adligenswilerstrasse ist gemäss Angaben der Deponiebetreiberin davon auszugehen, dass täglich ca. 7 bis 9 der Lastwagenfahrten von / nach Luzern verkehren. Die projektfremde Lärmbelastung ist auf dem Abschnitt Adligenswilerstrasse Teilstück Schlösslistrasse – Stadtgrenze Luzern höher als bei der Liegenschaft Adligenswilerstrasse 104 (Prognose DTV = 11'546 im Jahre 2033). Damit sind die Projektauswirkungen der Deponie dort noch geringer als bei der untersuchten Liegenschaft Adligenswilerstrasse 104.

Die Vorgaben der eidgenössischen Lärmschutzverordnung sind erfüllt.

Zudem ist auf der Adligenswilerstrasse Teilstück Schlösslistrasse – Stadtgrenze Luzern der Einbau eines lärmindernden Belags vorgesehen. Dieser soll eingebaut werden, sobald das Provisorium St. Raphael, Adligenswilerstrasse 10, zurückgebaut ist. Weiter prüft der Gemeinderat zusammen mit der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) eine Temporeduktion von 60 km/h auf 50 km/h.

- Schlösslistrasse

Auf der Schlösslistrasse ist gemäss Angaben der Deponiebetreiberin davon auszugehen, dass täglich durchschnittlich ca. 1 bis 3 der Lastwagenfahrten von / zur Deponie verkehren. Die projektfremde Lärmbelastung ist ebenfalls höher als bei der Liegenschaft Adligenswilerstrasse 104 (Prognose DTV = 10'833 im Jahre 2033). Damit sind die Projektauswirkungen ebenfalls geringer als bei der untersuchten Liegenschaft Adligenswilerstrasse 104.

Die Vorgaben der eidgenössischen Lärmschutzverordnung sind erfüllt.

b) Gemeinde Adligenswil

Gemäss der Berechnung des Verkehrsaufkommens beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr aufgrund des Deponiebetriebs von und nach Adligenswil ca. 19 Zu- und Wegfahrten.

- Ebikonerstrasse Liegenschaft Stubenhalde 2

Das exponierteste Gebäude in Richtung Adligenswil ist das Wohnhaus Stubenhalde 2, Adligenswil. Es liegt in der Wohnzone W2, gemäss Zonenplan gilt die Empfindlichkeitsstufe III. Die Berechnung für den Zeitraum tags gemäss Lärmgutachten des Ingenieurbüros Beat Sägesser, 6340 Baar, vom 31. Januar 2018 ergibt:

Wohnhaus Stubenhalde 2, Adligenswil	Lärmanteil heutiger projektfremder Verkehr	Lärmanteil LW-Verkehr Deponie Stuben	Totale Lärmbelastung (L <sub>r</sub> )
Lärmbelastung L <sub>r</sub> tags (Beurteilungspegel)	64.0 dB(A)	42.3 dB(A)	64.1 dB(A)
Immissionsgrenzwert ES III tags	65 dB(A)	-	65 dB(A)
Planungswert ES III tags		60 dB(A)	

Der Lärmanteil des Lastwagenverkehrs von / zur Deponie Stuben liegt, für sich allein beurteilt, mehr als 15 dB(A) unter dem massgebenden Planungswert.

Die totale Lärmbelastung liegt mit 64.1 dB(A) auch mit dem projektbedingten Lastwagenverkehr unter dem Immissionsgrenzwert von 65 dB(A) tags. Die projektbedingte Lärmzunahme liegt mit 0.1 dB(A) weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A).

In allen übrigen Gebäuden entlang der Adligenswiler- und Ebikonerstrasse ist die Lärmbelastung geringer.

- Zentrum Adligenswil

Gemäss Berechnungen hält der Deponieverkehr bei der Ebikonerstrasse im Zentrum Adligenswil bereits am Strassenrand die Planungswerte ein. Damit sind die Anforderungen gemäss Art. 7 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung erfüllt. Die Veränderung durch den Deponieverkehr liegt weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle und ist mit 0.1 dB(A) akustisch bedeutungslos.

Weiter zeigen die Berechnungen, dass die Lärmzunahme durch den Deponieverkehr deutlich tiefer liegt als die Lärmzunahme durch das allgemeine Verkehrswachstum.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung sowohl bezüglich Emissionsbegrenzung neuer Anlagen (Art. 7) als auch bezüglich Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen (Art. 9) beim Deponieprojekt Stuben eingehalten werden können.

### Industrie- und Gewerbelärm

Die Deponie Stuben ist auch bezüglich Industrie- und Gewerbelärm eine neue ortsfeste Anlage. Gemäss Art. 7 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung ist der Lärm mindestens so weit zu beschränken, dass in der Umgebung die Planungswerte eingehalten sind.

Das exponierteste Gebäude im Bereich der Deponie ist das Wohnhaus Ebrütistrasse 3, Adligenswil. Es liegt in der Wohnzone W2 und ist der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Der Planungswert beträgt im massgebenden Zeitraum tags 55 dB(A).

Die Lärmberechnung erfolgt aufgrund der Schall-Leistungspegel der eingesetzten Maschinen. Die Einsatzzeit wurde aus der umgesetzten Materialmenge und der spezifischen Leistung jeder Maschine ermittelt. Ebenfalls berücksichtigt wurden die arealinternen Lastwagenfahrten.

Standort	Lärmbelastung L <sub>r</sub> tags	Planungswert tags
Ebrütistrasse 3, Adligenswil (ES II)	52 dB(A)	55 dB(A)

Der Planungswert ist um rund 3 dB(A) unterschritten. Alle übrigen Gebäude in der Umgebung sind weiter von der geplanten Deponie entfernt oder liegen in der ES III mit einem Planungswert tags von 60 dB(A).

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Projekte für die Erstellung und den Betrieb von Deponien des Typs A mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> unterliegen gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anhang Ziffer 40.4 (SR 814.011, UVPV) der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Volumen der geplanten Deponie Stuben umfasst ca. 380'000 m<sup>3</sup> fest und liegt somit unter dem UVP-Schwellenwert, weshalb das Projekt nicht UVP-pflichtig wäre.

Bei Anlagen, die keiner UVP-Pflicht unterliegen, werden nach Art. 4 UVPV die Vorschriften über den Schutz der Umwelt angewendet, ohne dass ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wird (vgl. Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018).

Obwohl keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage für das Baugesuch (Baugesuchsverfahren) freiwillig ein Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt.

#### 4. Kommunale Naturschutzzone

Mitten im Areal der Gärtnerei Luzerner Garten AG befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1228 eine kommunale Naturschutzzone mit einem Biotop. Die kommunale Naturschutzzone ist im rechtsgültigen Zonenplan 1995 aufgeführt. Sie ist zwar bestmöglich in die Anlage der Gärtnerei integriert, für die vorhandene Fauna und Flora ist der Betrieb der Gärtnerei jedoch nicht ideal. Das bestehende Biotop ist eingeeignet.



Planausschnitt aus Geoportal Luzern

Nach Fertigstellung der Deponieauffüllung soll am nordwestlichen Rand der Deponieauffüllung im Bereich des Baches und des Waldrandes ein neues Biotop erstellt werden. Der Standort und die Ausgestaltung des Biotops sind bereits in den Unterlagen zum Baugesuch für die Deponie Stuben, welches in einem separaten Verfahren gleichzeitig mit der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements öffentlich aufgelegt war, aufgeführt. Das Projekt für die Neugestaltung des Biotops und die Umsiedlung der Amphibien wird durch den gemeindlichen Naturschutzbeauftragten begleitet.

Die vorgesehene Änderung der kommunalen Naturschutzzone im gemeindlichen Zonenplan ist jedoch noch nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Zwar wird zusammen mit der Deponie ein neues Biotop erstellt, die Änderung im Zonenplan erfolgt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Im Sinne der Transparenz wird diese Planungsabsicht bereits jetzt aufgezeigt.

Wenn die Deponie fertig erstellt ist, muss wieder eine Zonenplanänderung erfolgen, mit der die Deponiezone aufgehoben und die Flächen zurück in die Landwirtschaftszone umgezont werden. In diesem Verfahren soll die kommunale Naturschutzzone im Zonenplan an den neuen Standort verlegt werden. Die Stimmberechtigten haben dannzumal die Möglichkeit, sich zu dieser Verlegung der kommunalen Naturschutzzone entsprechend zu äussern.

## **5. Fruchtfolgeflächen**

Gemäss dem eingereichten und öffentlich aufgelegenen Bericht „Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung“ vom 31. August 2017 beansprucht der vorgesehene Deponieperimeter keine Flächen, die bisher als Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden waren oder die nach den heutigen Kenntnissen der Qualität für Fruchtfolgeflächen genügen würden.

Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte enthalten. Gemäss der durchgeführten technischen Untersuchung besteht kein Sanierungsbedarf. Da der Boden von geringer Qualität ist, soll im Zusammenhang mit dem Deponieprojekt eine Bodenverbesserung im gesamten Deponieperimeter erfolgen. Nach Fertigstellung der Deponie werden mindestens 4 ha neue Fruchtfolgeflächen mit einer Neigung von < 18 % sowie weitere Flächen mit Neigungen von < 18 – 25 % geschaffen. Neben dem Hauptziel der Bodenverbesserung resultiert somit auch ein Gewinn an Fruchtfolgeflächen.

Die in der Gemeinde Ebikon im Rahmen der Revision Ortsplanung durch Einzonungen wegfallenden Fruchtfolgeflächen sollen teilweise im Bereich der Deponiezone Stuben kompensiert werden.

## **Flankierende Massnahmen**

### **Temporeduktion auf verschiedenen Strassenteilstücken**

Obwohl lärmrechtlich die eidgenössischen Vorschriften eingehalten sind, prüft der Gemeinderat die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf der Adligenswilerstrasse Teilstück Schösslistrasse – Stadtgrenze Luzern als dauernde Massnahme von 60 km/h auf 50 km/h sowie auf der Adligenswilerstrasse Teilstück Schösslistrasse – Gemeindegrenze Adligenswil als temporäre Massnahme während der Dauer des Deponiebetriebs von ausserorts 80 km/h auf 60 km/h. Die entsprechende Anfrage wurde am 15. April 2021 an die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur gerichtet.

Mit Mail vom 19. Oktober 2021 teilt die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur mit, dass sie ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben habe, dieses aber noch nicht vorliege. Die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur teilt mit:

*„Nach einer ersten Beurteilung ist aber davon auszugehen, dass eine Temporeduktion auf dem beantragten Abschnitt Adligenswilerstrasse Teilstück Schlösslistrasse bis Gemeindegrenze Adligenswil begründet werden kann. Beim zweiten Antrag (Abschnitt Stadt Luzern - Schlösslistrasse) welcher sich innerorts befindet, kann die Anordnung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts (50 km/h) in Aussicht gestellt werden. Sobald das Gutachten vorliegt, werden wir Ihnen unsere Beschlüsse für die beiden Anträge zustellen. In Absprache mit der Gemeinde erfolgen danach die Verfügung und Publikation der Verkehrsanordnung.“*

## Schulweg auf der Adligenswilerstrasse und Schlösslistrasse

Die Erschliessung der Deponie Stuben erfolgt ab der Adligenswilerstrasse. Die Adligenswilerstrasse verfügt über ein Trottoir und über beidseitige Radstreifen. Die Schulkinder können sich zu Fuss sicher auf dem Trottoir in beide Richtungen bewegen. Die geplante Ein- und Ausfahrt zur Deponie befindet sich von beiden Fahrtrichtungen her an einem übersichtlichen Bereich.

Auf der sanierten Schlösslistrasse besteht bergwärts ein Radstreifen. Dieser darf von Führerinnen und Führern anderer Fahrzeuge nur befahren werden, wenn sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindern. Auf der talwärts führenden Seite besteht ein Trottoir, auf dem Kinder bis zu 12 Jahre fahren dürfen.

Rein verkehrstechnisch sind für die radfahrenden Schulkinder die richtigen Massnahmen bei der Schlösslistrasse umgesetzt. Bereits heute verkehren auf der Adligenswilerstrasse und der Schlösslistrasse Lastwagen. Der zusätzliche Lastwagenverkehr von und zur Deponie Stuben nimmt nur minimal zu.

Die Deponiebetreiberin ist damit einverstanden, dass während den Hauptschulzeiten das Befahren der Schlösslistrasse durch Lastwagen von und zur Deponie eingeschränkt wird. Von diesen Einschränkungen darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde abgewichen werden (z.B. Schulferien, begründete Ausnahmen). Die entsprechenden Bestimmungen werden im Rahmen der Bearbeitung des Baugesuches in Zusammenarbeit mit der Schule in der Betriebsbewilligung für die Deponie festgelegt.

## Deponiebeitrag

### Vereinbarung über einen freiwilligen Deponiebeitrag

Im kantonalen Planungs- und Baugesetz § 105 Abs. 3 (SRL 735, PBG) ist festgehalten, dass bei der neuen und *dauerhaften* Zuweisung von Land in eine Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Die Deponiezone Stuben ist jedoch keine dauerhafte Einzonung. Sobald die Deponie fertig erstellt ist, ist vorgesehen, dass die Deponiezone wieder aufgehoben und das Land wieder in die Landwirtschaftszone umgezont wird. Somit besteht für die Erhebung einer Deponiegebühr im Sinne einer Mehrwertabgabe keine gesetzliche Grundlage.

Trotzdem konnte der Gemeinderat mit der Deponiebetreiberin der künftigen Deponie Stuben eine Vereinbarung über einen freiwilligen Deponiebeitrag abschliessen. Der freiwillige Deponiebeitrag beträgt CHF 3.50 / m<sup>3</sup> für das zugeführte verdichtete Aushub- und Ausbruchmaterial. Da die Preise für zugeführtes Material pro Kubikmeter starken Schwankungen unterworfen sind, ist ein prozentualer Vergleich mit der vereinbarten freiwilligen Deponiegebühr nicht aussagekräftig.

### **Verwendungszweck des freiwilligen Deponiebeitrages**

Der freiwillige Deponiebeitrag ist nicht zweckgebunden und fliesst in die allgemeine Gemeindekasse, da Sanierungsmassnahmen bei den Gemeindestrassen ebenfalls aus der allgemeinen Gemeindekasse finanziert werden.

### **Öffentliche Mitwirkung**

Am 17. Oktober 2017 hat die Gemeinde Ebikon in einer umfassenden Medienmitteilung die vorgenommenen Anpassungen in den Unterlagen der revidierten Ortsplanung gegenüber 2015 kommuniziert. Die Deponiezone Stuben war darin ebenfalls aufgeführt. In der Mitteilung vom 17. Oktober 2017 hat der Gemeinderat zur öffentlichen Informationsveranstaltung vom 14. November 2017 eingeladen und die öffentliche Mitwirkungsfrist angekündigt. Die Zonenplanänderung Deponiezone Stuben und der dazugehörige Gesetzestext im Bau- und Zonenreglement waren Bestandteil der 2. öffentlichen Mitwirkung zur Revision Ortsplanung, welche vom 23. Oktober bis 21. Dezember 2017 erfolgte. Zur Deponiezone Stuben wurden keine Eingaben eingereicht.

Die öffentliche Mitwirkung separat für die Teilzonenplanänderung Deponiezone Stuben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz § 6 (SRL 735, PBG) erfolgte vom 8. Januar bis 6. Februar 2018. Sie wurde im Anschlagkasten sowie auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Es sind vier nahezu identische Eingaben eingereicht worden. Im Mitwirkungsbericht vom 15. Mai 2018 hat der Gemeinderat ausführlich Stellung genommen zu den Eingaben. Der Mitwirkungsbericht wurde allen zugestellt, die eine Eingabe eingereicht haben. Zudem wurde er auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Am 2. Juli 2018 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Deponiezone Stuben statt. Der Gemeinderat und die beauftragten Planer stellten der interessierten Bevölkerung das Planungsverfahren, das Projekt im Detail sowie das weitere Vorgehen vor.

## Projektänderungen nach den Einspracheverhandlungen

Nach den Einspracheverhandlungen wurden keine Projektänderungen vorgenommen.

## Kantonale Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 hat der Kanton Luzern zur Teilzonenplanänderung und zur Änderung des Bau- und Zonenreglements positiv Stellung genommen. Er verlangte jedoch, dass die Gewässerräume nicht orientierend, sondern zwingend zusammen mit der Deponiezone festzulegen sind. Die überarbeiteten Unterlagen wurden am 11. Juni 2019 wiederum dem Kanton eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 stellt der Kanton fest, dass die Vorbehalte bereinigt sind. Die Freigabe für die öffentliche Planaufgabe wurde erteilt.

## Öffentliche Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz §§ 6 und 61 für die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements erfolgte vom 11. November bis 10. Dezember 2019. Es wurden folgende Dokumente öffentlich aufgelegt:

Als verbindliche Bestandteile gelten:

- Zonenplan Teiländerung Deponie Stuben (Mst. 1:2500), vom 6. Juni 2019
- Bau- und Zonenreglement, Anpassung Art. 2 und Ergänzung mit Art. 19a und Art. 20a, vom 6. Juni 2019.

Als orientierende Bestandteile gelten:

- Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern, vom 23. März 2018
- Stellungnahme des Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern, vom 21. Juni 2019
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 eidgenössischer Raumplanungsverordnung (RPV), vom 6. Juni 2019
- Bodenverbesserung / Aushubdeponie Stuben, Kurzbericht vom 31. August 2017
- Aushubdeponie Stuben, Bodenkonzent und Pflichtenheft der bodenkundlichen Bauleitung, vom 31. August 2017
- Deponie Stuben, technische Untersuchung, vom 13. November 2017
- Bodenverbesserung / Aushubdeponie Stuben, Lärmgutachten, vom 31. Januar 2018
- Beurteilung der Stabilitätsverhältnisse Deponie Stuben, vom 13. Februar 2019.

Gleichzeitig wurde das Baugesuch für das Projekt der Deponie Stuben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz § 193 in der Zeit vom 11. November bis 2. Dezember 2019 mit folgendem Inhalt öffentlich aufgelegt:

- Baugesuchsformular
- Technischer Bericht vom 21. August 2019
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 21. August 2019
- Situationsplan IST-Zustand vom 21. August 2019
- Situationsplan Endgestaltung vom 21. August 2019
- Profilplan Endgestaltung vom 21. August 2019
- Situationsplan Gegenüberstellung ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vom 21. August 2019
- Situationsplan Gegenüberstellung Fruchtfolgeflächen vom 21. August 2019
- Situationsplan Betriebsplan 0 vom 21. April 2019
- Situationsplan Betriebsplan 1 vom 21. August 2019
- Situationsplan Betriebsplan 2 vom 21. August 2019
- Situationsplan Entwässerungskonzept vom 21. August 2019
- Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung vom 31. August 2017
- Lärmgutachten vom 31. Januar 2018
- Fachbericht Lufthygiene vom 13. August 2019
- Beurteilung der Stabilitätsverhältnisse vom 13. Februar 2019
- Gefahrenbeurteilung Endgestaltung vom Februar 2019.

Mit der gleichzeitigen öffentlichen Auflage der Teilzonenplanänderung und der Änderung des Bau- und Zonenreglements sowie des Baugesuches mit allen detaillierten Planunterlagen und Berichten, u.a. auch mit dem freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht, wurde eine grösstmögliche Transparenz geschaffen. Sämtliche Unterlagen beider separater Verfahren wurden im Gemeindehaus Ebikon zur öffentlichen Einsichtnahme für alle aufgelegt.

## **Einsprachen zur Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements**

Während der öffentlichen Auflage sind 22 Einsprachen eingegangen. Gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz § 62 Abs. 1 wurden die Einsprachen geprüft und es wurde versucht, diese gütlich zu erledigen.

Viele der in den Einsprachen aufgeführten Begründungen sind nicht Inhalt des Verfahrens für die Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements. Sie betreffen Ausführungsdetails, die im Rahmen des Baugesuchsverfahrens zu klären sind. Trotzdem wird im vorliegenden Ortsplanungsverfahren in der Behandlung der Einsprachen detailliert darauf eingetreten.

Im Nachfolgenden werden Einsprachen, die einen gleichlautenden Inhalt aufweisen, zusammen behandelt. Einsprachen, die darüber hinaus weitere Elemente enthalten, werden einzeln behandelt.

Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt die Gemeinde dem Einsprecher mit, warum den Stimmberechtigten beantragt werde, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten (Planungs- und Baugesetz § 62 Abs. 3).

## **Einsprache von Blanca Fassbind-Schmidli**

Adligenswilerstrasse 111, 6030 Ebikon

vertreten durch Claudia Lombardi-Fassbind, Lindenmatt 5, 6343 Rotkreuz

### **Anträge**

- 1) Die Grundstückstrasse ab Einmündung Gemeindestrasse 1. Klasse (Adligenswilerstrasse) ist eine Privatstrasse und gehört zum Grundstück Nr. 354 und darf nicht nach Osten auf die Grundstücke Nrn. 1228 und 2746 verlegt werden. Des Weiteren muss sie wie im jetzigen Zustand erhalten bleiben.
- 2) Die obgenannte Strasse darf ausschliesslich nur von jenen befahren werden, welchen das Fahrwegrecht gemäss Grundbuchamt gewährleistet ist.

### **Zusammenfassung der Begründungen**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Die Grundstückstrasse ist im privaten Besitz und es besteht ein allgemeines Fahrverbot, welches im Grundbuchamt eingetragen ist.
- b) Es wird kein Durchfahrtsrecht gewährleistet und eine Versetzung der Strasse wird von der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 354 nicht bewilligt.

### **Einspracheverhandlung**

Am 23. Oktober 2020 fand eine Besprechung der Einsprache statt. Die Anträge und die Begründungen wurden besprochen. An der Einsprache mit den vorliegenden Anträgen wird festgehalten.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu Antrag 1  
Damit das Grundstück Nr. 354 der Einsprecherin durch den Betrieb der Deponie nicht zusätzlich befahren wird, ist auf den benachbarten Grundstücken Nrn. 1228 und 2746 eine neue Zufahrt geplant. Die bestehende Strasse auf dem Grundstück Nr. 354 der Einsprecherin wird somit nicht verändert. Ob die geplante neue Zufahrt erstellt werden kann, entscheidet sich im Verfahren zum Baugesuch.
- Zu Antrag 2  
Mit der Erstellung einer Zufahrtstrasse auf den Grundstücken Nrn. 1228 und 2746 wird gewährleistet, dass die bestehenden Dienstbarkeiten (Wegrechte) nicht verletzt werden. Es kann zudem mit baulichen Massnahmen sichergestellt werden, dass die bestehende Strasse von der neuen Zufahrt abgetrennt und nicht stärker benützt wird. Im Übrigen sind Dienstbarkeiten privatrechtlich zu regeln.

### **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache von Blanca Fassbind-Schmidli ist abzuweisen. Die Anträge, welche die privatrechtlichen Dienstbarkeiten betreffen, sind auf den Zivilweg zu verweisen.

**Einsprache von Martin Hardy**  
Lamperdingerweg 8, 6030 Ebikon

**Einsprache von Nicole Hardy**  
Lamperdingerweg 8, 6030 Ebikon

**Einsprache von Nadja Searle-Schürmann**  
Früebergstrasse 32, 6340 Baar

**Einsprache von Beatrice Cacchione**  
Mühlegg 7, 6030 Ebikon

**Einsprache von Antoniette Cacchione**  
Mühlegg 7, 6030 Ebikon

**Einsprache von Sebastian Tempelmann**  
Mühlegg 7, 6030 Ebikon

**Einsprache von Nikola Vukajlovic**  
Europaallee 45, 8004 Zürich

**Einsprache von Radenko Vukajlovic**  
Rütimattstrasse 6, 6030 Ebikon

**Einsprache von Zorica Vukajlovic**  
Rütimattstrasse 6, 6030 Ebikon

**Einsprache von Doris Rothenfluh-Müller**  
Rütimattstrasse 4, 6030 Ebikon

**Einsprache von Fridolin Bühler**  
Adligenswilerstrasse 100, 6030 Ebikon

**Einsprache von Markus Wey**  
Sagenblickstrasse 31, 6030 Ebikon

**Einsprache von Marcel und Lia Krug**  
Adligenswilerstrasse 103, 6030 Ebikon

**Einsprache von Rodolphe Schobinger**  
Schlössli 1, 6030 Ebikon

Die Einsprecherinnen und Einsprecher haben jeweils eine identische Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat nimmt zur Einsprache aller obgenannten Einsprecherinnen und Einsprecher nachfolgend zusammengefasst Stellung:

#### **Anträge**

- 1) Die Einsprache sei gutzuheissen.
- 2) Das Gesuch auf Teiländerung des Zonenplans der Gemeinde Ebikon (Deponie Stuben) und Teiländerung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ebikon (Bau- und Zonenreglement Art. 2, Art. 19a und Art. 20a) sei abzuweisen; die geplanten Anpassungen und Änderungen seien nicht zu genehmigen.

- 3) Eventualiter seien die Teiländerungen des Zonenplans und des Zonenreglements nur unter dem Vorbehalt des vorgängigen Abschlusses eines vollstreckbaren Vertrages zwischen der Gemeinde Ebikon und dem Deponiebetreiber über die Abgabe einer Deponiegebühr zu Gunsten der Gemeindekasse der Gemeinde Ebikon und nach verbindlicher Festlegung einer durch die berechtigten Grundeigentümer zu entrichtenden Mehrwertabgabe zu bewilligen.
- 4) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Ebikon, eventualiter zu Lasten der Bauherrschaft.

### **Zusammenfassung der Begründungen**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) **Mangelnde Zonenkonformität**  
Die geplante Deponie Stuben liegt ausserhalb der Deponiegebiete gemäss kantonalem Richtplan Luzern 2015, und zwar vor allem aufgrund der Nähe zu Wohngebieten und wegen der Hangneigung von mehr als 25%. Die Tatsache, dass Teile des Gebiets Stuben früher als Deponie genutzt worden sind, bildet keine ausreichende Grundlage, den behördenverbindlichen Richtplan auszuhebeln.
- b) **Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht**  
Gerügt wird der zu knappe Raumplanungsbericht. Die wesentlichen Informationen sind im Bericht nicht enthalten.

Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> unterstehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Entgegen den vorhergehenden Ankündigungen der Gesuchsteller wurde kein UVP-Bericht aufgelegt. Das effektive Deponievolumen dürfte weit mehr als 500'000 m<sup>3</sup> betragen. Ein UVP-Bericht ist zwingend, weil die Deponie ausserhalb einer Deponiezone gemäss kantonalem Richtplan erstellt werden soll.

- c) **Fehlender Bedarfsnachweis**  
Bei allen Bauten ausserhalb der Bauzone ist ein Bedarfsnachweis zwingend notwendig. Der im Raumplanungsbericht behauptete Bedarf wird nicht belegt. Gemäss Vorprüfungsbericht des kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes stammen ca. 15 – 20% des im Kanton Luzern abgelagerten unverschmutzten Aushub- und Ausbruchmaterial aus anderen Kantonen. Angesichts dieses Imports fehlt es am Bedarf für eine zusätzliche Deponie. Unklar ist auch, wie kontrolliert werden soll, dass der geplanten Deponie tatsächlich nur Aushub-Material aus der Region zugeführt wird.
- d) **Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial**  
In Inert-Deponien ist auch die Ablagerung von Ausbruchmaterial zulässig. Infolge einer unsauberen Abfalltrennung kann auch asbesthaltiges (Ausbruch-) material und anderes, verschmutztes Material auf die Deponie gelangen. Bei der Bewirtschaftung der Deponie können asbesthaltige Materialien beschädigt werden, wodurch krebsverursachende Asbestfasern freigesetzt werden können.
- e) **Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes**  
Die kommunale Naturschutzzone auf dem Grundstück Nr. 1228 soll aufgehoben und erst nach Beendigung der Deponiezone wieder hergestellt werden. Die Naturschutzzone würde für mehrere Jahre aufgehoben.

- f) Mangelnder Schutz von Wald und Hecken  
Es sollen Wald, Hecken und Feldgehölze gerodet werden. Rodungen sind gemäss Bundesrecht verboten. Auch das kantonale Recht untersagt die Rodung von Hecken und Feldgehölzen, auch vorübergehend.
- g) Mangelnde Koordination  
Die aufgelegten Unterlagen sind ungenügend, es fehlen ein UVP-Bericht, ein Lärmgutachten, Rodungsbewilligungen usw. Unklar sind das Verfahren und die zeitlichen Abläufe für die Wiederherstellung der kommunalen Naturschutzzone. Im Sinne der ganzheitlichen Betrachtungsweise und die Anforderungen an die formelle und materielle Koordination ist das Gesamtprojekt im Detail aufzulegen, um eine gesamthafte Betrachtungsweise zu ermöglichen und die Staffelung von Verfahren sowie verschiedene Einsprache und Rechtsmittelverfahren zu gleichartigen Fragestellungen zu vermeiden.
- h) Verlust von Fruchtfolgeflächen  
Durch die Deponie gehen Fruchtfolgeflächen verloren, erst durch die Rekultivierung werden diese wieder zurückgewonnen, allerdings auch nur als Kompensationsmassnahme im Zusammenhang mit der Einzonung von Bauland.
- i) Zunahme der Verkehrsbelastung  
Im Raumplanungsbericht wird behauptet, dass der Verkehr in Ebikon durch die Deponie entlastet werde, dies wird bestritten. Im Bericht „Bodenverbesserung“ ist aufgeführt, dass die Materialzufuhr zur Deponie Stuben rund 10'500 Lastwagenfahrten erfordert. Zusammen mit den Wegfahrten ist somit mit 21'000 Zu- und Wegfahrten zu rechnen. Die im Bericht „Bodenverbesserung“ aufgeführten 10'500 Fahrten ergeben 29 Fahrten pro Tag, wenn die Lastwagen ein Ladevolumen von 15 m<sup>3</sup> aufweisen. Es ist nicht anzunehmen, dass jeder Lastwagen ein Ladevolumen von 15 m<sup>3</sup> aufweist. Weiter ist davon auszugehen, dass in den Wintermonaten weniger Aushub anfällt. Unter Berücksichtigung der hauptsächlichen Anlieferungen ohne Wintermonate, der Arbeitszeiten auf den Baustellen und der unterschiedlichen Ladevolumen der Lastwagen ergibt dies ein Lastwagenaufkommen von 18 Fahrten pro Stunde. Weiter deutet der geplante Stauraum für die Lastwagen bei der Ein- / Ausfahrt auf ein permanentes Lastwagenaufkommen hin.
- j) Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
Der Gemeinderat hat den Einwohnerinnen und Einwohnern nach dem Bau der „Mall of Switzerland“ versprochen, keine weiteren Logistikzentren oder Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen, zu bewilligen.
- k) Schulweg  
Mit der Deponie würde die Verkehrsbelastung auf der Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse massiv zunehmen. Diese beiden Strassen werden auch von Schulkindern frequentiert. Die mit der Deponie verbundenen Lastwagenfahrten führen zu einer Gefährdung der Kinder auf dem Schulweg.
- l) Schlecht erschlossene Deponie  
Die Deponie ist schlecht erschlossen. Sie liegt abseits einer Bahnlinie und ist mit Lastwagen von Ebikon her nur über die enge und steile Schösslistrasse erreichbar.
- m) Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet  
Die Adligenswilerstrasse ist bereits jetzt stark lärmbelastet. Diese Zufahrt eignet sich folglich nicht.

Die Emissionsgrenzwerte sind im Bereich Rigiweg, Adligenswilerstrasse und Schlösslistrasse bereits jetzt bei zahlreichen Liegenschaften überschritten. Die Planung der Deponie steht im Widerspruch zum Auftrag der Gemeinde, die Immissionsgrenzwerte bei Liegenschaften zu begrenzen.

- n) Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Die Deponie hat negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Bauwerke. Die Gemeinde Ebikon hat nur Kosten zu tragen, ohne einen Nutzen zu haben. Bei der Schaffung oder Erweiterung von Deponien ist es üblich, dass die Standortgemeinde angemessen entschädigt wird. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Standortgemeinde entschädigt werden soll. Die Grundeigentümer der Deponiezone sind im Falle einer Bewilligung der Umzonung zu einer Mehrwertabgabe zu verpflichten.

### **Behandlung der Einsprachen**

Es fanden die nachfolgenden Besprechungen mit den Einsprecherinnen und Einsprechern statt:

26.10.2019	Nadja Searle-Schürmann, vertreten durch Wilfried Schürmann
27.10.2019	Beatrice Caccione
27.10.2019	Antoniette Caccione, vertreten durch Beatrice Caccione
27.10.2019	Sebastian Tempelmann, vertreten durch Beatrice Caccione
30.10.2019	Martin Hardy, vertreten durch Nicole Hardy
30.10.2019	Nicole Hardy
02.11.2019	Doris Rothenfluh-Müller
09.11.2019	Fridolin Bühler
10.11.2019	Markus Wey
11.11.2019	Marcel und Lia Krug, vertreten durch Marcel Krug
11.11.2019	Rodolphe Schobinger
25.11.2019	Nikola Vukajlovic, Radenko Vukajlovic, Zorica Vokajlovic

Die Anträge und die Begründungen wurden besprochen. An den Einsprachen mit den vorliegenden Anträgen wird festgehalten.

Mit Schreiben vom 10. September 2021 verlangt Rodolphe Schobinger folgende Korrekturen und Ergänzungen zur Zusammenfassung seiner Anträge und Begründungen:

Anträge, Punkt 3)

Eventualiter seien die Teiländerungen des Zonenplans und des Zonenreglements – wenn überhaupt – nur unter dem Vorbehalte des vorgängigen Abschlusses eines vollstreckbaren Vertrages zwischen der Gemeinde Ebikon und dem Deponiebetreiber über die zweckgebundene Abgabe einer Deponiegebühr für den Unterhalt / Sanierung / Lärmschutz der Schlössli- / Adligenswilerstrasse und der angrenzenden Liegenschaften, sowie nach verbindlicher Festlegung einer durch die berechtigten Grundeigentümer der Deponiezone zu entrichtenden Mehrwertabgabe zu bewilligen.

Begründungen i), Ergänzung letzter Abschnitt

In der zu erwartenden 29 Fahrten pro Tag bzw. 18 Fahrten pro Stunde sind die Fahrten für die Zwischenlagerung von Aushub- und Ausbruchmaterial noch nicht berücksichtigt.

#### Begründung l), Ergänzung

Die Kosten für die soeben abgeschlossene, aufwendige und langwierige Sanierung der Schlössli- und Adligenswilerstrasse beliefen sich auf CHF X.- (bitte genauen und nachvollziehbaren Betrag einsetzen). Der sogenannte neue und empfindliche „Flüsterbelag“ wird durch die signifikante zusätzliche Belastung der Lastwagenfahrten innerhalb kürzester Zeit mit hohen Kostenfolgen wieder sanierungsbedürftig sein, da ansonsten die gesetzlichen Grenzwerte für Lärmsanierungen entlang der Schlössli- und Adligenswilerstrasse nicht mehr eingehalten werden können.

#### Begründung n), Ergänzung

Die Einnahmen aus den Deponiegebühren sowie der Mehrwertabgabe der Grundeigentümer der Deponiezone sollen zweckgebunden und ausschliesslich für den zusätzlichen Unterhalt und Lärmschutzmassnahmen der Schlössli- und Adligenswilerstrasse sowie der angrenzenden Liegenschaften eingesetzt werden.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu a) Begründung: Mangelnde Zonenkonformität  
Im Kantonalen Richtplan sind Deponieeignungsgebiete aufgeführt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort. Im Nutzungsplanverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und es ist die dem Anlagentyp entsprechende Zone auszuscheiden. Die Abwägung der Interessen wurde im Detail vorgenommen. Die Vorteile, die für eine Deponie Stuben sprechen, überwiegen.

Der Kantonale Richtplan wurde entgegen der Behauptung in der Einsprache somit nicht ausgehebelt, sondern das im Kantonalen Richtplan aufgezeigte Vorgehen für die Ausscheidung von Deponiezone wurde vollumfänglich eingehalten.

- Zu b) Begründung: Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht  
Der Raumplanungsbericht entspricht den Anforderungen der eidgenössischen Raumplanungsverordnung Art. 47 und enthält die für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Angaben, nicht jedoch Details zum Bauprojekt. Diese sind in den Unterlagen zum Baugesuchsverfahren aufgezeigt. Alle weiteren, für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Abklärungen sind in zusätzlichen Fachberichten aufgeführt, diese wurden in der öffentlichen Auflage ebenfalls aufgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Ortsplanungsverfahrens wurden im Rahmen des separaten Baugesuchsverfahrens die detaillierten Unterlagen für das Bauprojekt mit weiteren Fachberichten, inkl. dem freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht, öffentlich aufgelegt.

Es besteht keine UVP-Pflicht für die Deponiezone Stuben, weil das geplante Deponievolumen ca. 380'000 m<sup>3</sup> beträgt und somit nicht über 500'000 m<sup>3</sup> liegt. Das geplante Deponievolumen wurde anhand der Flächen und der vor Ort aufgenommenen Geländeprofilen detailliert berechnet.

- Zu c) Begründung: Fehlender Bedarfsnachweis  
Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen und Meierskappel sowie Teile der Gemeinde Ebikon und der Stadt Luzern ist ausgewiesen. Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern wird auch durch den Kanton im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 bestätigt.

In der Einsprache wird auch aufgeführt, dass es unklar sei, wie kontrolliert werden soll, dass der geplanten Deponie tatsächlich nur Aushub-Material aus der Region zugeführt wird. Auflagen bezüglich der Materialherkunft werden im Baugesuchsverfahren und in der kantonalen Betriebsbewilligung formuliert. Dort wird der Kontrollmechanismus festgelegt. Im Kanton Luzern sind bereits mehrere Deponien mit Einschränkungen beim Einzugsgebiet in Betrieb.

- Zu d) Begründung: Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial  
Geplant ist eine Deponie Typ A gemäss der eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA) Anhang 5. Auf diesem Deponietyp darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Das ist natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels. Abbruchmaterial, sogenanntes Rückbaumaterial gehört auf Deponien Typ B (ehemalige Bezeichnung: Inertstoffdeponien). Auch die Ablagerung von Bauschuttmaterial mit allenfalls freisetzenden Asbestmaterialien sind auf Deponien Typ A nicht zulässig. Die Begründung in der Einsprache kann somit widerlegt werden.
- Zu e) Begründung: Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes  
Die vorgesehene Änderung der kommunalen Naturschutzzone im gemeindlichen Zonenplan ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die Reklamation der Einsprecher zur Aufhebung eines Naturschutzgebietes ist somit im vorliegenden Verfahren gegenstandslos.
- Zu f) Begründung: Mangelnder Schutz von Wald und Hecken  
Entgegen der Aussage in der Einsprache wird kein Wald gerodet. Es trifft hingegen zu, dass ca. 20 Hochstamm-Obstbäume gefällt werden müssen und eine sich mitten im Deponieperimeter befindliche Hagenbuchen-Hecke entfernt werden muss. Gemäss dem im Baugesuchsverfahren aufgelegten Situationsplan „Endgestaltung“ wird die Hagenbuchen-Hecke durch eine neue Hecke an fast gleicher Lage flächenmässig ersetzt. Die neue Hecke soll artenreicher sein und aus einheimischen, standortgerechten Arten bestehen. Sie soll auch Dornensträucher und beerentragende Sträucher enthalten. Ebenfalls ist vorgesehen, neue Obstbäume zu pflanzen. Der Situationsplan „Endgestaltung“ ist Bestandteil des Baugesuches, nach Genehmigung des Baugesuches ist sein Inhalt bindend.
- Zu g) Begründung: Mangelnde Koordination  
Die Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements wurden gleichzeitig mit dem Baugesuch für die Deponie Stuben öffentlich aufgelegt. Mit diesem Vorgehen und den umfangreichen öffentlich aufgelegten Unterlagen wurde allen von der Teilzonenplanänderung und vom Bauvorhaben Betroffenen und allen Interessierten eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ermöglicht. Die im eidgenössischen Raumplanungsgesetz Art. 25a enthaltenen Grundsätze der Koordination wurden vollumfänglich erfüllt. Die Behauptung der Einsprecher, wonach die aufgelegten Informationen ungenügend sind, trifft nicht zu.
- Zu h) Begründung: Verlust von Fruchtfolgeflächen  
Es werden keine Fruchtfolgeflächen aufgehoben, sondern es werden neue Fruchtfolgeflächen geschaffen. Dies unabhängig davon, ob mit der Revision Ortsplanung kompensatorische Fruchtfolgeflächen benötigt werden. Die in der Einsprache aufgeführte Behauptung, wonach Fruchtfolgeflächen verloren gehen, ist unbegründet.

- Zu i) Begründung: Zunahme der Verkehrsbelastung  
Die Anzahl Fahrten für die Berechnung der Lärmimmissionen sind gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) berechnet worden. Bei sämtlichen Angaben wie z.B. des Verdichtungspotentials des Aushub- und Ausbruchmaterials, der Anzahl Fahrten, der Beladung der einzelnen Lastwagen, des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) oder auch der zu erwartenden Lärmbelastungen handelt es sich immer um plausible und nach anerkannten Methoden berechnete Durchschnittswerte. Es ist in der Praxis aber durchaus möglich, dass an einzelnen Tagen höhere Werte, aber auch tiefere Werte entstehen. Damit überhaupt Berechnungen angestellt werden können, müssen nachvollziehbare Durchschnittswerte angenommen werden.

Die rund 10'500 Lastwagenfahrten pro Jahr (Zu- und Wegfahrten) ergeben einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Tag. Der DTV berechnet sich auf 365 Tage. Die Aushubdeponie Stuben wird ganzjährig, d.h. voraussichtlich an ca. 240 Werktagen betrieben, dies ergibt ca. 44 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Werktag. Es sind dies zusätzliche Zu- und Wegfahrten zum bereits vorhandenen generellen Verkehrsaufkommen. Der Verkehr in Ebikon und in der Region kann insofern reduziert werden, weil mit der Deponie Stuben im Raum östlich von Luzern eine Deponie Typ A vorhanden wäre und der Aushub aus dem Raum östlich von Luzern nicht in weiter entfernte Deponien des Typs A gefahren werden müsste.

Die geplanten Warteräume für die Lastwagen bei der Ein- / Ausfahrt zur Deponie dienen der Verkehrssicherheit, weil auf der Adligenswilerstrasse keine Lastwagen den Gegenverkehr auf der Deponieausfahrt abwarten müssen.

Zu den Auswirkungen dieser 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) im Zusammenhang mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) auf die umliegenden Gebiete nimmt der Gemeinderat nachfolgend in zu Ziffer m) Begründung „Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet“ Stellung.

- Zu j) Begründung: Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
Der Betrieb der Deponie Stuben ist nicht vergleichbar mit dem Betrieb der Mall of Switzerland. Die Mall of Switzerland ist eine sogenannte publikumsintensive Anlage, die Deponie Stuben hingegen nicht. Beim Betrieb der Mall of Switzerland stehen 1'760 Parkplätze (Parkhaus und Wohnen) zur Verfügung und das Fahrtenmodell lässt täglich 8'280 Zu- und Wegfahrten zu. Beim Betrieb der Deponie Stuben sind durchschnittlich ca. 45 Werksfahrten pro Tag vorgesehen. Diese Begründung der Einsprache wird zurückgewiesen.
- Zu k) Begründung: Schulweg  
Die Erschliessung der Deponie Stuben erfolgt ab der Adligenswilerstrasse. Die Adligenswilerstrasse verfügt über ein Trottoir und über beidseitige Radstreifen. Die Schulkinder können sich sicher auf dem Trottoir in beide Richtungen bewegen. Die geplante Ein- und Ausfahrt zur Deponie befindet sich von beiden Fahrtrichtungen her an einem absolut übersichtlichen Bereich.

Auf der sanierten Schösslistrasse besteht bergwärts ein Radstreifen, der gemäss eidgenössischer Verkehrsregelverordnung Art. 40 von Führerinnen und Führern anderer Fahrzeuge nur befahren werden darf, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindern. Auf der talwärts führenden Seite besteht ein Trottoir, auf dem Kinder bis zu 12 Jahre fahren dürfen.

Rein verkehrstechnisch sind für die radfahrenden Schulkinder die richtigen Massnahmen bei der Schösslistrasse umgesetzt. Bereits heute verkehren auf der Adligenswilerstrasse und der Schösslistrasse Lastwagen. Der zusätzliche Lastwagenverkehr von und zur Deponie Stuben nimmt nur minimal zu.

Im Übrigen ist der Verweis in der Einsprache auf die Bundesverfassung Art. 19 nicht nachvollziehbar. Der in Art. 19 aufgeführte Anspruch auf Gewährleistung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts hat keinen Bezug auf die vorliegende Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements.

- Zu l) Begründung: Schlecht erschlossene Deponie  
Der Deponieverkehr wird auf den Gemeindestrassen 1. Klasse (Schösslistrasse und Adligenswilerstrasse) erfolgen, welche die Aufgaben von Ortsverbindungen haben und verkehrorientiert sind. Der geplante Standort ist entgegen der Aussage in der Einsprache ideal. Nirgends wird der Lastwagenverkehr ab der der Gemeindestrasse 1. Klasse (Adligenswilerstrasse) zur Deponie durch Wohnquartiere oder über schmale Gemeinde- oder Quartierstrassen geführt.

Die Kosten für die Sanierung der Schösslistrasse beliefen auf ca. CHF 2'300'000 (zum Zeitpunkt der Redaktion der vorliegenden Abstimmungsbotschaft lag die Endabrechnung noch nicht vor). Die Verkehrszunahme aus dem Deponiebetrieb ist im Vergleich zum gesamten allgemeinen Verkehrsaufkommen gering. Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund des Verkehrs aus dem Deponiebetrieb im Rahmen des allgemeinen Verkehrsaufkommens der Flüsterbelag eine markant kürzere Lebensdauer haben wird.

- Zu m) Begründung: Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet  
Im Jahre 2016 erarbeitete die Gemeinde Ebikon ein Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen, welches durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und genehmigt wurde. Darin wurde festgestellt, dass die Schösslistrasse und die Adligenswilerstrasse lärmbelastet sind. Im Rahmen dieses Lärmsanierungsprojektes wurden verschiedene bauliche Massnahmen umgesetzt, wie z.B. der Einbau eines lärmindernden Belags auf der Schösslistrasse bis Verzweigung Adligenswilerstrasse und auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schösslistrasse bis Adligenswilerstrasse 104. Bei verschiedenen Liegenschaften wurden Schallschutzfenster eingebaut. Offen ist noch der Einbau eines lärmindernden Belags auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schösslistrasse bis Stadtgrenze Luzern, der Einbau dieses Belags ist im Jahr 2022 vorgesehen. Mit der Umsetzung des Lärmsanierungsprojektes gelten die Schösslistrasse und die Adligenswilerstrasse als lärmsaniert.

Die gesamtheitliche Lärmbelastung wird durch den Deponiebetrieb und die daraus entstehenden Lastwagenfahrten nur um 0.1 dB(A) zunehmen und liegt somit weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die projektbedingte Lärmzunahme von 0.1 dB(A) ist sowohl lärmrechtlich als auch akustisch nicht relevant.

- Zu n) Begründung: Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen kann die Gemeinde weder eine Deponiegebühr noch eine Mehrwertabgabe von Deponiebetreibern verlangen. Der Gemeinderat konnte trotz fehlender gesetzlicher Grundlage mit der Deponiebetreiberin der künftigen Deponie Stuben die Entrichtung eines freiwilligen Deponiebeitrages vereinbaren. Die Verwendung des freiwilligen Deponiebeitrages ist jedoch nicht zweckgebunden und fliesst in die allgemeine Gemeindekasse.

### **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprachen von Martin Hardy, Nicole Hardy, Nadja Searle-Schürmann, Beatrice Caccione, Antoniette Caccione, Sebastian Tempelmann, Nikola Vukajlovic, Radenko Vukajlovic, Zorica Vukajlovic, Doris Rothenfluh-Müller, Fridolin Bühler, Markus Wey, Marcel und Lia Krug und Rodolpho Schobinger sind abzuweisen.

### **Einsprache von Sandor Horvath**

Pilatusweg 19, 6030 Ebikon

### **Anträge**

- 1) Die Einsprache sei gutzuheissen.
- 2) Das Gesuch auf Teiländerung des Zonenplans der Gemeinde Ebikon (Deponie Stuben) und Teiländerung des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Ebikon (Bau- und Zonenreglement Art. 2, Art. 19a und Art. 20a) sei abzuweisen; die geplanten Anpassungen und Änderungen seien nicht zu genehmigen.
- 3) Eventualiter seien auf der ganzen Adligenswilerstrasse Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen, insbesondere die durchgehende Einführung von Tempo 50 km/h und der durchgehende Einbau eines Flüsterbelages bis zur Ortsgrenze inkl. einer permanenten Geschwindigkeitskontrolle.
- 4) Die Teiländerungen des Zonenplans und des Zonenreglements seien nur unter dem Vorbehalt des vorgängigen Abschlusses eines vollstreckbaren Vertrages zwischen der Gemeinde Ebikon und dem Deponiebetreiber über die Abgabe einer Deponiegebühr zu Gunsten der Gemeindekasse der Gemeinde Ebikon und nach verbindlicher Festlegung einer durch die berechtigten Grundeigentümer zu entrichtenden Mehrwertabgabe zu bewilligen.
- 5) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Ebikon, eventualiter zu Lasten der Bauherrschaft.

### **Zusammenfassung der Begründung**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Mangelnde Zonenkonformität  
Die geplante Deponie Stuben liegt ausserhalb der Deponiegebiete gemäss des behördenverbindlichen kantonalen Richtplanes Luzern 2015, und zwar vor allem aufgrund der Nähe zu Wohngebieten und wegen der Hangneigung von mehr als 25%. Die Tatsache, dass Teile des Gebiets Stuben früher als Deponie genutzt worden sind, bildet keine ausreichende Grundlage, den behördenverbindlichen Richtplan auszuhebeln. Ausserhalb der als «Deponiegebiete» bezeichnenden Zonen dürfen keine Deponien bewilligt oder erstellt werden. Die geplante Umzonung ist mit dem übergeordneten Richtplan unvereinbar und deswegen rechtswidrig. Das Projekt ist nicht bewilligungsfähig.
- b) Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht  
Gerügt wird der zu knappe Raumplanungsbericht. Die wesentlichen Informationen sind im Bericht nicht enthalten. Die Höhe der Deponie erschliesst sich aus dem Raumplanungsbericht nicht. Die Umzonung ist unzulässig, weil der Bericht ungenügend ist.

Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> unterstehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Entgegen den Ankündigungen der Gesuchsteller anlässlich der Orientierungsversammlung vom 2. Juli 2018 wurde kein UVP-Bericht aufgelegt. Die Höhe der Deponie ergibt sich nicht aus dem Bericht. Bei einer Fläche von 80'000 m<sup>2</sup> (rund 12 Fussballfelder) dürfte das effektive Deponievolumen mehr als 500'000 m<sup>3</sup> betragen. Ein UVP-Bericht ist deswegen zwingend. Ohne UVP-Bericht ist das Projekt bereits aus formellen Gründen nicht bewilligungsfähig und eine Umzonung zwecklos.

- c) **Fehlender Bedarfsnachweis**  
Bei allen Bauten ausserhalb der Bauzone ist ein Bedarfsnachweis zwingend notwendig. Der im Raumplanungsbericht behauptete Bedarf wird nicht belegt. Gemäss Vorprüfungsbericht des kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (Ziff. 1.4, S. 3) stammen ca. 15 – 20% des im Kanton Luzern abgelagerten unverschmutzten Aushub- und Ausbruchmaterial aus anderen Kantonen. Angesichts dieses ausserkantonalen Imports fehlt es am Bedarf für eine zusätzliche Deponie. Unklar ist auch, wie kontrolliert werden soll, dass der geplanten Deponie tatsächlich nur Aushub-Material aus der Region zugeführt wird. Wegen des fehlenden Bedarfsnachweises ist die Umzonung unzulässig.
- d) **Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial**  
In Inert-Deponien ist auch die Ablagerung von Ausbruchmaterial zulässig. Infolge einer unsaubereren Abfalltrennung kann auch asbesthaltiges (Ausbruch-) Material und anderes, verschmutztes Material auf die Deponie gelangen. Bei der Bewirtschaftung der Deponie können asbesthaltige Materialien beschädigt werden, wodurch krebsverursachende Asbestfasern freigesetzt werden können.
- e) **Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes**  
Die kommunale Naturschutzzone auf dem Grundstück Nr. 1228 soll aufgehoben und erst nach Beendigung der Deponiezone wiederhergestellt werden. Ersatzmassnahmen sind keine vorgesehen, obwohl solche von Gesetzes wegen zu ergreifen sind. Die ersatzlose Aufhebung einer Naturschutzzone für mehrere Jahre ist inakzeptabel.
- f) **Mangelnder Schutz von Wald und Hecken**  
Aus den Plänen geht hervor, dass Wald, Hecken und Feldgehölze gerodet werden sollen. Rodungen sind gemäss Bundesrecht verboten (Art. 5 Abs. 1 Waldgesetz). Auch das kantonale Recht untersagt die Rodung von Hecken und Feldgehölzen, auch vorübergehend (§ 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen). Die Umzonung und das Projekt sind nicht bewilligungsfähig.
- g) **Mangelnde Koordination**  
Die aufgelegten Unterlagen sind ungenügend, es fehlen ein UVP-Bericht, ein Lärmgutachten, Rodungsbewilligungen usw. Unklar sind das Verfahren und die zeitlichen Abläufe für die Wiederherstellung der kommunalen Naturschutzzone. Im Sinne der ganzheitlichen Betrachtungsweise und die Anforderungen an die formelle und materielle Koordination ist das Gesamtprojekt im Detail aufzulegen, um eine gesamthafte Betrachtungsweise zu ermöglichen und die Staffelung von Verfahren sowie verschiedene Einsprachen und Rechtsmittelverfahren zu gleichartigen Fragestellungen zu vermeiden.
- h) **Verlust von Fruchtfolgeflächen**  
Fruchtfolgeflächen sind gemäss § 3 Planungs- und Bauverordnung zu erhalten. Durch die Deponie gehen Fruchtfolgeflächen verloren. Erst durch die Rekultivierung werden diese wieder zurückgewonnen, allerdings auch nur als Kompensationsmassnahme im Zusammenhang mit der Einzonung von Bauland – bis dahin können Jahrzehnte vergehen.

i) Zunahme der Verkehrsbelastung

In Ziffer 2.2.2 des Raumplanungsberichtes nach Art. 47 RPV wird behauptet, dass der Verkehr in Ebikon durch die Deponie entlastet werde. Dies wird bestritten.

Aus dem Bericht Bodenverbesserung vom 31.1.2018 / 4.12.2018, welcher irreführenderweise im Untertitel als „Lärmgutachten“ bezeichnet wird, geht hervor, dass die Materialzufuhr zur Aushupdeponie Stube rund 10'500 Lastwagenfahrten pro Jahr erfordere. Da Lastwagen aber nicht nur zufahren, sondern auch wegfahren müssen, ist folglich bei präziser Auslegung des Berichts mit 21'000 Zu- und Wegfahrten pro Jahr zu rechnen (S. 2). Diese Aussage steht im Widerspruch zu Ziffer 2.2.2 des dadurch insgesamt unglaublich erscheinenden Raumplanungsberichtes nach Art. 47 RPV, wonach der Verkehr in Ebikon „entlastet“ werde. Der Raumplanungsberichtes nach Art. 47 RPV ist aus diesem Grund unbrauchbar und bildet keine ausreichende Grundlage für die Genehmigung der Zonenplanänderung und Bewilligung des Projekts.

Der Bericht Bodenverbesserung führt in diesem Zusammenhang aus, dass diese 10'500 Lastwagenfahrten 29 Fahrten pro Tag ergeben würden (S. 2). Auf diese Zahl kommt man, wenn man die 10'500 durch die Anzahl Jahrestage teilt ( $10'500 / 365 = 28.77$ ) und nur die Hinfahrten berücksichtigt. Sollten alle anliefernden Lastwagen ein Ladevolumen von  $15 \text{ m}^3$  haben, ist die Jahresgesamtzahl allerdings korrekt (10'500 Hin- und Rückfahrten mit Lastwagen mit einem Ladevolumen von  $15 \text{ m}^3$ ). Weil die Deponie aber grundsätzlich allen Zulieferern offen stehen muss, ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Lastwagen nur ein halb so grosses Ladevolumen aufweisen wird. Dass alle Lastwagen ein maximales Ladevolumen von  $15 \text{ m}^3$  haben werden, ist zu optimistisch. Zunächst ist folglich festzuhalten, dass aufgrund unterschiedlicher grosser Ladevolumen eher mit 21'000 Lastwagenfahrten pro Jahr zu rechnen ist – dies auch, weil aus den online aufgelegten Berichten nicht klar zu entnehmen ist, ob es sich bei den 10'500 Fahrten nur um Hinfahrten oder um Hin- und Rückfahrten handelt.

Dem Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV ist in Ziffer 2.2.2, S. 6, zu entnehmen, dass ein Stauraum für zwei wegfahrende Lastwagen und Kreuzungsmöglichkeiten für zu- und wegfahrende Lastwagen geschaffen werden. Diese Vorkehrungen deuten auf die Annahme eines permanenten Lastwagenaufkommens hin – ansonsten wäre es nicht nötig einen „Stauraum“ zu schaffen. Ferner ist davon auszugehen, dass in den Wintermonaten (November bis Februar) kaum oder weniger Aushub anfällt. Die Zahl der Lastwagenfahrten (rund 21'000 Fahrten pro Jahr) ist also zunächst durch 8, statt 12 Monate zu dividieren, was 2'625 Fahrten pro Monat ergibt. Bei durchschnittlich 21 Arbeitstagen pro Monat führt dies zu 125 Fahrten pro Tag (und nicht 29, wie der Bericht Bodenverbesserung irreführenderweise behauptet). Weil das Material zuerst ausgehoben und zugefahren werden muss, ist angesichts der Arbeitszeiten auf Baustellen (7.00-12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr) davon auszugehen, dass Aushub- und Ausbruchmaterials von ca. 7.45 bis 12.00 Uhr und 14.15 bis 17.00 Uhr, also während rund sieben Stunden pro Tag angeliefert wird. Das entspricht einem Lastwagenaufkommen von 18 Fahrten pro Stunde (ca. alle 3 Minuten ein Lastwagen). Weil ein Lastwagen nicht nur an einem bestimmten Punkt Lärm verursacht, sondern der Lärm sich während der ganzen An- und Wegfahrt ausbreitet, ist auf den betroffenen Zubringerstrassen (Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse) mit einer permanenten und nicht hinzunehmenden Lärmbelastung zu rechnen.

- j) Gemeinderat hält seine Versprechen nicht  
Der Gemeinderat hatte den Einwohnerinnen und Einwohnern nach dem Bau der „Mall of Switzerland“ versprochen, keine weiteren Logistikzentren oder Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen, zu bewilligen. Die Planung einer Deponie ist mit diesem Versprechen unvereinbar.
- k) Gefahr auf dem Schulweg  
Mit der Deponie würde die Verkehrsbelastung auf der Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse massiv zunehmen. Diese beiden Strassen werden auch von Schulkindern frequentiert. Die mit der Deponie verbundenen Lastwagenfahrten führen zu einer Gefährdung der Kinder auf dem Schulweg. Der Gemeinderat müsste teure Massnahmen zum Schutz von Schulkindern auf dem Schulweg ergreifen.
- l) Mangelhafte Erschliessung der Deponie  
Die Deponie ist schlecht erschlossen. Sie liegt abseits einer Bahnlinie und ist mit Lastwagen von Ebikon her nur über die enge und steile Schösslistrasse erreichbar.
- m) Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet  
Die Adligenswilerstrasse ist bereits jetzt stark lärmbelastet. Diese Zufahrt eignet sich folglich nicht.

Die Emissionsgrenzwerte sind im Bereich Rigiweg, Pilatusweg, Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse bereits jetzt bei zahlreichen Liegenschaften überschritten. Die Planung der Deponie steht im Widerspruch zum Auftrag der Gemeinde, die Immissionsgrenzwerte bei Liegenschaften zu begrenzen.

Strassenlärm schädigt die Gesundheit der Menschen nicht erst ab Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte. Das Bundesgericht hat klar gemacht (Entscheid 1C\_589/2014), dass dort, wo die Immissionsgrenzwerte nach Ergreifen diverser Massnahmen immer noch überschritten sind, zusätzliche Massnahmen in Betracht gezogen werden müssen. Gemäss Lärmschutzprojekt der Gemeinde Ebikon von 2016 sind entlang der vom Deponie-Verkehr betroffenen Adligenswiler- und Schösslistrasse im Prognosehorizont 2033 auch nach Abschluss der Lärmschutzmassnahmen noch mehrere Gebäude von einer Immissionsgrenzwert-Überschreitung betroffen. Deshalb sind gemäss Art. 1 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (Vorsorgeprinzip) zwingend Massnahmen vorzusehen. Diese sind im Projekt nicht ersichtlich.

Im Rahmen des Lärmschutzprojekts der Gemeinde Ebikon 2016 für die Adligenswiler- und Schösslistrasse war der Einbau eines Lärmschutzbelages vorgesehen, allerdings nicht durchgehend, z.B. nicht bis zur Stadtgrenze. Die lärmhemmende Wirkung des Belags ist nur gegeben, wenn die signalisierte Geschwindigkeit eingehalten wird, führt die Gemeinde in ihrem Bericht zum Lärmschutzprojekt aus. Auf der Adligenswilerstrasse wird in Zeiträumen mit geringem Verkehrsaufkommen aufgrund des übersichtlichen Strassenverlaufs zu schnell gefahren. Deshalb soll zusammen mit dem Einbau eines Lärmschutzbelages die Geschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h begrenzt und die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit mittels geeigneter Massnahmen langfristig sichergestellt werden. Gerade beim Schwerverkehr von und zur Deponie hat die gefahrene Geschwindigkeit grosse Auswirkungen auf die Lärmbelastung der Anwohner.

- n) Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Die Deponie hat negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Mensch und Bauwerke. Die Gemeinde Ebikon hat nur Kosten zu tragen, ohne einen Nutzen zu haben. Bei der Schaffung oder Erweiterung von Deponien ist es üblich, dass die Standortgemeinde angemessen entschädigt wird. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob und wie die Standortgemeinde entschädigt werden soll. Ferner sind die Grundeigentümer der Deponiezone im Falle einer Bewilligung der Umzonung zu einer Mehrwertabgabe zu verpflichten. Auch diese Verpflichtung fehlt.

Ohne Deponiegebühr und Mehrwertabgabe hat die finanzschwache Gemeinde Ebikon nicht einmal einen Nutzen aus der Deponie, sondern nur Lasten. Es macht deswegen keinen Sinn, der Umzonung zuzustimmen.

### **Behandlung der Einsprache**

Am 18. November 2020 fand eine Besprechung der Einsprache statt. Die Anträge und Begründungen wurden besprochen. An der Einsprache wird festgehalten.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu a) Begründung: Mangelnde Zonenkonformität  
Im Kantonalen Richtplan sind Deponieeignungsgebiete aufgeführt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort. Im Nutzungsplanverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und es ist die dem Anlagentyp entsprechende Zone auszuscheiden. Die Abwägung der Interessen wurde im Detail vorgenommen. Die Vorteile, die für eine Deponie Stuben sprechen, überwiegen.

Der Kantonale Richtplan wurde entgegen der Behauptung in der Einsprache somit nicht ausgehebelt, sondern das im Kantonalen Richtplan aufgezeigte Vorgehen für die Ausscheidung von Deponiezonem wurde vollumfänglich eingehalten.

- Zu b) Begründung: Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht  
Der Raumplanungsbericht entspricht den Anforderungen der eidgenössischen Raumplanungsverordnung Art. 47 und enthält die für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Angaben, nicht jedoch Details zum Bauprojekt. Diese sind in den Unterlagen zum Baugesuchsverfahren aufgezeigt. Alle weiteren, für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Abklärungen sind in zusätzlichen Fachberichten aufgeführt, diese wurden in der öffentlichen Auflage ebenfalls aufgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Ortsplanungsverfahrens wurden im Rahmen des separaten Baugesuchsverfahrens die detaillierten Unterlagen für das Bauprojekt mit weiteren Fachberichten, inkl. dem freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht, öffentlich aufgelegt.

Es besteht keine UVP-Pflicht für die Deponiezone Stuben, weil das geplante Deponievolumen ca. 380'000 m<sup>3</sup> beträgt und somit nicht über 500'000 m<sup>3</sup> liegt. Das geplante Deponievolumen wurde anhand der Flächen und der vor Ort aufgenommenen Geländeprofilen detailliert berechnet.

- Zu c) Begründung: Fehlender Bedarfsnachweis  
Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen und Meierskappel sowie Teile der Gemeinde Ebikon und der Stadt Luzern ist ausgewiesen. Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern wird auch durch den Kanton im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 bestätigt.

In der Einsprache wird auch aufgeführt, dass es unklar sei, wie kontrolliert werden soll, dass der geplanten Deponie tatsächlich nur Aushub-Material aus der Region zugeführt wird. Auflagen bezüglich der Materialherkunft werden im Baugesuchsverfahren und in der kantonalen Betriebsbewilligung formuliert. Dort wird der Kontrollmechanismus festgelegt. Im Kanton Luzern sind bereits mehrere Deponien mit Einschränkungen beim Einzugsgebiet in Betrieb.

- Zu d) Begründung: Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial  
Geplant ist eine Deponie Typ A gemäss der eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA) Anhang 5. Auf diesem Deponietyp darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Das ist natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels. Abbruchmaterial, sogenanntes Rückbaumaterial gehört auf Deponien Typ B (ehemalige Bezeichnung: Inertstoffdeponien). Auch die Ablagerung von Bauschuttmaterial mit allenfalls freisetzenden Asbestmaterialien sind auf Deponien Typ A nicht zulässig. Die Begründung in der Einsprache kann somit widerlegt werden.
- Zu e) Begründung: Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes  
Die vorgesehene Änderung der kommunalen Naturschutzzone im gemeindlichen Zonenplan ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die Reklamation der Einsprecher zur Aufhebung eines Naturschutzgebietes ist somit im vorliegenden Verfahren gegenstandslos.
- Zu f) Begründung: Mangelnder Schutz von Wald und Hecken  
Entgegen der Aussage in der Einsprache wird kein Wald gerodet. Es trifft hingegen zu, dass ca. 20 Hochstamm-Obstbäume gefällt werden müssen und eine sich mitten im Deponieperimeter befindliche Hagenbuchen-Hecke entfernt werden muss. Gemäss dem im Baugesuchsverfahren aufgelegten Situationsplan „Endgestaltung“ wird die Hagenbuchen-Hecke durch eine neue Hecke an fast gleicher Lage flächenmässig ersetzt. Die neue Hecke soll artenreicher sein und aus einheimischen, standortgerechten Arten bestehen. Sie soll auch Dornensträucher und beerentragende Sträucher enthalten. Ebenfalls ist vorgesehen, neue Obstbäume zu pflanzen. Der Situationsplan „Endgestaltung“ ist Bestandteil des Baugesuches, nach Genehmigung des Baugesuches ist sein Inhalt bindend.
- Zu g) Begründung: Mangelnde Koordination  
Die Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements wurden gleichzeitig mit dem Baugesuch für die Deponie Stuben öffentlich aufgelegt. Mit diesem Vorgehen und den umfangreichen öffentlich aufgelegten Unterlagen wurde allen von der Teilzonenplanänderung und vom Bauvorhaben Betroffenen und allen Interessierten eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ermöglicht. Die im eidgenössischen Raumplanungsgesetz Art. 25a enthaltenen Grundsätze der Koordination wurden vollumfänglich erfüllt. Die Behauptung der Einsprecher, wonach die aufgelegten Informationen ungenügend sind, trifft nicht zu.
- Zu h) Begründung: Verlust von Fruchtfolgeflächen  
Es werden keine Fruchtfolgeflächen aufgehoben, sondern es werden neue Fruchtfolgeflächen geschaffen. Dies unabhängig davon, ob mit der Revision Ortsplanung kompensatorische Fruchtfolgeflächen benötigt werden. Die in der Einsprache aufgeführte Behauptung, wonach Fruchtfolgeflächen verloren gehen, ist unbegründet.
- Zu i) Begründung: Zunahme der Verkehrsbelastung  
Im Kapitel „Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen, a) Die Anzahl Fahrten für die Berechnung der Lärmimmissionen sind gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) berechnet worden. Bei sämtlichen Angaben wie z.B. des Verdichtungspotentials des Aushub- und Ausbruchmaterials, der Anzahl Fahrten, der Beladung der einzelnen Lastwagen, des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) oder auch der zu erwartenden Lärmbelastungen handelt es sich immer um plausible und nach anerkannten Methoden berechnete Durchschnittswerte. Es ist in der Praxis aber durchaus möglich, dass an einzelnen Tagen höhere Werte, aber auch tiefere Werte entstehen. Damit überhaupt Berechnungen angestellt werden können, müssen nachvollziehbare Durchschnittswerte angenommen werden.

Die rund 10'500 Lastwagenfahrten pro Jahr (Zu- und Wegfahrten) ergeben einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Tag. Der DTV berechnet sich auf 365 Tage. Die Aushubdeponie Stuben wird ganzjährig, d.h. voraussichtlich an ca. 240 Werktagen betrieben, dies ergibt ca. 44 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Werktag. Es sind dies zusätzliche Zu- und Wegfahrten zum bereits vorhandenen generellen Verkehrsaufkommen. Der Verkehr in Ebikon und in der Region kann insofern reduziert werden, weil mit der Deponie Stuben im Raum östlich von Luzern eine Deponie Typ A vorhanden wäre und der Aushub aus dem Raum östlich von Luzern nicht in weiter entfernte Deponien des Typs A gefahren werden müsste.

Die geplanten Warteräume für die Lastwagen bei der Ein- / Ausfahrt zur Deponie dienen der Verkehrssicherheit, weil auf der Adligenswilerstrasse keine Lastwagen den Gegenverkehr auf der Deponieausfahrt abwarten müssen.

Zu den Auswirkungen dieser 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) im Zusammenhang mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) auf die umliegenden Gebiete nimmt der Gemeinderat nachfolgend in zu Ziffer m) Begründung „Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet“ Stellung.

- Zu j) Begründung: Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
Der Betrieb der Deponie Stuben ist nicht vergleichbar mit dem Betrieb der Mall of Switzerland. Die Mall of Switzerland ist eine sogenannte publikumsintensive Anlage, die Deponie Stuben hingegen nicht. Beim Betrieb der Mall of Switzerland stehen 1'760 Parkplätze (Parkhaus und Wohnen) zur Verfügung und das Fahrtenmodell lässt täglich 8'280 Zu- und Wegfahrten zu. Beim Betrieb der Deponie Stuben sind durchschnittlich ca. 45 Werksfahrten pro Tag vorgesehen. Diese Begründung der Einsprache wird zurückgewiesen.
- Zu k) Begründung: Schulweg  
Die Erschliessung der Deponie Stuben erfolgt ab der Adligenswilerstrasse. Die Adligenswilerstrasse verfügt über ein Trottoir und über beidseitige Radstreifen. Die Schulkinder können sich sicher auf dem Trottoir in beide Richtungen bewegen. Die geplante Ein- und Ausfahrt zur Deponie befindet sich von beiden Fahrtrichtungen her an einem übersichtlichen Bereich.

Auf der sanierten Schösslistrasse besteht bergwärts ein Radstreifen, der gemäss eidgenössischer Verkehrsregelverordnung Art. 40 von Führerinnen und Führern anderer Fahrzeuge nur befahren werden darf, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindern. Auf der talwärts führenden Seite besteht ein Trottoir, auf dem Kinder bis zu 12 Jahre fahren dürfen.

Rein verkehrstechnisch sind für die radfahrenden Schulkinder die richtigen Massnahmen bei der Schösslistrasse umgesetzt. Bereits heute verkehren auf der Adligenswilerstrasse und der Schösslistrasse Lastwagen. Der zusätzliche Lastwagenverkehr von und zur Deponie Stuben nimmt nur minimal zu.

Im Übrigen ist der Verweis in der Einsprache auf die Bundesverfassung Art. 19 nicht nachvollziehbar. Der in Art. 19 aufgeführte Anspruch auf Gewährleistung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts hat keinen Bezug auf die vorliegende Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements.

- Zu l) Begründung: Schlecht erschlossene Deponie  
Der Deponieverkehr wird auf den Gemeindestrassen 1. Klasse (Schlösslistrasse und Adligenswilerstrasse) erfolgen, welche die Aufgaben von Ortsverbindungen haben und verkehrsorientiert sind. Der geplante Standort ist entgegen der Aussage in der Einsprache ideal. Nirgends wird der Lastwagenverkehr ab der der Gemeindestrasse 1. Klasse (Adligenswilerstrasse) zur Deponie durch Wohnquartiere oder über schmale Gemeinde- oder Quartierstrassen geführt.
- Zu m) Begründung: Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet  
Im Jahre 2016 erarbeitete die Gemeinde Ebikon ein Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen, welches durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und genehmigt wurde. Darin wurde festgestellt, dass die Schlösslistrasse und die Adligenswilerstrasse lärmbelastet sind. Im Rahmen dieses Lärmsanierungsprojektes wurden verschiedene bauliche Massnahmen umgesetzt, wie z.B. der Einbau eines lärmmindernden Belags auf der Schlösslistrasse bis Verzweigung Adligenswilerstrasse und auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schlösslistrasse bis Adligenswilerstrasse 104. Bei verschiedenen Liegenschaften wurden Schallschutzfenster eingebaut.

Wie der Einsprecher richtig feststellt, ist der Einbau eines lärmmindernden Belags auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schlösslistrasse bis Stadtgrenze Luzern noch nicht erfolgt. Aufgrund eines Bauvorhabens mit befristeter Geltungsdauer an der Stadtgrenze zu Luzern wurde dieser Strassenabschnitt noch nicht lärmsaniert. Der Einbau des lärmmindernden Belags auf diesem Strassenabschnitt der Adligenswilerstrasse (im Bereich Rigiweg und Pilatusweg), ist im Jahr 2022 vorgesehen, nachdem das erwähnte zeitlich befristete Bauvorhaben rückgebaut ist. Mit der Umsetzung des Lärmsanierungsprojektes gelten die Schlösslistrasse und die Adligenswilerstrasse als lärmsaniert.

Die gesamtheitliche Lärmbelastung wird durch den Deponiebetrieb und die daraus entstehenden Lastwagenfahrten nur um 0.1 dB(A) zunehmen und liegt somit weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die projektbedingte Lärmzunahme von 0.1 dB(A) ist sowohl lärmrechtlich als auch akustisch nicht relevant.

- Zu n) Begründung: Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Der Gemeinderat konnte trotz fehlender gesetzlicher Grundlage mit der Deponiebetreiberin der künftigen Deponie Stuben die Entrichtung eines freiwilligen Deponiebeitrages vereinbaren.

Antrag 4 der Einsprache ist somit erfüllt.

### **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache von Sandor Horvath ist abzuweisen.

## **Einsprache von Imgrüt Immobilien AG**

Rainacherstrasse 14, 6012 Obernau

vertreten durch Hodel Frei & Partner, Rechtsanwälte und Notare, RA MLaw Christoph Berchtold, Industriestrasse 13c, Postfach 7343, 6302 Zug

### **Anträge**

- 1) Die Einsprache sei gutzuheissen.
- 2) Das Gesuch auf Teiländerung des Zonenplans der Gemeinde Ebikon (Deponie Stuben) und Teiländerung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ebikon (Bau- und Zonenreglement Art. 2, Art. 19a und Art. 20a) sei abzuweisen; die geplanten Anpassungen und Änderungen seien nicht zu genehmigen.
- 3) Eventualiter seien die Teiländerungen des Zonenplans und des Zonenreglements nur unter dem Vorbehalt des vorgängigen Abschlusses eines vollstreckbaren Vertrages zwischen der Gemeinde Ebikon und dem Deponiebetreiber über die Abgabe einer Deponiegebühr zu Gunsten der Gemeindekasse der Gemeinde Ebikon und nach verbindlicher Festlegung einer durch die berechtigten Grundeigentümer zu entrichtenden Mehrwertabgabe zu bewilligen.
- 4) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Ebikon, eventualiter zu Lasten der Bauherrschaft.

### **Zusammenfassung der Begründungen**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) **Mangelnde Zonenkonformität**  
Die geplante Deponie Stuben liegt ausserhalb der Deponiegebiete gemäss kantonalem Richtplan Luzern 2015, und zwar vor allem aufgrund der Nähe zu Wohngebieten und wegen der Hangneigung von mehr als 25%. Die Tatsache, dass Teile des Gebiets Stuben früher als Deponie genutzt worden sind, bildet keine ausreichende Grundlage, den behördenverbindlichen Richtplan auszuhebeln.
- b) **Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht**  
Gerügt wird der zu knappe Raumplanungsbericht. Die wesentlichen Informationen sind im Bericht nicht enthalten.

Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> unterstehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Entgegen den vorhergehenden Ankündigungen der Gesuchsteller wurde kein UVP-Bericht aufgelegt. Das effektive Deponievolumen dürfte weit mehr als 500'000 m<sup>3</sup> betragen. Ein UVP-Bericht ist zwingend, weil die Deponie ausserhalb einer Deponiezone gemäss kantonalem Richtplan erstellt werden soll.

- c) **Fehlender Bedarfsnachweis**  
Bei allen Bauten ausserhalb der Bauzone ist ein Bedarfsnachweis zwingend notwendig. Der im Raumplanungsbericht behauptete Bedarf wird nicht belegt. Gemäss Vorprüfungsbericht des kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes stammen ca. 15 – 20% des im Kanton Luzern abgelagerten unverschmutzten Aushub- und Ausbruchmaterial aus anderen Kantonen. Angesichts dieses Imports fehlt es am Bedarf für eine zusätzliche Deponie. Insbesondere fehlt der Verweis auf andere Deponien und deren Kapazitäten und ob ein allfälliger Bedarf nicht auch durch den Ausbau bereits bestehender Deponien gedeckt werden könnte.

- d) Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial  
In Inert-Deponien ist auch die Ablagerung von Ausbruchmaterial zulässig. Infolge einer unsaubereren Abfalltrennung kann auch asbesthaltiges (Ausbruch-) Material und anderes, verschmutztes Material auf die Deponie gelangen. Bei der Bewirtschaftung der Deponie können asbesthaltige Materialien beschädigt werden, wodurch krebsverursachende Asbestfasern freigesetzt werden können.
- e) Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes  
Die kommunale Naturschutzzone auf dem Grundstück Nr. 1228 soll aufgehoben und erst nach Beendigung der Deponiezone wieder hergestellt werden. Die Naturschutzzone würde für mehrere Jahre aufgehoben.
- f) Mangelnder Schutz von Wald und Hecken  
Es sollen Wald, Hecken und Feldgehölze gerodet werden. Rodungen sind gemäss Bundesrecht verboten. Auch das kantonale Recht untersagt die Rodung von Hecken und Feldgehölzen, auch vorübergehend.
- g) Mangelnde Koordination  
Die aufgelegten Unterlagen sind ungenügend, es fehlen ein UVP-Bericht, ein Lärmgutachten, Rodungsbewilligungen usw. Unklar sind das Verfahren und die zeitlichen Abläufe für die Wiederherstellung der kommunalen Naturschutzzone. Im Sinne der ganzheitlichen Betrachtungsweise und die Anforderungen an die formelle und materielle Koordination ist das Gesamtprojekt im Detail aufzulegen, um eine gesamthafte Betrachtungsweise zu ermöglichen und die Staffelung von Verfahren sowie verschiedene Einsprache und Rechtsmittelverfahren zu gleichartigen Fragestellungen zu vermeiden.
- h) Verlust von Fruchtfolgeflächen  
Durch die Deponie gehen Fruchtfolgeflächen verloren, erst durch die Rekultivierung werden diese wieder zurückgewonnen, allerdings auch nur als Kompensationsmassnahme im Zusammenhang mit der Einzonung von Bauland.
- i) Zunahme der Verkehrsbelastung  
Im Raumplanungsbericht wird behauptet, dass der Verkehr in Ebikon durch die Deponie entlastet werde, dies wird bestritten. Weiter ist auch nicht aufgezeigt, ob das erwartete Deponievolumen im Fest- oder Losemass errechnet wurde. Im Bericht „Bodenverbesserung“ ist aufgeführt, dass die Materialzufuhr zur Deponie Stuben rund 10'500 Lastwagenfahrten erfordert. Zusammen mit den Wegfahrten ist somit mit 21'000 Zu- und Wegfahrten zu rechnen. Die im Bericht „Bodenverbesserung“ aufgeführten 10'500 Fahrten ergeben 29 Fahrten pro Tag, wenn die Lastwagen ein Ladevolumen von 15 m<sup>3</sup> aufweisen. Es ist nicht anzunehmen, dass jeder Lastwagen ein Ladevolumen von 15 m<sup>3</sup> aufweist. Weiter ist davon auszugehen, dass in den Wintermonaten weniger Aushub anfällt. Unter Berücksichtigung der hauptsächlich Anlieferungen ohne Wintermonate, der Arbeitszeiten auf den Baustellen und der unterschiedlichen Ladevolumen der Lastwagen ergibt dies ein Lastwagenaufkommen von 18 Fahrten pro Stunde. Weiter deutet der geplante Stauraum für die Lastwagen bei der Ein- / Ausfahrt auf ein permanentes Lastwagenaufkommen hin. Auf den betroffenen Zubringerstrassen (Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse) ist mit einer permanenten und nicht hinzunehmenden Lärmbelastung zu rechnen.

Es ist anzunehmen, dass sich das Verkehrsaufkommen aus dem Deponiebetrieb auch verstärken wird, weil Aushubmaterial temporär gelagert wird. Die Deponie Stuben ist prädestiniert als Zwischenlagerstätte. Die daraus entstehenden Mehrfahrten wurden weder im Raumplanungsbericht noch im Bericht „Bodenverbesserung“ thematisiert.

- j) Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
Der Gemeinderat hat den Einwohnerinnen und Einwohnern nach dem Bau der „Mall of Switzerland“ versprochen, keine weiteren Logistikzentren oder Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen, zu bewilligen.
- k) Schulweg  
Mit der Deponie würde die Verkehrsbelastung auf der Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse massiv zunehmen. Diese beiden Strassen werden auch von Schulkindern frequentiert. Die mit der Deponie verbundenen Lastwagenfahrten führen zu einer Gefährdung der Kinder auf dem Schulweg.
- l) Schlecht erschlossene Deponie  
Die Deponie ist schlecht erschlossen. Sie liegt abseits einer Bahnlinie und ist mit Lastwagen von Ebikon her nur über die enge und steile Schösslistrasse erreichbar.
- m) Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet  
Die Adligenswilerstrasse ist bereits jetzt stark lärmbelastet. Diese Zufahrt eignet sich folglich nicht.
- Die Emissionsgrenzwerte sind im Bereich Rigiweg, Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse bereits jetzt bei zahlreichen Liegenschaften überschritten. Die Planung der Deponie steht im Widerspruch zum Auftrag der Gemeinde, die Immissionsgrenzwerte bei Liegenschaften zu begrenzen.
- n) Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Die Deponie hat negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Bauwerke. Die Gemeinde Ebikon hat nur Kosten zu tragen, ohne einen Nutzen zu haben. Bei der Schaffung oder Erweiterung von Deponien ist es üblich, dass die Standortgemeinde angemessen entschädigt wird. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Standortgemeinde entschädigt werden soll. Die Grundeigentümer der Deponiezone sind im Falle einer Bewilligung der Umzonung zu einer Mehrwertabgabe zu verpflichten.

### **Behandlung der Einsprache**

Am 18. November 2020 fand eine Besprechung der Einsprache statt. Die Anträge wurden besprochen. An der Einsprache mit den vorliegenden Anträgen wird festgehalten.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu a) Begründung: Mangelnde Zonenkonformität  
Im Kantonalen Richtplan sind Deponieeignungsgebiete aufgeführt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort. Im Nutzungsplanverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und es ist die dem Anlagetyp entsprechende Zone auszuscheiden. Die Abwägung der Interessen wurde im Detail vorgenommen. Die Vorteile, die für eine Deponie Stuben sprechen, überwiegen.

Der Kantonale Richtplan wurde entgegen der Behauptung in der Einsprache somit nicht ausgehebelt, sondern das im Kantonalen Richtplan aufgezeigte Vorgehen für die Ausscheidung von Deponiezone wurde vollumfänglich eingehalten.

- Zu b) Begründung: Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht  
Der Raumplanungsbericht entspricht den Anforderungen der eidgenössischen Raumplanungsverordnung Art. 47 und enthält die für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Angaben, nicht jedoch Details zum Bauprojekt. Diese sind in den Unterlagen zum Baugesuchsverfahren aufgezeigt. Alle weiteren, für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Abklärungen sind in zusätzlichen Fachberichten aufgeführt, diese wurden in der öffentlichen Auflage ebenfalls aufgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens wurden im Rahmen des separaten Baugesuchsverfahrens die detaillierten Unterlagen für das Bauprojekt mit weiteren Fachberichten, inkl. dem freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht, öffentlich aufgelegt.

Es besteht keine UVP-Pflicht für die Deponiezone Stuben, weil das geplante Deponievolumen ca. 380'000 m<sup>3</sup> beträgt und somit nicht über 500'000 m<sup>3</sup> liegt. Das geplante Deponievolumen wurde anhand der Flächen und der vor Ort aufgenommenen Geländeprofilen detailliert berechnet.

- Zu c) Begründung: Fehlender Bedarfsnachweis  
Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen und Meierskappel sowie Teile der Gemeinde Ebikon und der Stadt Luzern ist ausgewiesen. Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern wird auch durch den Kanton im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 bestätigt. Das anfallende Aushub- und Ausbruchmaterial soll möglichst auf einer Deponie in der Region, in der es anfällt, abgelagert werden. Dadurch können lange Transportwege zu anderen Deponien vermieden werden, deshalb ist der in der Einsprache verlangte Verweis auf die Ablagerungskapazität anderer Deponien nicht sinnvoll.

In der Einsprache wird auch aufgeführt, dass es unklar sei, wie kontrolliert werden soll, dass der geplanten Deponie tatsächlich nur Aushub-Material aus der Region zugeführt wird. Auflagen bezüglich der Materialherkunft werden im Baugesuchsverfahren und in der kantonalen Betriebsbewilligung formuliert. Dort wird der Kontrollmechanismus festgelegt. Im Kanton Luzern sind bereits mehrere Deponien mit Einschränkungen beim Einzugsgebiet in Betrieb.

- Zu d) Begründung: Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial  
Geplant ist eine Deponie Typ A gemäss der eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA) Anhang 5. Auf diesem Deponietyp darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Das ist natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels. Abbruchmaterial, sogenanntes Rückbaumaterial gehört auf Deponien Typ B (ehemalige Bezeichnung: Inertstoffdeponien). Auch die Ablagerung von Bauschuttmaterial mit allenfalls freisetzenden Asbestmaterialien sind auf Deponien Typ A nicht zulässig. Die Begründung in der Einsprache kann somit widerlegt werden.
- Zu e) Begründung: Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes  
Die vorgesehene Änderung der kommunalen Naturschutzzone im gemeindlichen Zonenplan ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die Reklamation der Einsprecher zur Aufhebung eines Naturschutzgebietes ist somit im vorliegenden Verfahren gegenstandslos.
- Zu f) Begründung: Mangelnder Schutz von Wald und Hecken  
Entgegen der Aussage in der Einsprache wird kein Wald gerodet. Es trifft hingegen zu, dass ca. 20 Hochstamm-Obstbäume gefällt werden müssen und eine sich mitten im Deponieperimeter befindliche Hagenbuchen-Hecke entfernt werden muss.

Gemäss dem im Baugesuchsverfahren aufgelegten Situationsplan „Endgestaltung“ wird die Hagenbuchen-Hecke durch eine neue Hecke an fast gleicher Lage flächenmässig ersetzt. Die neue Hecke soll artenreicher sein und aus einheimischen, standortgerechten Arten bestehen. Sie soll auch Dornensträucher und beerentragende Sträucher enthalten. Ebenfalls ist vorgesehen, neue Obstbäume zu pflanzen. Der Situationsplan „Endgestaltung“ ist Bestandteil des Baugesuches, nach Genehmigung des Baugesuches ist sein Inhalt bindend.

- Zu g) Begründung: Mangelnde Koordination  
Die Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements wurden gleichzeitig mit dem Baugesuch für die Deponie Stuben öffentlich aufgelegt. Mit diesem Vorgehen und den umfangreichen öffentlich aufgelegten Unterlagen wurde allen von der Teilzonenplanänderung und vom Bauvorhaben Betroffenen und allen Interessierten eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ermöglicht. Die im eidgenössischen Raumplanungsgesetz Art. 25a aufgeführten Grundsätze der Koordination wurden vollumfänglich erfüllt. Die Behauptung der Einsprecher, wonach die aufgelegten Informationen ungenügend sind, trifft nicht zu.
- Zu h) Begründung: Verlust von Fruchtfolgeflächen  
Es werden keine Fruchtfolgeflächen aufgehoben, sondern es werden neue Fruchtfolgeflächen geschaffen. Dies unabhängig davon, ob mit der Revision Ortsplanung kompensatorische Fruchtfolgeflächen benötigt werden. Die in der Einsprache aufgeführte Behauptung, wonach Fruchtfolgeflächen verloren gehen, ist unbegründet.
- Zu i) Begründung: Zunahme der Verkehrsbelastung  
Die Anzahl Fahrten für die Berechnung der Lärmimmissionen sind gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) berechnet worden. Bei sämtlichen Angaben wie z.B. des Verdichtungspotentials des Aushub- und Ausbruchmaterials, der Anzahl Fahrten, der Beladung der einzelnen Lastwagen, des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) oder auch der zu erwartenden Lärmbelastungen handelt es sich immer um plausible und nach anerkannten Methoden berechnete Durchschnittswerte. Es ist in der Praxis aber durchaus möglich, dass an einzelnen Tagen höhere Werte, aber auch tiefere Werte entstehen. Damit überhaupt Berechnungen angestellt werden können, müssen nachvollziehbare Durchschnittswerte angenommen werden.

Die rund 10'500 Lastwagenfahrten pro Jahr (Zu- und Wegfahrten) ergeben einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Tag. Der DTV berechnet sich auf 365 Tage. Die Aushubdeponie Stuben wird ganzjährig, d.h. voraussichtlich an ca. 240 Werktagen betrieben, dies ergibt ca. 44 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Werktag. Es sind dies zusätzliche Zu- und Wegfahrten zum bereits vorhandenen generellen Verkehrsaufkommen. Der Verkehr in Ebikon und in der Region kann insofern reduziert werden, weil mit der Deponie Stuben im Raum östlich von Luzern eine Deponie Typ A vorhanden wäre und der Aushub aus dem Raum östlich von Luzern nicht in weiter entfernte Deponien des Typs A gefahren werden müsste.

Die geplanten Warteräume für die Lastwagen bei der Ein- / Ausfahrt zur Deponie dienen der Verkehrssicherheit, weil auf der Adligenswilerstrasse keine Lastwagen den Gegenverkehr auf der Deponieausfahrt abwarten müssen.

Rücksprachen mit dem künftigen Deponiebetreiber haben ergeben, dass kein Aushub- und Ausbruchmaterial temporär gelagert wird. Da die Deponie nicht als Zwischenlagerstätte vorgesehen ist, sind in den Fachberichten diesbezüglich auch keine zusätzlichen Fahrten aufgeführt. Grundsätzlich wird auf der Deponie am Samstag und am Sonntag nicht gearbeitet.

Zu den Auswirkungen dieser 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) im Zusammenhang mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) auf die umliegenden Gebiete nimmt der Gemeinderat nachfolgend in zu Ziffer m) Begründung „Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet“ Stellung.

- Zu j) Begründung: Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
Der Betrieb der Deponie Stuben ist nicht vergleichbar mit dem Betrieb der Mall of Switzerland. Die Mall of Switzerland ist eine sogenannte publikumsintensive Anlage, die Deponie Stuben hingegen nicht. Beim Betrieb der Mall of Switzerland stehen 1'760 Parkplätze (Parkhaus und Wohnen) zur Verfügung und das Fahrtenmodell lässt täglich 8'280 Zu- und Wegfahrten zu. Beim Betrieb der Deponie Stuben sind durchschnittlich ca. 45 Werksfahrten pro Tag vorgesehen. Diese Begründung der Einsprache wird zurückgewiesen.
- Zu k) Begründung: Schulweg  
Die Erschliessung der Deponie Stuben erfolgt ab der Adligenswilerstrasse. Die Adligenswilerstrasse verfügt über ein Trottoir und über beidseitige Radstreifen. Die Schulkinder können sich sicher auf dem Trottoir in beide Richtungen bewegen. Die geplante Ein- und Ausfahrt zur Deponie befindet sich von beiden Fahrtrichtungen her an einem übersichtlichen Bereich.

Auf der sanierten Schösslistrasse besteht bergwärts ein Radstreifen, der gemäss eidgenössischer Verkehrsregelverordnung Art. 40 von Führerinnen und Führern anderer Fahrzeuge nur befahren werden darf, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindern. Auf der talwärts führenden Seite besteht ein Trottoir, auf dem Kinder bis zu 12 Jahre fahren dürfen.

Rein verkehrstechnisch sind für die radfahrenden Schulkinder die richtigen Massnahmen bei der Schösslistrasse umgesetzt. Bereits heute verkehren auf der Adligenswilerstrasse und der Schösslistrasse Lastwagen. Der zusätzliche Lastwagenverkehr von und zur Deponie Stuben nimmt nur minimal zu.

Im Übrigen ist der Verweis in der Einsprache auf die Bundesverfassung Art. 19 nicht nachvollziehbar. Der in Art. 19 aufgeführte Anspruch auf Gewährleistung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts hat keinen Bezug auf die vorliegende Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements.

- Zu l) Begründung: Schlecht erschlossene Deponie  
Der Deponieverkehr wird auf den Gemeindestrassen 1. Klasse (Schösslistrasse und Adligenswilerstrasse) erfolgen, welche die Aufgaben von Ortsverbindungen haben und verkehrsorientiert sind. Der geplante Standort ist entgegen der Aussage in der Einsprache ideal. Nirgends wird der Lastwagenverkehr ab der der Gemeindestrasse 1. Klasse (Adligenswilerstrasse) zur Deponie durch Wohnquartiere oder über schmale Gemeinde- oder Quartierstrassen geführt.
- Zu m) Begründung: Adligenswilerstrasse bereits stark lärmbelastet  
Im Jahre 2016 erarbeitete die Gemeinde Ebikon ein Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen, welches durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und genehmigt wurde. Darin wurde festgestellt, dass die Schösslistrasse und die Adligenswilerstrasse lärmbelastet sind. Im Rahmen dieses Lärmsanierungsprojektes wurden verschiedene bauliche Massnahmen umgesetzt, wie z.B. der Einbau eines lärmmindernden Belags auf der Schösslistrasse bis Verzweigung Adligenswilerstrasse und auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schösslistrasse bis Adligenswilerstrasse 104. Bei verschiedenen Liegenschaften wurden Schallschutzfenster eingebaut.

Offen ist noch der Einbau eines lärmindernden Belags auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schösslistrasse bis Stadtgrenze Luzern, der Einbau dieses Belags ist im Jahr 2022 vorgesehen. Mit der Umsetzung des Lärmsanierungsprojektes gelten die Schösslistrasse und die Adligenswilerstrasse als lärmsaniert.

Die gesamtheitliche Lärmbelastung wird durch den Deponiebetrieb und die daraus entstehenden Lastwagenfahrten nur um 0.1 dB(A) zunehmen und liegt somit weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die projektbedingte Lärmzunahme von 0.1 dB(A) ist sowohl lärmrechtlich als auch akustisch nicht relevant.

- Zu n) Begründung: Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Der Gemeinderat konnte trotz fehlender gesetzlicher Grundlage mit der Betreiberin der künftigen Deponie Stuben die Entrichtung eines freiwilligen Deponiebeitrages vereinbaren.

Antrag 3 der Einsprache ist somit erfüllt.

### **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache von der Imgrüt Immobilien AG ist abzuweisen.

## **Einsprache von**

**Werner Bösch**, Stubenhalde 2, 6043 Adligenswil

**Werner und Marlis Bösch**, Stubenhalde 1, 6043 Adligenswil

**Carlos und Franziska Gomez**, Stubenhalde 3, 6043 Adligenswil

**Freddy und Heidy Meister**, Stubenhalde 4, 6043 Adligenswil

**Hermann und Rita Lützel**, Stubenhalde 5, 6043 Adligenswil

**Claudio und Regula Dattilo**, Stubenhalde 7, 6043 Adligenswil

**Krispin und Sandra Neuburger**, Stubenhalde 11, 6043 Adligenswil

**Margrit Kessler**, Parkstrasse 14, 9450 Altstätten SG

**Heinz Steinegger**, Ebikonstrasse 70, 6043 Adligenswil

vertreten durch iur.team Anwaltskanzlei Luzern, RA Michèle Winiker, Metzgerrainle 9, 6004 Luzern

## **Anträge**

- 1) Die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements Deponie Stuben vom 6. Juni 2019 sei nicht gutzuheissen.

## **Zusammenfassung der Begründungen**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Verletzung der Richtplanpflicht (eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA Art. 5 Abs. 2 und eidgenössisches Raumplanungsgesetz RPG Art. 8 Abs. 2)  
Für Abfalldeponien, für die wegen ihrer räumlichen, organisatorischen oder politischen Bedeutung ein raumplanerischer Abstimmungsbedarf vorhanden ist, besteht eine Richtplanpflicht. Das Bundesamt für Raumentwicklung stellt in seiner Ergänzung der Wegleitung zur Richtplanung klar, dass eine planerische Erfassung entsprechender Vorhaben lediglich in der Nutzungsplanung, ohne entsprechende Grundlage im kantonalen Richtplan nicht genügt.

Im kantonalen Richtplan sind Deponieeignungsgebiete bezeichnet, die „keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen“. Ungeeignet als Deponiegebiete und nicht als solche bezeichnet werden dürfen Gebiete, die näher als 100 m an Wohngebieten liegen und solche, die eine Hangneigung über 25% aufweisen.

Die Deponiezone Stuben ist nicht im Richtplan festgelegt, erfüllt die im Richtplan festgelegten Voraussetzungen für ein Deponieeignungsgebiet nicht und erfüllt mindestens zwei Ausschlusskriterien. Aufgrund der Verletzung der Richtplanpflicht ist die Deponiezone nicht zulässig.

- b) Verletzung der Planungsgrundsätze (eidgenössisches Raumplanungsgesetz Art. 3)  
Zu den Aufgaben der Raumplanung gehört es, Bauzonen für immissionsträchtige Anlagen an geeigneten Orten so auszuscheiden, dass sie lärmempfindliche Zonen möglichst wenig belasten. Der Planungsgrundsatz im eidgenössischen Raumplanungsgesetz Art. 3 verlangt, dass die Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

Die Planungsbehörde hat alle im Planungsraum betroffenen Interessen zu ermitteln, zu beachten und gegeneinander abzuwägen. Im vorliegenden Fall sprechen diverse öffentliche und private Interessen gegen eine Deponiezone Stuben:

- Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob alternative Deponiestandorte möglich sind, wurde nicht vorgenommen.

- Die Deponiezone führt ohne Pufferzone direkt an Hecken / Feldgehölze, Wald und an den Gewässerraum Mühlebach heran.
- Die Deponiezone ist schlecht an das übergeordnete Verkehrsnetz (Eisenbahn, Autobahn) angebunden und liegt hinsichtlich Erschliessung an einem ungeeigneten Standort ausserhalb der Hauptentwicklungsachse.

Die aufgrund der Einzonungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision Ebikon wegfallenden Fruchtfolgeflächen sollen im Bereich der Deponiezone Stuben kompensiert werden. Dies führt dazu, dass die zwingend zu beachtende Gesamtsicht nicht möglich ist:

- Die Deponiezone Stuben steht im Widerspruch zum kantonalen Richtplan.
- Für die geplante Deponie Stuben wird kein Bedarf nachgewiesen.
- Das für die Deponiezone vorgesehene Gebiet eignet sich aufgrund der Hangneigung nicht für eine Deponie.
- Die Deponiezone ist auf zwei Seiten von Wohn- und Gewerbezone umgeben.
- Es handelt sich vorwiegend bereits um einen ehemaligen Deponiestandort, der Untergrund ist aufgrund seiner künstlichen Beschaffenheit instabil und nicht geeignet für eine Deponie.
- Es liegt kein übergeordnetes Erschliessungsprojekt für die Deponiezone vor.
- Die Interessen der Verkehrssicherheit, insbesondere bei der Dorfdurchfahrt des Zubringerverkehrs durch Adligenswil werden nicht berücksichtigt.

c) Fehlender Bedarfsnachweis

Gemäss eidgenössischem Umweltschutzgesetz Art. 30e Abs. 2 muss für eine Errichtungsbewilligung der Bedarf an Deponievolumen nachgewiesen werden. Gemäss kantonalen Abfallplanung war im Jahr 2014 von einer jährlichen Menge von 1.4 Mio. m<sup>3</sup> anfallendem Aushubmaterial auszugehen. Für die restlichen zwei Drittel stehen im Kanton Luzern 13 Deponien des Typs A zur Verfügung. Im Raum Luzern Ost, in dem auch das Gebiet Stuben liegt, bestehen mit den Deponien in Emmen, Luzern-Littau und Luzern-Malters, Eschenbach und Ruswil bereits mehrere grosse Deponien.

Im kantonalen Vorprüfungsbericht ist aufgeführt: „Inzwischen sind im Kanton Luzern mehrere Deponien des Typs A bewilligt worden. Die Situation hat sich damit entspannt. Handlungsbedarf hinsichtlich der Realisierung solcher Deponien besteht zurzeit nur noch in einzelnen Regionen“ ... „In den sich entwickelnden Regionen, vor allem im Bereich der Hauptentwicklungsachse gemäss kantonalen Richtplan 2015, d.h. entlang der beiden Autobahnen Reiden- Sursee – Luzern – Horw sowie Gisikon – Luzern – Horw besteht ein grösserer Bedarf an Ablagerungsvolumen.“

Nach Angaben der Gesuchstellerin sollen 65% des Aushubmaterials aus den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel und Meggen stammen. Für diese Gemeinden ausserhalb der Entwicklungsachsen ist aber gemäss vorstehender Begründung kein Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen. Im Bezirk Küsnacht des Kantons Schwyz sind vier Deponien des Typs A und in Risch Kanton Zug ist eine Deponie bewilligt oder in Planung. Diese Deponien werden aufgrund ihrer Lage für die Gemeinden Udligenswil, Meierskappel und Meggen attraktiver als Ebikon Stuben. Es kann also kein Bedarf an Deponievolumen aus diesen Gemeinden nachgewiesen werden. Mit den bestehenden Deponien in Emmen und Eschenbach ist zweifelhaft, ob überhaupt ein zusätzlicher Bedarf besteht.

- d) Fehrender Nachweis über die Erschliessung  
Die Erschliessung stellt auch ausserhalb von Bauzonen eine wesentliche Bauvoraussetzung dar. Die Anforderungen an eine genügende Erschliessung hängen von der beanspruchten Nutzung und den massgeblichen Umständen ab. Die Einhaltung und Sicherstellung der Strassenbauvorschriften sowie der Verkehrssicherheit in diesem Bereich der Adligenswilerstrasse ist Sache der Gemeinde. Die baulichen Änderungen und die Kostenfolgen sind in einem Erschliessungsrichtplan aufzuzeigen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind auch nicht über die anfallenden Kosten und den Anteil der Kostenüberbindung an die Gesuchstellerin informiert worden. Die entstehenden Kosten für den Bau oder die Änderung von Gemeindestrassen sind ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden.

Die Deponie soll über eine private Zufahrtstrasse auf den Grundstücken Nrn. 1228 und 2746 erschlossen werden. Bei der Einfahrt in die Gemeindestrasse ist eine Verbreiterung für Linksabbiegerinnen und Linksabbieger und Stauraum geplant und für die Trottoirüberfahrt sollen die Randsteine abgesenkt werden. Für die Deponiezone Stuben finden sich aber keine Plangrundlagen zur Erschliessung der Deponiezone Stuben bei den Auflageakten. Sowohl die beschlussfassenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als auch die betroffenen Anwohner können sich keinen Überblick über die baulichen und verkehrlichen Massnahmen machen.

Das rechtliche Gehör ist koordiniert mit den Zonenplangrundlagen zu gewährleisten. Da dies vorliegend nicht erfolgt ist und auch kein bewilligungsfähiges Strassenprojekt vorliegt, darf die Teiländerung Zonenplan nicht gutgeheissen werden.

- e) Unrichtige Verkehrsgrundlagen  
Die Verkehrszahlen für den Ausgangszustand im aufgelegten Fachbericht „Lärm“ beruhen auf Erhebungen aus dem Jahr 2014 und weisen für die Adligenswilerstrasse einen DTV von 7'800 und für die Ebikonerstrasse von 7'000 aus. Es wurde demnach eine pauschale 10%-ige Verkehrszunahme bis ins Jahr 2020 (jährlich 1.7%) angenommen. Gemäss einer Studie des Bundes ist lediglich von einer jährlichen Zunahme des MIV von ca. 0.8% und des Güterverkehrs von ca. 1.2% auszugehen. Zudem wurden die lokalen Faktoren, wie sie sich aus dem Monitoring Gesamtverkehr Luzern schlüssig ergeben, nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass im Jahr 2020 ein tieferer DTV für die genannten Abschnitte vorliegt. Dort ergibt sich für Adligenswil ein DTV auf der Ebikonerstrasse von ca. 6'000.

Auch die im technischen Bericht angenommenen werktäglichen Lastwagenfahrten von 280 Fahrten und der im Fachbericht „Lärm“ angenommene projektfremde tägliche Lastwagenverkehr von 450 auf der Ebikonerstrasse sind unrichtig.

Die durch das Projekt selbst ausgelösten Fahrten sind falsch berechnet. Um die im Fachbericht „Lärm“ angenommene Ladekapazität von 15.5 m<sup>3</sup> lose pro Lastwagen zu erreichen, müssten alle Fahrten ausschliesslich mit 40-Tonnen-LKWs, respektive mit 5-Achs-Fahrzeugen durchgeführt werden. In den aufgelegten Unterlagen fehlen Angaben, durch wen die Anlieferungen erfolgen und welche Fahrzeuge eingesetzt werden. Wenn kleinere Fahrzeuge eingesetzt werden oder nicht voll beladen sind, so erhöht sich die Fahrtenzahl sprunghaft.

Die den umweltrechtlichen Berechnungen zu Grunde liegenden Verkehrsgrundlagen sind widersprüchlich, teilweise unrichtig und unvollständig.

f) Unrichtiger Lärmschutznachweis

Die der Lärmmessung zu Grunde liegenden Verkehrszahlen im Jahr 2020 fallen um einiges tiefer aus als von der Gesuchstellerin angegeben. Damit fallen die durch die Deponie generierten Fahrten stärker ins Gewicht. Die Lärmbeurteilung ist daher unrichtig.

Als Empfangspunkte im Fachbericht „Lärm“ wurde lediglich das Gebäude an der Stubenhalde 2 zum Strassenlärm untersucht, welches bereits in einem lärmrechtlich aufgestuften Gebiet liegt (Empfindlichkeitsstufe (ES) III). Hingegen führt der zunehmende LKW-Lärm auch am Quartier Rütimatt von Ebikon oder den Gebäuden an der Dorfstrasse in Adligenswil vorbei, wo die Wohngebäude in der Empfindlichkeitsstufe (ES) II liegen. Im Untersuchungsperimeter sind auch die Lärmemissionen des deponiebedingten LKW-Verkehrs bei den Ortsdurchfahrten Adligenswil und Ebikon zu untersuchen.

Zur Bemessung des Industrie- und Gewerbelärms liegen keine Berechnungen für das Wohngebäude auf dem Grundstück Nr. 775 vor. Dieses liegt sowohl in der Etappe 0 wie auch während der Etappe 1 in der gleichen Distanz zu den Lärmquellen wie die Ebrütistrasse 3, ist diesen aber länger ausgesetzt. Die Lärmbelastung dieses Gebäudes ist zu untersuchen.

Das Fachgutachten „Lärm“ enthält keine Angaben zu den Lärmquellen ausser den genannten beiden Fahrzeugen. Schütten von Aushub, Zerstossen und Verdichten von Material oder allfällige weitere Lärmquellen sind anzugeben und in die Berechnungen aufzunehmen.

Die Lärmberechnungen sind insgesamt unrichtig und unvollständig.

g) Verletzung von Treu und Glauben

Aufgrund des umweltrechtlichen Verursacherprinzips (eidgenössisches Umweltschutzgesetz Art. 2) hat der Verursacher die Kosten für umweltrechtliche Massnahmen zu tragen auch für die Kosten für Abschluss und Nachsorge einer Abfalldeponie einzustehen. Die Behörden haben sowohl für den Abschluss der Deponie als auch die Kostensicherstellung zu sorgen (USG alt Art. 30 Abs. 5 und Art. 32 Abs. 4 lit. h). Diese Kosten sind sicher zu stellen.

Im Gebiet Stuben wurde bis etwa im Jahre 1996 eine Bauschuttdeponie betrieben. Aus diesem Ablagerungsstandort sind zwei belastete Standorte im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Die ehemalige Deponie wurde gemäss den Auflageakten nicht fachgerecht rekultiviert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abschluss- und Nachsorgearbeiten nicht fachgemäss ausgeführt wurden. Da die Verpflichtung für Abschluss und Nachsorge der Deponie aber nicht verwirkt, hätten die zuständigen Fachstellen die fachgerechte Rekultivierung inzwischen herbeiführen müssen. In diesem Fall wäre möglicherweise ein Teil des Geländes heute als Fruchtfolgefläche ausgeschieden und als Deponiezone unzulässig. Zudem würde diese Fläche auch nicht als Kompensationsflächen für anderweitige Einzonungen auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Es widerspricht Treu und Glauben, wenn die Planungsbehörde aus der Tatsache, dass sie die umweltrechtlichen Aufgaben zur Rekultivierung vernachlässigt hat, ein Argument für eine neuerliche Deponie mit Bodenverbesserung herleitet.

## **Behandlung der Einsprache**

Am 18 November 2020 fand eine Besprechung der Einsprache statt. Die Anträge wurden besprochen. An der Einsprache mit den vorliegenden Anträgen wird festgehalten.

## **Stellungnahme des Gemeinderates**

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu a) Begründung: Verletzung der Richtplanpflicht (eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA Art. 5 Abs. 2 und eidgenössisches Raumplanungsgesetz RPG Art. 8 Abs. 2)  
Im Kantonalen Richtplan sind nicht nur Deponien aufgeführt, sondern auch Deponieeignungsgebiete. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort. Die geplante Deponiezone Stuben liegt zum überwiegenden Teil ausserhalb der Deponieeignungsgebiete gemäss Kantonaalem Richtplan, ein Teil jedoch befindet sich aber auch innerhalb der Deponieeignungsgebiete. Die im Kantonalen Richtplan verlangte Interessenabwägung bei neuen Deponieazonen innerhalb und im Bereich von Deponieeignungsgebieten wurde vorgenommen. In der Vorprüfung vom 23. März 2018 zeigt das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement auf, warum auf das Gesuch eingegangen werden kann und verlangt entsprechende umweltrechtliche Nachweise. Sämtliche vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement verlangten Nachweise konnten erbracht werden. Somit stimmt die Deponiezone Stuben mit den Vorgaben des Kantonalen Richtplanes überein, wie dies das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 und mit Stellungnahme vom 21. Juni 2019 festgestellt hat.
- Zu b) Begründung: Verletzung der Planungsgrundsätze (eidgenössisches Raumplanungsgesetz Art. 3)  
Es ist die Pflicht der Planungsbehörde bei einem solchen Projekt, wie es die Deponie Stuben darstellt, eine gesamtheitliche Interessenabwägung vorzunehmen. Entgegen der Behauptung in der Einsprache wurde diese gesamtheitliche Interessenabwägung sowohl durch den Kanton wie auch durch die Gemeinde in der Vorprüfung vorgenommen. In der Vorprüfung vom 23. März 2018 zeigt das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement auf, warum auf das Gesuch eingegangen werden kann, darin ist die gesamtheitliche Interessenabwägung dargestellt. Die Gemeinde hat ebenfalls aufgrund sämtlicher eingereichter Fachberichte und Gutachten, z.B. der Fachbericht „Beurteilung der Stabilitätsverhältnisse“ von GEOTEST AG vom 13. Februar 2019 oder dem freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht vom 18. April 2019, eine Interessenabwägung vorgenommen. Sämtliche Fachberichte, welche von anerkannten Fachbüros oder –personen erstellt wurden, kommen zum Schluss, dass die umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, damit die Deponie Stuben betrieben werden kann. Die Behauptung in der Einsprache, wonach im vorliegenden Verfahren die Planungsgrundsätze verletzt worden sind, wird zurückgewiesen.
- Zu c) Begründung: Fehlender Bedarfsnachweis  
Im Umweltbericht 2018 des Kantons Luzern, Seite 14, Abschnitt Rohstoffabbau und Deponien, ist aufgeführt, dass es für Aushub- und Ausbruchmaterial zusätzliche Deponien braucht. Auch wenn die Statistik aufzeigt, dass im Jahr 2018 das Volumen an nicht verwertbaren mineralischen Bauabfällen rückläufig war, ist in der Statistik doch auch festzustellen, dass das Deponievolumen jährlich schwanken kann, was auch in der Statistik als Fazit ausgesagt wird. Zudem bestätigt die Statistik ebenfalls, dass die abgelagerte Menge an unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial im Jahr 2018 wieder zugenommen hat. Der Bedarf für eine zusätzliche Deponie auf der Achse Gisikon – Luzern – Horw (gemäss Kantonaalem Richtplan) ist vollumfänglich und mehrfach auch durch die Fachstellen des Kantons bestätigt.

- Zu d) Begründung: Fehlender Nachweis über die Erschliessung  
Der Vorwurf in der Einsprache, wonach das rechtliche Gehör nicht koordiniert mit den Zonenplangrundlagen gewährleistet worden ist, wird zurückgewiesen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage für die Teilzonenplanänderung mit Anpassung des Bau- und Zonenreglements wurde auch das Baugesuch für die Deponie Stuben öffentlich aufgelegt. Die Baugesuchsunterlagen beinhalten alle das Bauvorhaben betreffenden geplanten baulichen Massnahmen für die Deponie Stuben. Alle Interessierten konnten sich eine vollständige Übersicht verschaffen sowohl über die Teilzonenplanänderung wie auch über das Baugesuch. In den Baugesuchunterlagen ist auch die geplante Erschliessung der Deponie aufgezeigt. Die Ausführungsdetails dieser Erschliessung müssen nicht im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens für die Teilzonenplanänderung aufgezeigt werden, diese Ausführungsdetails wie z.B. die Einhaltung der Strassennormalien oder die Kostenverlegung, sind im Baugesuchverfahren zu bestimmen. Im Ortsplanungsverfahren ist lediglich schematisch aufzuzeigen, wie die Erschliessung geplant ist, dies ist im Raumplanungsbericht vom 21. August 2019 erfolgt.
- Zu e) Begründung: Unrichtige Verkehrsgrundlagen  
In der Einsprache wird berechnet, dass der im Lärmgutachten aufgeführte durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) für das Jahr 2020 im Bereich Stuben mit 7'000 (Richtung Adligenswil) resp. 7'800 (Richtung Ebikon) Fahrzeugen zu hoch eingesetzt sei, richtig sei auf der Ebikonerstrasse ein DTV von ca. 6'000 Fahrzeugen. Verkehrszählungen der Gemeinde Ebikon, die 2017 im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts Gemeindestrassen durchgeführt wurden, haben im Bereich der Bushaltestellen Schlössli auf der Adligenswilerstrasse einen DTV von 6'510 Fahrzeugen ergeben. Somit kann der im Lärmgutachten vom 4. Dezember 2018 angenommene DTV zwischen 7'000 bis 7'800 Fahrzeugen durchaus als plausibel und akzeptabel eingestuft werden.

Gemäss Einsprache sind auch die im technischen Bericht angenommenen werktäglichen Lastwagenfahrten und die im Lärmgutachten angenommenen projektfremde täglicher Lastwagenverkehr falsch. Warum diese falsch sind, wird nicht näher erläutert.

In der Einsprache wird weiter aufgeführt, dass auch die durch das Projekt ausgelösten Fahrten falsch seien. Es wurde eine detaillierte Berechnung über die durch das Projekt ausgelösten Lastwagenfahrten erstellt. Abklärungen bei der künftigen Depo-niebetreiberin haben zudem ergeben, dass nur in absoluten Ausnahmefällen Depo-niematerial durch Fahrzeuge mit Ladevolumen kleiner als 15.5 m<sup>3</sup> angeliefert wird.

Der Vorwurf in der Einsprache, wonach die den umweltrechtlichen Berechnungen zu Grunde liegenden Verkehrsgrundlagen widersprüchlich, teilweise unrichtig und unvollständig seien, wird zurückgewiesen.

- Zu f) Begründung: Unrichtiger Lärmschutznachweis  
Die der Lärmmessung zu Grunde liegenden Verkehrszahlen im Lärmgutachten vom 4. Dezember 2018 angenommene DTV sind als plausibel und akzeptabel einzustufen.

Im Jahre 2016 erarbeitete die Gemeinde Ebikon ein Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen, welches durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und genehmigt wurde. Darin wurde festgestellt, dass die Schlösslistrasse und die Adligenswilerstrasse lärmbelastet sind. Im Rahmen dieses Lärmsanierungsprojektes wurden verschiedene bauliche Massnahmen umgesetzt, wie z.B. der Einbau eines lärmmindernden Belags auf der Schlösslistrasse bis Verzweigung Adligenswilerstrasse und auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schlösslistrasse bis Adligenswilerstrasse 104.

Bei verschiedenen Liegenschaften wurden Schallschutzfenster eingebaut. Offen ist noch der Einbau eines lärmindernden Belags auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schlösslistrasse bis Stadtgrenze Luzern, dieser Belag wird im Jahr 2021 eingebaut. Mit der Umsetzung des Lärmsanierungsprojektes gelten die Schlösslistrasse und die Adligenswilerstrasse als lärmsaniert.

Die gesamtheitliche Lärmbelastung wird durch den Deponiebetrieb und die daraus entstehenden Lastwagenfahrten nur um 0.1 dB(A) zunehmen und liegt somit weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die projektbedingte Lärmzunahme von 0.1 dB(A) ist sowohl lärmrechtlich als auch akustisch nicht relevant.

Die Lärmbelastung für das Gebäude auf dem in der Einsprache aufgeführten Grundstück Nr. 775 GB Adligenswil ist vergleichbar mit derjenigen des im Lärmgutachten vom 4. Dezember 2018 untersuchten Grundstück Nr. 418 GB Adligenswil. Allerdings liegt das Grundstück Nr. 775 in der Empfindlichkeitsstufe III, womit gegenüber dem Grundstück Nr. 418 GB Adligenswil ein um 5 dB(A) höherer Grenzwert gilt.

Im Lärmgutachten vom 4. Dezember 2018 ist nachgewiesen, dass die Lärmbelastung des Grundstückes Nr. 418 GB Adligenswil (Ebrütistrasse 3) den massgebenden Planungswert von tags 55 dB(A) (Empfindlichkeitsstufe II) mit 52 dB(A) unterschreitet. Damit ist klar, dass der Planungswert beim Grundstück Nr. 775 von 60 dB(A) (Empfindlichkeitsstufe III) mit 52 dB(A) noch deutlicher unterschritten wird.

Während der Zeit der Erstellung der Deponie ist auf dem zum Wohngebiet von Adligenswil angrenzenden Bereich ein Walldepot mit Bodenmaterial vorgesehen. Dieses Walldepot mit Bodenmaterial dient als zusätzlicher Immissionsschutz für die angrenzenden Wohngebiete.

- Zu g) Begründung: Verletzung von Treu und Glauben  
Die damalige Deponie Stuben wurde nach ihrer Stilllegung humusiert und kann heute auch als landwirtschaftliche Nutzfläche als Grasland benutzt werden. Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Luzern ist die ehemalige Deponie Stuben eingetragen als „weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig“. Dass kein Überwachungs- und Sanierungsbedarf besteht, bestätigen auch die durchgeführten technischen Untersuchungen, welche auch öffentlich aufgelegt wurde. Somit ist auch nachgewiesen, dass die damalige Rekultivierung rechtens war, sie ist von schlechter Qualität, es besteht jedoch kein Sanierungsbedarf.

Mit der geplanten Deponie müssen die damals abgelagerten Materialien nicht ausgepackt und abgeführt werden, sie werden mit neuem unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial überschüttet. Schlussendlich soll die Qualität der Überdeckung angehoben werden, sodass die Flächen grösstenteils als Fruchtfolgeflächen eingestuft werden können. Für die Gemeinde entstehen durch die geplante Deponie Stuben keinerlei Sanierungs- oder andere Kosten. Treu und Glauben sind in keiner Art und Weise verletzt.

### **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache von den AnwohnerInnen Stubenhalde ist abzuweisen.

## **Einsprache von Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (Nr. 18)**

Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

### **Anträge**

- 1) Die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausweisung einer Deponiezone im Gebiet Stuben sei abzulehnen.

### **Zusammenfassung der Begründungen**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Die Deponieplanung muss durch den Kanton erfolgen  
Die geplante Deponiezone ist nicht im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Deponieplanung muss zwingend gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), Art. 4 Abs. 1d auf Stufe Kanton erfolgen. Entsprechende kantonale Planungen müssen auch dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgelegt werden (VVEA Art. 4 Abs. 4). Dies ist hier nicht geschehen.
- b) Kein öffentlicher Bedarf ausgewiesen  
Da kein Eintrag im kantonalen Richtplan feststeht, der Kanton Luzern aber bereits eine umfassende Deponieplanung erarbeitet hat, ist somit kein öffentlicher Bedarf für einen zusätzlichen Standort Stuben ersichtlich.
- c) Verschiebung einer kommunalen Naturschutzzone  
Der Standort betrifft zudem eine kommunale Naturschutzzone mit Gewässer und Bestockungen. Gewachsene Naturschutzgebiete kann man nicht einfach so „verschieben“. Auch bestehen keinerlei Aussagen über die heute bestehenden Hecken am Perimeterrand.
- d) Keine koordinierte Auflage  
Im Raumplanungsbericht wird unter Punkt 8 erwähnt: „Die Teilzonenplanänderung wird zeitgleich mit dem Deponieprojekt und dem freiwillig erstellten Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt“. Dies ist offensichtlich nicht erfolgt.
- e) Bodenverbesserung ohne Deponie möglich  
Eine Bodenverbesserung ist für die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz durchaus im Gebiet Stuben möglich und eventuell auch zweckmässig. Dies hat mit einer Deponie mit 380'000 m<sup>3</sup> nichts zu tun. Aus den Auflageakten ist nichts zu der Art einer aus Landwirtschaftssicht wünschbaren Bodenverbesserung (Ziel Fruchtfolgefächflächen-Qualität) zu erfahren. Eine Bodenverbesserungsmassnahme bedarf keiner Deponie, sondern einen geeigneten Bodenaufbau.

### **Behandlung der Einsprache**

Am 11. November 2020 fand eine Besprechung der Einsprache statt. Die Anträge und Begründungen wurden besprochen. An der Einsprache mit den vorliegenden Anträgen wird festgehalten.

## **Stellungnahme des Gemeinderates**

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu a) Begründung: Die Deponieplanung muss durch den Kanton erfolgen  
Im Kantonalen Richtplan sind Deponieeignungsgebiete aufgeführt. Die Gebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort.

In der Vorprüfung vom 23. März 2018 stellt der Kanton Luzern fest, dass das Planungsvorhaben mit einigen Vorbehalten mit den Vorgaben des Kantonalen Richtplanes 2015 übereinstimmen. Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 hält der Kanton Luzern fest, dass die Vorbehalte bereinigt sind und teilt mit, dass die Planungsvorlage öffentlich aufgelegt werden kann.

Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, die gemäss Planungs- und Baugesetz § 34 zuständig ist für den Erlass von Zonenplänen sowie Bau- und Zonenreglementen, die Kompetenz des Kantons im Planungsverfahren zu hinterfragen. Wie die Änderung oder Ergänzung des Kantonalen Richtplanes aufgrund des Genehmigungsverfahrens gemäss Planungs- und Baugesetz § 64 durch den Kanton Luzern, resp. den Regierungsrat des Kantons Luzern erfolgt, ist Sache der kantonalen Behörde.

- Zu b) Begründung: Kein öffentlicher Bedarf  
Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen und Meierskappel sowie Teile der Gemeinde Ebikon und der Stadt Luzern ist ausgewiesen. Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern wird auch durch den Kanton im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 bestätigt.
- Zu c) Begründung: Kommunale Naturschutzzone mit Gewässer und Bestockungen  
Die vorgesehene Änderung der kommunalen Naturschutzzone im gemeindlichen Zonenplan ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die Reklamation der Einsprecher zur Aufhebung eines Naturschutzgebietes ist somit im vorliegenden Verfahren gegenstandslos. Die bestehenden Hecken am Perimeterrand befinden sich nicht im Auffüllperimeter und bleiben durch die Auffüllung somit unberührt.
- Zu d) Begründung: Keine koordinierte Auflage  
Die Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements wurden gleichzeitig mit dem Baugesuch für die Deponie Stuben öffentlich aufgelegt. Mit diesem Vorgehen und den umfangreichen öffentlich aufgelegten Unterlagen wurde allen von der Teilzonenplanänderung und vom Bauvorhaben Betroffenen und allen Interessierten eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ermöglicht. Die im eidgenössischen Raumplanungsgesetz Art. 25a enthaltenen Grundsätze der Koordination wurden vollumfänglich erfüllt. Die Behauptung der Einsprecherin, wonach die Teilzonenplanänderung nicht zeitgleich mit dem Deponieprojekt und dem freiwillig erstellten Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt sei, trifft nicht zu. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens wurden im Rahmen des separaten Baugesuchsverfahrens die detaillierten Unterlagen für das Bauprojekt mit weiteren Fachberichten, inkl. dem freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht, öffentlich aufgelegt.
- Zu e) Begründung: Bodenverbesserung ohne Deponie möglich  
Es trifft zu, dass eine Bodenverbesserung auch ohne Deponie möglich ist. Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs wurde entschieden, die Bodenverbesserung zusammen mit einem Deponieprojekt zu realisieren. Die entsprechenden Angaben zur geplanten Bodenverbesserung sind in dem im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens öffentlich aufgelegten Kurzbericht vom 31. August 2017 enthalten.

## **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz ist abzuweisen.

## **Einsprache von Roger Marti (Nr. 20)**

Adligenswilerstrasse 104, 6030 Ebikon

### **Anträge**

- 1) Die Einsprache sei gutzuheissen.
- 2) Das Gesuch auf Teiländerung des Zonenplans der Gemeinde Ebikon (Deponie Stuben) und Teiländerung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ebikon Art. 2, Art. 19a und Art. 20a sei abzuweisen; die geplanten Anpassungen und Änderungen seien nicht zu genehmigen.
- 3) Eventualiter sei die Teiländerung des Zonenplans und des Zonenreglements nur unter Vorbehalt der Ergreifung von Lärmschutzmassnahmen wie Temporeduktion, Belagssanierung und Geschwindigkeitskontrollen zu bewilligen.
- 4) Subeventualiter seien die Teiländerungen des Zonenplans und des Zonenreglements nur unter dem Vorbehalt des vorgängigen Abschlusses eines vollstreckbaren Vertrages zwischen der Gemeinde Ebikon und dem Deponiebetreiber über die Abgabe einer Deponiegebühr zu Gunsten der Gemeindekasse der Gemeinde Ebikon und nach verbindlicher Festlegung einer durch die berechtigten Grundeigentümer zu entrichtenden Mehrwertabgabe zu bewilligen.
- 5) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Ebikon, eventualiter zu Lasten der Bauherrschaft.

### **Zusammenfassung der Begründungen**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Mangelnde Zonenkonformität  
Die geplante Deponie Stuben liegt ausserhalb der Deponiegebiete gemäss kantonalem Richtplan Luzern 2015, und zwar vor allem aufgrund der Nähe zu Wohngebieten und wegen der Hangneigung von mehr als 25%. Die Tatsache, dass Teile des Gebiets Stuben früher als Deponie genutzt worden sind, bildet keine ausreichende Grundlage, den behördenverbindlichen Richtplan auszuhebeln.
- b) Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht  
Gerügt wird der zu knappe Raumplanungsbericht. Die wesentlichen Informationen sind im Bericht nicht enthalten.

Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> unterstehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Entgegen den vorhergehenden Ankündigungen der Gesuchsteller wurde kein UVP-Bericht aufgelegt. Das effektive Deponievolumen dürfte weit mehr als 500'000 m<sup>3</sup> betragen. Ein UVP-Bericht ist zwingend, weil die Deponie ausserhalb einer Deponiezone gemäss kantonalem Richtplan erstellt werden soll.

- c) **Fehlender Bedarfsnachweis**  
Bei allen Bauten ausserhalb der Bauzone ist ein Bedarfsnachweis zwingend notwendig. Der im Raumplanungsbericht behauptete Bedarf wird nicht belegt. Gemäss Vorprüfungsbericht des kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes stammen ca. 15 – 20% des im Kanton Luzern abgelagerten unverschmutzten Aushub- und Ausbruchmaterial aus anderen Kantonen. Angesichts dieses Imports fehlt es am Bedarf für eine zusätzliche Deponie. Unklar ist auch, wie kontrolliert werden soll, dass der geplanten Deponie tatsächlich nur Aushub-Material aus der Region zugeführt wird.
- d) **Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial**  
In Inert-Deponien ist auch die Ablagerung von Ausbruchmaterial zulässig. Infolge einer unsaubereren Abfalltrennung kann auch asbesthaltiges (Ausbruch-) Material und anderes, verschmutztes Material auf die Deponie gelangen. Bei der Bewirtschaftung der Deponie können asbesthaltige Materialien beschädigt werden, wodurch krebsverursachende Asbestfasern freigesetzt werden können.
- e) **Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes**  
Die kommunale Naturschutzzone auf dem Grundstück Nr. 1228 soll aufgehoben und erst nach Beendigung der Deponiezone wieder hergestellt werden. Die Naturschutzzone würde für mehrere Jahre aufgehoben.
- f) **Mangelnder Schutz von Wald und Hecken**  
Es sollen Wald, Hecken und Feldgehölze gerodet werden. Rodungen sind gemäss Bundesrecht verboten. Auch das kantonale Recht untersagt die Rodung von Hecken und Feldgehölzen, auch vorübergehend.
- g) **Mangelnde Koordination**  
Die aufgelegten Unterlagen sind ungenügend, es fehlen ein UVP-Bericht, ein Lärmgutachten, Rodungsbewilligungen usw. Unklar sind das Verfahren und die zeitlichen Abläufe für die Wiederherstellung der kommunalen Naturschutzzone. Im Sinne der ganzheitlichen Betrachtungsweise und die Anforderungen an die formelle und materielle Koordination ist das Gesamtprojekt im Detail aufzulegen, um eine gesamthafte Betrachtungsweise zu ermöglichen und die Staffelung von Verfahren sowie verschiedene Einsprache und Rechtsmittelverfahren zu gleichartigen Fragestellungen zu vermeiden.
- h) **Verlust von Fruchtfolgeflächen**  
Durch die Deponie gehen Fruchtfolgeflächen verloren, erst durch die Rekultivierung werden diese wieder zurückgewonnen, allerdings auch nur als Kompensationsmassnahme im Zusammenhang mit der Einzonung von Bauland.
- i) **Zunahme der Verkehrsbelastung**  
Im Raumplanungsbericht wird behauptet, dass der Verkehr in Ebikon durch die Deponie entlastet werde, dies wird bestritten. Das Lärmgutachten geht davon aus, dass 19 Fahrten von Adligenswil und 10 Fahrten von Ebikon her erfolgen. Im Lärmgutachten ist aufgeführt, dass die Materialzufuhr zur Deponie Stuben rund 10'500 Lastwagenfahrten erfordert. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Anzahl Lastwagenfahrten berechnet wurde. Zusammen mit den Wegfahrten ist somit mit 21'000 Zu- und Wegfahrten zu rechnen. Die im Bericht „Bodenverbesserung“ aufgeführten 10'500 Fahrten ergeben 29 Fahrten pro Tag, wenn die Lastwagen ein Ladevolumen von 15 m<sup>3</sup> aufweisen. Es ist nicht anzunehmen, dass jeder Lastwagen ein Ladevolumen von 15 m<sup>3</sup> aufweist. Weiter ist davon auszugehen, dass in den Wintermonaten weniger Aushub anfällt. Unter Berücksichtigung der hauptsächlichen Anlieferungen ohne Wintermonate, der Arbeitszeiten auf den Baustellen und der unterschiedlichen Ladevolumen der Lastwagen ergibt dies ein Lastwagenaufkommen von 18 Fahrten pro Stunde.

Weiter deutet der geplante Stauraum für die Lastwagen bei der Ein- / Ausfahrt auf ein permanentes Lastwagenaufkommen hin. Auf den betroffenen Zubringerstrassen (Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse) ist mit einer permanenten und nicht zunehmenden Lärmbelastung zu rechnen.

Im Lärmgutachten wird ausgeführt, dass beim exponiertesten Gebäude auf dem kritischeren Strassenabschnitt der Lärmanteil unter dem Planungswert ist. Das Gebäude des Einsprechers befindet sich 2 m von der Strasse bei einem anderen Strassenabschnitt entfernt. Messungen würden ergeben, dass der Planungswert bei diesem Gebäude klar überschritten ist. Im Bereich des Gebäudes des Einsprechers ist die Tempobeschränkung 50 km/h aufgehoben, und durch die Beschleunigung der Fahrzeuge wird zusätzlicher Lärm erzeugt. Geschwindigkeits- und Lärmkontrollen wurden in den letzten 10 Jahren nicht durchgeführt. Durch die deponiebedingte Zunahme erfolgt eine wahrnehmbare Lärmzunahme. Die Ausführungen im Lärmgutachten sind unvollständig und basieren auf falschen Grundlagen.

Der von der Gemeinde eingebaute Flüsterbelag endet an der Grenze zu Tempo 80. Gerade im Bereich Tempo 80 hätte es jedoch den Flüsterbelag benötigt. Im Lärmgutachten wurde nicht aufgezeigt, welche Auswirkungen der zusätzliche Lastwagenverkehr auf die dämmende Wirkung des Flüsterbelags hat. Durch die Mehrbelastung der zusätzlichen Lastwagenfahrten wird die schalldämmende Wirkung des Flüsterbelags zerstört.

- j) Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
Der Gemeinderat hat den Einwohnerinnen und Einwohnern nach dem Bau der „Mall of Switzerland“ versprochen, keine weiteren Logistikzentren oder Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen, zu bewilligen.
- k) Schulweg  
Mit der Deponie würde die Verkehrsbelastung auf der Adligenswilerstrasse und Schösslistrasse massiv zunehmen. Diese beiden Strassen werden auch von Schulkindern frequentiert. Die mit der Deponie verbundenen Lastwagenfahrten führen zu einer Gefährdung der Kinder auf dem Schulweg.
- l) Gefährdung von Wild- und Haustieren  
Wild- und Haustiere, welche die Adligenswilerstrasse überqueren, sind durch eine Erhöhung der Verkehrsbelastung einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt. Es gibt jetzt schon genug tote Tiere. Aus diesem Grund ist nebst der Reduktion des motorisierten Individualverkehrs eine Temporeduktion angebracht.
- m) Schlecht erschlossene Deponie  
Die Deponie ist schlecht erschlossen. Sie liegt abseits einer Bahnlinie und ist mit Lastwagen von Ebikon her nur über die enge und steile Schösslistrasse erreichbar.
- n) Verschlechterung des ÖV-Angebotes  
Das Angebot des ÖV hat sich im Einzugsbereich der Liegenschaft des Einsprechers in den letzten 15 Jahren verschlechtert. Die Anwohnerinnen und Anwohner der Adligenswilerstrasse fühlen sich benachteiligt.
- o) Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Die Deponie hat negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Bauwerke. Die Gemeinde Ebikon hat nur Kosten zu tragen, ohne einen Nutzen zu haben. Bei der Schaffung oder Erweiterung von Deponien ist es üblich, dass die Standortgemeinde angemessen entschädigt wird. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Standortgemeinde entschädigt werden soll. Die Grundeigentümer der Deponiezone sind im Falle einer Bewilligung der Umzonung zu einer Mehrwertabgabe zu verpflichten.

## **Behandlung der Einsprache**

Am 12. November 2020 fand eine Besprechung der Einsprache statt. Die Anträge und die Begründungen wurden besprochen. An der Einsprache mit den vorliegenden Anträgen wird festgehalten.

Mit Mail vom 12. September 2021 verlangt Roger Marti die nachfolgenden Korrekturen und Ergänzungen zur Zusammenfassung seiner Anträge und Begründungen:

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht  
*Ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*  
An der Einspracheverhandlung wurde vom Einsprecher zusätzlich eingebracht, dass aus dem früheren Deponiebetrieb grössere Altlasten nicht entdeckt wurden. Die Gemeinde Ebikon erläuterte, dass erst im Rahmen des Baugesuchs zusammen mit dem Kanton Luzern geprüft werde, ob noch mehr als die bisherigen 4 Schlitze der historischen Untersuchung ausgehoben werden müssten, um den Untergrund genauer zu untersuchen. Es darf nicht sein, dass erst nach der Ausscheidung einer Deponiezone geprüft wird, ob überhaupt eine Deponie im geplanten Rahmen erstellt werden kann.
- b) Fehlender Bedarfsnachweis  
*Ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*  
Auf Frage des Einsprechers anlässlich der Einspracheverhandlung, was betreffend Zwischenlagerung von Material geplant sei, gab die Gemeinde Ebikon Handlungsbedarf zu. Es sei ein Gesuch für Ablagerungen gestellt worden. Falls das Gebiet auch für Zwischenlagerungen genutzt werde, würden die Berechnungen nicht mehr stimmen. Die Gemeinde Ebikon werde diesen Punkt mit der Gesuchstellerin klären.  
Auf die Frage des Einsprechers, ob es für Deponien eine Pflicht gäbe, Zwischenlagerungen vorzunehmen, antwortete die Gemeinde Ebikon, dass die Frage geklärt werden müsse. Es erstaunt, dass diese unter anderem für die Berechnung der zusätzlichen Fahrten äusserst wichtige Frage nicht vorgängig abgeklärt wurde. Ohne Zugrundeliegen der korrekten Zahlen kann keine wirksame Einsprache und auch keine rechtsgenügeliche Abstimmung über die Teiländerung des Zonenplans vorgenommen werden.
- c) Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial  
*Korrektur im 2. Satz:*  
Infolge einer unsauberen Abfalltrennung kann auch asbesthaltiges (Ausbruch-)Material und anderes, verschmutztes Material auf die Deponie gelangen.  
  
*Ansonsten ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*  
Anlässlich der Einspracheverhandlung gab die Gemeinde Ebikon zu, dass auf dem Deponiebetrieb nicht täglich kontrolliert werden könne, ob nur sauberes Aushubmaterial abgelagert werde.  
Obwohl die Deponie nicht für ausserkantonales Material gedacht sei, könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass gerade bei Kantonsgrenzgebieten auch von anderen Kantonen etwas angeliefert werde.  
Der Gemeinderat hat Antworten auf solche Probleme vorzulegen, bevor sie die Teiländerung des Zonenplans zur Abstimmung bringt.
- d) Zunahme der Verkehrsbelastung  
*Korrektur im 3. Absatz 5. Satz:*  
Geschwindigkeits- und Lärmkontrollen wurden in den letzten 10 Jahren *kaum* durchgeführt.

*Ansonsten ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*

Die Gemeinde Ebikon stimmt dem Einsprecher zu, dass die Lärmbelastung des Hauses, in dem er wohnt, bereits jetzt sehr hoch sei; der Immissionsgrenzwert ist überschritten. Selbst mit einem Aufbringen eines Flüsterbelags auf der Strasse sei der Immissionsgrenzwert immer noch überschritten. Es seien Schallschutzfenster angeboten worden.

Gemäss den Berechnungen des Experten würden im 2033 durchschnittlich 8'862 Fahrzeuge pro Tag die Adligenswilerstrasse befahren. Grundlage dafür seien die Messungen aus dem Jahr 2017 gewesen, bei der durchschnittlich 6'500 Fahrzeuge pro Tag gezählt worden seien. Im 2020 sei von durchschnittlich 7'800 Fahrzeugen pro Tag ausgegangen worden. Der allgemeine Lärm und die Fahrzeugmenge würden über die Jahre zunehmen. Im Bereich der Deponie-Zufahrt werde geprüft, ob eine 60er-Zone machbar sei.

Der Einsprecher wendete ein, dass Schallschutzfenster nicht an der Quelle ansetzen, wie dies grundsätzlich die Lärmschutzverordnung vorsieht. Auch würden Schallschutzfenster im Garten nichts nützen. Der Lärmschutz habe bei der Quelle anzusetzen mit Flüsterbelag, Geschwindigkeits- und Lärmkontrollen sowie Temporeduktion. Der Einsprecher machte darauf aufmerksam, dass eine 400 bzw. 300 Meter lange 80er-Zone keinen Sinn ergebe.

Das Vorgehen der Gemeinde Ebikon zeugt nicht nur von mangelndem Problemverständnis und von einer nichtvorhandenen Verkehrspolitik, sondern auch von einer Überheblichkeit den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber. Anstatt die längst überfällige Verkehrs- und Lärmproblematik anzugehen und in einem partizipativen Prozess zusammen mit den Betroffenen Lösungen zu finden, hegt der Gemeinderat Pläne, mit denen er nur noch mehr Lärm und Verkehr generieren wird. Dies ist Politik gegen die eigenen Bürgerinnen und Bürger. Hier sind dem Gemeinderat seine Grenze aufzuzeigen!

- e) Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
*Ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*

Anlässlich der Einspracheverhandlung erklärte die Gemeinde Ebikon, dass der Gemeinderat der Ansicht sei, dass er das Versprechen nicht breche, da der Mehrverkehr der geplanten Deponie nicht mit der «Mall of Switzerland» oder einem Logistikzentrum vergleichbar sei. Wie aus dem Jahresbericht 2020 der Gemeinde Ebikon hervorgeht, hat die Gemeinde Ebikon keine Verkehrsstrategie. In den Strategiezielen wird einzig festgehalten, dass die Einstiegsschwelle zur Nutzung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs gesenkt und die Qualität entlang der Kantonsstrasse gesteigert werden solle. Gerade aber mit seiner Idee einer Teilüberdachung der Kantonsstrasse ist der Gemeinderat gescheitert. Durchgehend wurde von den Parteien kritisiert, dass kein partizipativer Prozess stattfand. Mit anderen Worten: Es wurde an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger vorbei geplant. Dies wiederholt sich nun.

- f) Schulweg  
*Ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*

An der Einspracheverhandlung brachte der Einsprecher vor, dass bereits jetzt schon viele Radfahrende auf der Adligenswilerstrasse im Bereich der 80er-Zone das Trottoir benutzen. Das führt zu Konflikten mit den Fussgängerinnen und Fussgängern und den Reiterinnen und Reitern mit ihren Pferden, welche ebenfalls das Trottoir benutzen.

Schon von verschiedenen Seiten wurde die Gemeinde Ebikon auf die gefährliche Situation aufmerksam gemacht. Passiert ist in all den Jahren nichts. Auch anhand der fehlenden Verkehrssicherheit zeigt sich, dass beim Gemeinderat kein Problemverständnis und daher auch kein Lösungswille vorhanden ist. Lieber generiert er noch mehr Verkehr und gefährdet damit den Langsamverkehr zusätzlich.

g) Gefährdung von Wild und Haustieren

*Ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*

Der Einsprecher kritisierte anlässlich der Einspracheverhandlung, dass zwischen der Moräne mit dem Hombrig und der Moräne mit dem Gebiet Büelweid / Neubüel keine Verbindung für Wildtiere besteht. Die Gemeinde Ebikon pflichtete bei, dass die Adligenswilerstrasse ein grosses Problem sei.

Dieses Problem will nun der Gemeinderat mit einer neuen Deponie noch verschärfen.

h) Verschlechterung des öV-Angebots

*Ursprünglicher Text des Entwurfs vom 16.08.2021 mit folgender Ergänzung am Schluss:*

Der Einsprecher pflichtete anlässlich der Einspracheverhandlung zu, dass dieser Punkt keinen direkten Bezug zum Deponiegesuch hat. Die Verkehrssituation inklusive Zunahme des motorisierten Individualverkehrs, Abbau des öV-Verkehrs, Lärmschutzsanierungen und geplanter Deponie muss jedoch als Ganzes betrachtet werden. Die Situation im Bereich des Lärmschutzes und der Verkehrssicherheit ist auch schon ohne Deponie sehr unbefriedigend und verlangt dringend nach Massnahmen.

Es darf nicht sein, dass die Anwohnerinnen und Anwohner der Adligenswiler- und Schlösslistrasse die jährlichen Mehrlasten unter anderem des motorisierten Individualverkehrs stemmen müssen, während das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs abgebaut wurde, obwohl die Grenze zur Stadt Luzern, dem urbanen Zentrum der Zentralschweiz, weniger als 2 km entfernt liegt.

Es darf auch nicht sein, dass entgegen dem erwiesenen Handlungsbedarf im Bereich des Lärmschutzes und der Verkehrssicherheit der Gemeinderat mit der Teiländerung des Zonenplans nun noch mehr Verkehr und Lärm für die Anwohnerinnen und Anwohner vorsieht.

i) Weitere Begründungen

*Neuer Text:*

Der Einsprecher brachte zudem weitere Begründungen vor, die auch in anderen Einsprachen vorgebracht wurden und daher im Folgenden nur noch summarisch aufgelistet werden:

- mangelnde Zonenkonformität;
- unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes;
- mangelnder Schutz von Wald und Hecken;
- mangelnde Koordination;
- Verlust von Fruchtfolgeflächen;
- schlecht erschlossene Deponie;
- fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühren / Mehrwertabgabe.

## Stellungnahme des Gemeinderates

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu a) Begründung: Mangelnde Zonenkonformität  
Im Kantonalen Richtplan sind Deponieeignungsgebiete aufgeführt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort. Im Nutzungsplanverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und es ist die dem Anlagetyp entsprechende Zone auszuscheiden. Die Abwägung der Interessen wurde im Detail vorgenommen. Die Vorteile, die für eine Deponie Stuben sprechen, überwiegen.

Der Kantonale Richtplan wurde entgegen der Behauptung in der Einsprache somit nicht ausgehebelt, sondern das im Kantonalen Richtplan aufgezeigte Vorgehen für die Ausscheidung von Deponiezone wurde vollumfänglich eingehalten.

- Zu b) Begründung: Ungenügender Raumplanungsbericht, fehlender UVP-Bericht  
Der Raumplanungsbericht entspricht den Anforderungen der eidgenössischen Raumplanungsverordnung Art. 47 und enthält die für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Angaben, nicht jedoch Details zum Bauprojekt. Diese sind in den Unterlagen zum Baugesuchsverfahren aufgezeigt. Alle weiteren, für das Ortsplanungsverfahren notwendigen Abklärungen sind in zusätzlichen Fachberichten aufgeführt, diese wurden in der öffentlichen Auflage ebenfalls aufgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens wurden des separaten Baugesuchsverfahrens die detaillierten Unterlagen für das Bauprojekt mit weiteren Fachberichten, inkl. dem freiwilligen Umweltverträglichkeitsbericht, öffentlich aufgelegt.

Es besteht keine UVP-Pflicht für die Deponiezone Stuben, weil das geplante Deponievolumen ca. 380'000 m<sup>3</sup> beträgt und somit nicht über 500'000 m<sup>3</sup> liegt. Das geplante Deponievolumen wurde anhand der Flächen und der vor Ort aufgenommenen Geländeprofilen detailliert berechnet.

Zur Abklärung des altlastenrechtlichen Status des Standortes wurde gemäss eidgenössischer Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, Art. 7 (SR 814.680 Altlasten-Verordnung, AltIV) Altlastenuntersuchungen vorgenommen. Das Pflichtenheft wurde durch die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) geprüft. Im Rahmen dieser Altlastenuntersuchung wurden diverse Bodenproben entnommen. Die durchgeführten Untersuchungen ergeben, dass der Standort weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Die Details sind im Bericht „Technische Untersuchung“ vom 13. November 2017 aufgeführt, welcher ebenfalls öffentlich aufgelegt war.

- Zu c) Begründung: Fehlender Bedarfsnachweis  
Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen und Meierskappel sowie Teile der Gemeinde Ebikon und der Stadt Luzern ist ausgewiesen. Der Bedarf für eine Deponie Typ A im Raum östlich von Luzern wird auch durch den Kanton im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 bestätigt.

In der Einsprache wird auch aufgeführt, dass es unklar sei, wie kontrolliert werden soll, dass der geplanten Deponie tatsächlich nur Aushub-Material aus der Region zugeführt wird. Auflagen bezüglich der Materialherkunft können im Baugesuchsverfahren und in der kantonalen Betriebsbewilligung formuliert werden. Dort kann auch der Kontrollmechanismus festgelegt werden. Im Kanton Luzern sind bereits mehrere Deponien mit Einschränkungen beim Einzugsgebiet in Betrieb.

Rücksprachen mit dem künftigen Deponiebetreiber haben ergeben, dass kein Aushub- und Ausbruchmaterial temporär gelagert wird. Da die Deponie nicht als Zwischenlagerstätte vorgesehen ist, sind in den Fachberichten diesbezüglich auch keine zusätzlichen Fahrten aufgeführt.

- Zu d) Begründung: Keine Kontrolle von Asbest und Nicht-Inertmaterial  
Geplant ist eine Deponie Typ A gemäss der eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA) Anhang 5. Auf diesem Deponietyp darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Das ist natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels. Abbruchmaterial, sogenanntes Rückbaumaterial gehört auf Deponien Typ B (ehemalige Bezeichnung: Inertstoffdeponien). Auch die Ablagerung von Bauschuttmaterial mit allenfalls freisetzenden Asbestmaterialien sind auf Deponien Typ A nicht zulässig. Die Begründung in der Einsprache kann somit widerlegt werden.
- Zu e) Begründung: Unzulässige Aufhebung eines Naturschutzgebietes  
Die vorgesehene Änderung der kommunalen Naturschutzzone im gemeindlichen Zonenplan ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die Reklamation der Einsprecher zur Aufhebung eines Naturschutzgebietes ist somit im vorliegenden Verfahren gegenstandslos.
- Zu f) Begründung: Mangelnder Schutz von Wald und Hecken  
Entgegen der Aussage in der Einsprache wird kein Wald gerodet. Es trifft hingegen zu, dass ca. 20 Hochstamm-Obstbäume gefällt werden müssen und eine sich mitten im Deponieperimeter befindliche Hagenbuchen-Hecke entfernt werden muss. Gemäss dem im Baugesuchsverfahren aufgelegten Situationsplan „Endgestaltung“ wird die Hagenbuchen-Hecke durch eine neue Hecke an fast gleicher Lage flächenmässig ersetzt. Die neue Hecke soll artenreicher sein und aus einheimischen, standortgerechten Arten bestehen. Sie soll auch Dornensträucher und beerentragende Sträucher enthalten. Ebenfalls ist vorgesehen, neue Obstbäume zu pflanzen. Der Situationsplan „Endgestaltung“ ist Bestandteil des Baugesuches, nach Genehmigung des Baugesuches ist sein Inhalt bindend.
- Zu g) Begründung: Mangelnde Koordination  
Die Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements wurden gleichzeitig mit dem Baugesuch für die Deponie Stuben öffentlich aufgelegt. Mit diesem Vorgehen und den umfangreichen öffentlich aufgelegten Unterlagen wurde allen von der Teilzonenplanänderung und vom Bauvorhaben Betroffenen und allen Interessierten eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ermöglicht. Die im eidgenössischen Raumplanungsgesetz Art. 25a enthaltenen Grundsätze der Koordination wurden vollumfänglich erfüllt. Die Behauptung der Einsprecher, wonach die aufgelegten Informationen ungenügend sind, trifft nicht zu.
- Zu h) Begründung: Verlust von Fruchtfolgeflächen  
Es werden keine Fruchtfolgeflächen aufgehoben, sondern es werden neue Fruchtfolgeflächen geschaffen. Dies unabhängig davon, ob mit der Revision Ortsplanung kompensatorische Fruchtfolgeflächen benötigt werden. Die in der Einsprache aufgeführte Behauptung, wonach Fruchtfolgeflächen verloren gehen, ist unbegründet.
- Zu i) Begründung: Zunahme der Verkehrsbelastung  
Die Anzahl Fahrten für die Berechnung der Lärmimmissionen sind gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) berechnet worden. Bei sämtlichen Angaben wie z.B. des Verdichtungspotentials des Aushub- und Ausbruchmaterials, der Anzahl Fahrten, der Beladung der einzelnen Lastwagen, des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) oder auch der zu erwartenden Lärmbelastungen handelt es sich immer um plausible und nach anerkannten Methoden berechnete Durchschnittswerte.

Es ist in der Praxis aber durchaus möglich, dass an einzelnen Tagen höhere Werte, aber auch tiefere Werte entstehen. Damit überhaupt Berechnungen angestellt werden können, müssen nachvollziehbare Durchschnittswerte angenommen werden.

Die rund 10'500 Lastwagenfahrten pro Jahr (Zu- und Wegfahrten) ergeben einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 29 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Tag. Der DTV berechnet sich auf 365 Tage. Die Aushubdeponie Stuben wird ganzjährig, d.h. voraussichtlich an ca. 240 Werktagen betrieben, dies ergibt ca. 44 Lastwagenfahrten (Zu- und Wegfahrten) pro Werktag. Es sind dies zusätzliche Zu- und Wegfahrten zum bereits vorhandenen generellen Verkehrsaufkommen. Der Verkehr in Ebikon und in der Region kann insofern reduziert werden, weil mit der Deponie Stuben im Raum östlich von Luzern eine Deponie Typ A vorhanden wäre und der Aushub aus dem Raum östlich von Luzern nicht in weiter entfernte Deponien des Typs A gefahren werden müsste.

Die geplanten Warteräume für die Lastwagen bei der Ein- / Ausfahrt zur Deponie dienen der Verkehrssicherheit, weil auf der Adligenswilerstrasse keine Lastwagen den Gegenverkehr auf der Deponieausfahrt abwarten müssen.

Es kann festgestellt werden, dass die Anzahl Zu- und Wegfahrten nachvollziehbar und nach anerkannten Methoden berechnet ist und als Grundlage für die Berechnung der Lärmimmissionen herangezogen werden kann.

Im Jahre 2016 erarbeitete die Gemeinde Ebikon ein Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen, welches durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft und genehmigt wurde. Darin wurde festgestellt, dass die Schlösslistrasse und die Adligenswilerstrasse lärmbelastet sind. Im Rahmen dieses Lärmsanierungsprojektes wurden verschiedene bauliche Massnahmen umgesetzt, wie z.B. der Einbau eines lärmindernden Belags auf der Schlösslistrasse bis Verzweigung Adligenswilerstrasse und auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schlösslistrasse bis Adligenswilerstrasse 104. Bei verschiedenen Liegenschaften wurden Schallschutzfenster eingebaut. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Adligenswilerstrasse 104 verzichtete auf den Einbau von Schallschutzfenstern und den entsprechenden Gemeindebeitrag. Offen ist noch der Einbau eines lärmindernden Belags auf der Adligenswilerstrasse ab Verzweigung Schlösslistrasse bis Stadtgrenze Luzern, der Einbau dieses Belags ist im Jahr 2022 vorgesehen. Mit der Umsetzung des Lärmsanierungsprojektes gelten die Schlösslistrasse und die Adligenswilerstrasse als lärmsaniert.

Die gesamtheitliche Lärmbelastung wird durch den Deponiebetrieb und die daraus entstehenden Lastwagenfahrten nur um 0.1 dB(A) zunehmen und liegt somit weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die projektbedingte Lärmzunahme von 0.1 dB(A) ist sowohl lärmrechtlich als auch akustisch nicht relevant.

- Zu j) Begründung: Keine weiteren Bauvorhaben, die zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen  
Der Betrieb der Deponie Stuben ist nicht vergleichbar mit dem Betrieb der Mall of Switzerland. Die Mall of Switzerland ist eine sogenannte publikumsintensive Anlage, die Deponie Stuben hingegen nicht. Beim Betrieb der Mall of Switzerland stehen 1'760 Parkplätze (Parkhaus und Wohnen) zur Verfügung und das Fahrtenmodell lässt täglich 8'280 Zu- und Wegfahrten zu. Beim Betrieb der Deponie Stuben sind durchschnittlich ca. 45 Werksfahrten pro Tag vorgesehen. Diese Begründung der Einsprache wird zurückgewiesen.
- Zu k) Begründung: Schulweg  
Die Erschliessung der Deponie Stuben erfolgt ab der Adligenswilerstrasse. Die Adligenswilerstrasse verfügt über ein Trottoir und über beidseitige Radstreifen. Die Schulkinder können sich sicher auf dem Trottoir in beide Richtungen bewegen.

Die geplante Ein- und Ausfahrt zur Deponie befindet sich von beiden Fahrtrichtungen her an einem übersichtlichen Bereich.

Auf der sanierten Schlösslistrasse besteht bergwärts ein Radstreifen, der gemäss eidgenössischer Verkehrsregelverordnung Art. 40 von Fahrerinnen und Führern anderer Fahrzeuge nur befahren werden darf, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindern. Auf der talwärts führenden Seite besteht ein Trottoir, auf dem Kinder bis zu 12 Jahre fahren dürfen.

Rein verkehrstechnisch sind für die radfahrenden Schulkinder die richtigen Massnahmen bei der Schlösslistrasse umgesetzt. Bereits heute verkehren auf der Adligenswilerstrasse und der Schlösslistrasse Lastwagen. Der zusätzliche Lastwagenverkehr von und zur Deponie Stuben nimmt nur minimal zu.

Im Übrigen ist der Verweis in der Einsprache auf die Bundesverfassung Art. 19 nicht nachvollziehbar, der in Art. 19 aufgeführte Anspruch auf Gewährleistung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts hat keinen Bezug auf die vorliegende Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements.

- Zu l) Begründung: Gefährdung von Wild- und Haustieren  
Dass Tiere beim Überqueren der Adligenswilerstrasse durch den Strassenverkehr gefährdet sind, ist unbestritten. Wollte man verhindern, dass keine Tiere mehr betroffen sind, müsste der Strassenverkehr gänzlich unterbunden werden. Dass dies aus diversen Gründen nicht möglich ist, dürfte einleuchtend sein. Die Teilzonenplanänderung und die Änderung des Bau- und Zonenreglements aufgrund der Gefährdung der Tiere bei der Überquerung der Adligenswilerstrasse abzulehnen, erscheint unverhältnismässig.
- Zu m) Begründung: Schlecht erschlossene Deponie  
Der Deponieverkehr wird auf den Gemeindestrassen 1. Klasse (Schlösslistrasse und Adligenswilerstrasse) erfolgen, welche die Aufgaben von Ortsverbindungen haben und verkehrorientiert sind. Der geplante Standort ist entgegen der Aussage in der Einsprache ideal. Nirgends wird der Lastwagenverkehr ab der der Gemeindestrasse 1. Klasse (Adligenswilerstrasse) zur Deponie durch Wohnquartiere oder über schmale Gemeinde- oder Quartierstrassen geführt.
- Zu n) Begründung: Verschlechterung des ÖV-Angebotes  
Die Äusserungen in der Einsprache zur Verschlechterung des ÖV-Angebots werden zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit der geplanten Deponie Stuben besteht jedoch nicht.
- Zu o) Begründung: Fehlende Vereinbarung über die Deponiegebühr / Mehrwertabgabe  
Der Gemeinderat konnte trotz fehlender gesetzlicher Grundlage mit der Deponiebetreiberin der künftigen Deponie Stuben die Entrichtung eines freiwilligen Deponiebeitrages vereinbaren.

### **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache von Roger Marti ist abzuweisen.

## **Einsprache von Einwohnergemeinde Adligenswil**

Dorfstrasse 4, 6043 Adligenswil

vertreten durch Egli Hess Schwegler, Rechtsanwälte und Notare, Franz Hess, Kirchweg 16, Postfach 136, 6048 Horw

### **Anträge**

- 1) Die Einsprache sei gutzuheissen.
- 2) Die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für sauberes unbelastetes Aushubmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben sei abzuweisen.
- 3) Unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.

### **Zusammenfassung der Begründungen**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) **Kantonaler Richtplan**  
Deponiegebiete bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Das Gebiet Stuben ist nicht als Deponiegebiet ausgeschieden und erfüllt nicht die Kriterien eines Deponieeignungsgebietes.
- b) **Ortsdurchfahrt durch das Dorf Adligenswil**  
Der fragliche Deponiestandort widerspricht dem Kriterium der Transportauswirkung (Ortsdurchfahrten). Aus dem Umweltverträglichkeitsbericht geht hervor, dass von den ausgewiesenen 45 Lastwagenfahrten pro Tag 2/3 davon durch das Dorf Adligenswil führen. Dies führt im Dorf Adligenswil zu einer massiven Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmende sowie der Fundation des Strassenkörpers. Gemäss Lärmgutachten kann der Immissionsgrenzwert (Empfindlichkeitsstufe (ES) III) im Modelljahr 2020 inklusive Deponieverkehr knapp eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der allgemein zu erwartenden Verkehrszunahme kann der Immissionsgrenzwert zukünftig nicht mehr eingehalten werden. Im Lärmgutachten sind im Gegensatz zum Umweltverträglichkeitsbericht nur 29 Lastwagenfahrten zugrunde gelegt.
- c) **Auswirkungen auf die angrenzende Wohnzone von Adligenswil und Veränderung des Landschaftsbildes**  
Das geplante Projekt grenzt direkt an die in der Gemeinde Adligenswil liegende zweigeschossige Wohnzone. Diese erfährt durch das geplante Projekt massive Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Luft, Staub usw.). Zudem entsteht vor diesem Wohngebiet eine über 18 m hohe Wand. Die geplante Auffüllung verändert das Landschaftsbild massiv und auf unnatürliche Weise, insbesondere gegenüber der angrenzenden Wohnzone tritt die Aufschüttung als massiver Riegel in Erscheinung. Auch der angeblich ungenügende Bodenaufbau kann im Rahmen einer Kompensation von Fruchtfolgeflechte in einer landschaftsschonenderen Weise verbessert werden.
- d) **Gewässerraum**  
Mit der Teilzonenplanänderung wird der Gewässerraum mit einer Breite von 11 m ausgeschieden. Diese Ausscheidung entspricht nicht der Gewässerschutzverordnung. Die Breite des Gewässerraums kann nur angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist und ein dicht überbautes Gebiet vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Infolge von Rückstaus sind schon mehrmals Teile auf dem Gemeindegebiet von Adligenswil südlich der Adligenswilerstrasse überschwemmt worden.

- e) Standort ausserhalb der Bauzone  
Die geplante Deponiezone befindet sich ausserhalb der Bauzone. Auch die Deponiezone muss die Anforderungen, die gemäss eidgenössischen Raumplanungsgesetz Art. 24 an ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone gestellt sind, erfüllen. Dazu gehört neben der Standortgebundenheit auch die umfassende Interessenabwägung. Daraus ergibt sich, dass für die Beurteilung der fraglichen Deponiezone zu prüfen ist, ob das Bauvorhaben einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und diesem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dem Deponiestandort stehen überwiegende öffentliche Interessen (Lärm, Luft sowie weitere Immissionen, Verkehrssicherheit, Orts- und Landschaftsbild usw.) entgegen. Ebenfalls liegt die geplante neue Zufahrtsstrasse ausserhalb der Bauzone.
- f) Lufthygiene  
Gemäss Fachbericht „Lufthygiene“ kann der massgebende Grenzwert der PM10-Immissionen im Modelljahr nur knapp eingehalten werden, unter Berücksichtigung der allgemein zu erwartenden Verkehrszunahme kann dieser Wert zukünftig nicht mehr eingehalten werden, dies auch, weil bei der Berechnung Abweichungen bis zu 25% möglich sind. Der Fachbericht erweist sich als unrichtig und unvollständig.

### **Behandlung der Einsprache**

Die Einsprecherin verzichtete auf die Teilnahme an einer Besprechung der Einsprache.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

Zur eingereichten Einsprache nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Zu a) Begründung: Kantonaler Richtplan  
Wie in der Einsprache richtig erwähnt wird, ist die Deponie Stuben für unver- schmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial im Kantonalen Richtplan nicht als Deponie aufgeführt. Die Deponie Stuben konnte gar nicht im Kantonalen Richtplan aufgeführt sein, weil es sich um ein neues Deponieprojekt handelt, das zum Zeitpunkt des Erlasses des Kantonalen Richtplanes im Jahre 2009, revidiert 2015, noch gar nicht bekannt war. Um weitere neue Deponien zu ermöglichen, wurden im Kantonalen Richtplan Deponieeignungsgebiete ausgeschieden. Diese Gebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren, die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort. Die geplante Deponiezone Stuben liegt zum überwiegenden Teil ausserhalb der Deponieeignungsgebiete gemäss Kantonalen Richtplan, ein Teil jedoch befindet sich auch innerhalb der Deponieeignungsgebiete. Eine Standortevaluation ist deshalb nicht zum Vornherein ausgeschlossen. In der Vorprüfung vom 23. März 2018 zeigt das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement auf, warum auf das Gesuch eingegangen werden kann und verlangt entsprechende umweltrechtliche Nachweise. Sämtliche vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement verlangten Nachweise konnten erbracht werden. Somit stimmt die Deponiezone Stuben mit den Vorgaben des Kantonalen Richtplanes überein, wie dies das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 und mit Stellungnahme vom 21. Juni 2019 festgestellt hat.
- Zu b) Begründung: Ortsdurchfahrt durch das Dorf Adligenswil  
In der Einsprache wird aufgeführt, dass der Deponiestandort dem Kriterium der Transportauswirkung widerspreche und die zusätzlich entstehenden Lastwagenfahrten gestützt auf die Richtplangrundlagen nicht zulässig seien. Weiter sei die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmende in Adligenswil nicht gewährleistet.

Zudem führe der zusätzliche Verkehr zu einer Beeinträchtigung des Strassenkörpers. Auch könne unter Berücksichtigung der allgemein zu erwartenden Verkehrszunahme der Immissionsgrenzwert in den nachfolgenden Jahren mit Sicherheit nicht mehr eingehalten werden. Eine Begründung für diese Einspruchepunkte oder entsprechende Nachweise wurden nicht erbracht.

Damit die aufgeführten Einspruchepunkte überprüft werden konnten, wurde die Einsprecherin aufgefordert, Querschnitte des Strassenaufbaus sowie das Strassenlärm-sanierungsprojekte der Dorfstrasse Adligenswil einzureichen. Die Einsprecherin hat am 17. November 2020 zusätzliche Unterlagen, wie z.B. das Auflageprojekt für die Sanierung der Ebikonerstrasse und der Dorfstrasse in Adligenswil sowie ein Bericht von Belagsprobenuntersuchungen bei der Dorfstrasse aus dem Jahre 2021 eingereicht.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die ca. 19 (DTV) zusätzlichen Zu- und Wegfahrten aus der Deponie Stuben zu einer massiven Beeinträchtigung der Fundation des Strassenkörpers führt. Die prognostizierten zusätzlichen Lastwagenfahrten sind im Vergleich zur allgemeinen Verkehrsmenge gering.

Im Lärmgutachten vom 4. Dezember 2018 ist nachgewiesen, dass die Vorgaben der LSV beim Gebäude Stubenhalde 2 erfüllt sind. Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass der Deponieverkehr entlang der Ebikonerstrasse im Dorf Adligenswil bereits am Strassenrand die Planungswerte einhält. Die Veränderung durch den Deponieverkehr liegt weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle und ist mit 0.1 dB(A) akustisch bedeutungslos.

Weiter zeigen die Berechnungen, dass die Lärmzunahme durch den Deponieverkehr deutlich tiefer liegt als die Lärmzunahme durch das allgemeine Verkehrswachstum. Eine Überschreitung des IGW durch den Deponieverkehr wäre rein zufälliger Natur und würde – bei einer Liegenschaft exakt "auf der Kippe" – durch das allgemeine Verkehrswachstum ohnehin in wenigen Jahren stattfinden.

Die weitere Verteilung des Deponieverkehrs im Dorfkern Adligenswil variiert gemäss Angabe der Deponiebetreiberin sehr stark und kann auf beiden Achsen (Udligenswil / Meggerwald sowie Verkehrshaus) zwischen 6 und 13 der insgesamt 19 Lastwagenfahrten nach Osten betragen.

Die projektfremde Lärmbelastung auf der Kantonsstrasse Richtung Udligenswil ist höher als auf der Ebikonerstrasse (DTV = 11'700, gemäss Strassenlärmkataster 2018). Damit sind die Projektauswirkungen deutlich geringer als auf der Ebikonerstrasse.

In Richtung Verkehrshaus folgt nach einem kurzen stark befahrenen Teilstück ein Abschnitt mit einem DTV von ca. 5'500. Die maximal 13 Fahrten des Deponieverkehrs verursachen damit leicht geringere Auswirkungen als auf der Ebikonerstrasse.

Zusammenfassend sind die Vorgaben der LSV auf allen Strassen in der Gemeinde Adligenswil erfüllt.

Wie aus der Presse zu entnehmen war, plant die Gemeinde Adligenswil die Einführung von Tempo 30. Die Lärmbelastung gegenüber Tempo 50 würde je nach effektiv gefahrener Geschwindigkeit um 1 bis 2 dB(A) abnehmen. Da diese Lärmreduktion jedoch aktuell noch nicht gesichert ist, darf sie lärmrechtlich frühestens nach der öffentlichen Auflage des Projekts Tempo 30 berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens haben das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen des Kantons die Einhaltung der Richtplanung eingehend geprüft. Im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 wird bestätigt, dass alle Vorgaben der Richtplanung eingehalten sind. Somit hält das Deponieprojekt die Kriterien der Transportauswirkung ebenfalls ein.

Bezüglich der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmende ist zu erwähnen, dass es Sache der jeweiligen Standortgemeinde ist, die Verkehrsanlagen auf ihrem Gemeindegebiet für alle Verkehrsteilnehmenden nach den Vorgaben der geltenden Normen und Gesetzen so sicher wie nur möglich auszugestalten. Es ist berechtigterweise davon auszugehen, dass sich die Lenkerinnen und Lenker der Lastwagen, wie übrigens alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker, an die geltenden vorhandenen Verkehrsvorschriften halten. Das Argument, dass mit dem Betrieb der Deponie Stuben die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmende beeinträchtigt werde, ist pauschalisiert und nicht stichhaltig.

- Zu c) Begründung: Auswirkungen auf die angrenzende Wohnzone von Adligenswil und Veränderung des Landschaftsbildes

Die Aussage in der Einsprache, wonach vor dem Wohngebiet von Adligenswil eine über 18 m hohe Wand (gemäss Profil B – B) entstehe, trifft nicht zu. Der Auffüllperimeter weist zum Wohngebiet von Adligenswil grundsätzlich einen Abstand von ca. 35 m bis 70 m auf. Ausserhalb des Auffüllperimeters im Bereich der Wohngebiete von Adligenswil wird das vorhandene Terrain im Endzustand höhenmässig nicht verändert. Das neue Relief lehnt sich an lokale und regionale Landschaftsformen an. Zudem ist die heutige Landschaft innerhalb des Deponieperimeters durch die ehemalige Nutzung zu Deponiezwecken bereits stark anthropogen verändert. Die freie Sicht wird nur geringfügig beeinträchtigt.

Während der Zeit der Erstellung der Deponie hingegen ist auf dem zum Wohngebiet von Adligenswil angrenzenden Bereich ein Walldepot mit Bodenmaterial vorgesehen. Dieses Walldepot mit Bodenmaterial dient als Immissionsschutz für die angrenzenden Wohngebiete.

- Zu d) Begründung: Gewässerraum  
Der Gewässerraum wurde gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben ausgeschieden, dies wird in durch die Stellungnahme des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vom 21. Juni 2019, welche ebenfalls öffentlich aufgelegt wurde, bestätigt.

Die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur hat im Auftrag der Gemeinde Ebikon im Juli 2018 ein Hochwasserschutzprojekt über den Mühlebach (Perimeter Gemeindegrenze zu Adligenswil bis Mündung in Ron) erarbeitet. Die öffentlich einsehbare kantonale Gefahrenkarte wurde entsprechend angepasst. Darin ist auch der Bereich der geplanten Deponiezone einbezogen. Die Erkenntnisse des erarbeiteten Hochwasserschutzprojektes von 2018 sind in das Deponieprojekt eingeflossen. Die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur kommt in der Vorprüfung zum Schluss, dass die Umzonung des Gebietes von der Landwirtschaftszone in eine Deponiezone keine negativen Auswirkungen auf das Hochwasserschutzprojekt hat, da der Gewässerraum entlang des Mühlebaches ausgeschieden wird. Ein grösser ausgeschiedener Gewässerraum ist demnach nicht erforderlich.

Die geplante Deponie auf dem Gebiet der Gemeinde Ebikon kann jedoch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Gemeinde Adligenswil für ihr Gemeindegebiet südlich der Adligenswilerstrasse keine Hochwasserschutzmassnahmen plant und umsetzt.

- Zu e) Begründung: Standort ausserhalb der Bauzone  
Im Rahmen der Vorprüfung wurde durch den Kanton eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Sämtliche erforderlichen Gutachten und Nachweise wurden eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 23. März 2018 wird die Rechts- und Zweckmässigkeit der beantragten Zone bestätigt. Das laufende Verfahren der entsprechenden Teilzonenplanänderung hat zum Zweck, dass die Deponie Stuben zonenkonform wird. Weiter wurde die neue Zufahrt so gelegt, dass sie möglichst weit weg ist von den Wohngebieten von Adligenswil. Es bestünde auch die Möglichkeit für eine Deponiezufahrt auf der bestehenden Zufahrtsstrasse Stuben in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet von Adligenswil. Aus nachvollziehbaren Gründen wurde darauf verzichtet und eine neue Lage gewählt.
- Zu f) Begründung: Lufthygiene  
Der Fachbericht Lufthygiene wurde von einem anerkannten Fachbüro ausgearbeitet und es besteht kein Zweifel an der Richtigkeit der Berechnungen und Aussagen im Bericht.

Es ist zu unterscheiden zwischen Emissionen und Immissionen. Anders als beim Lärm führt eine Zunahme der Emissionen nicht zu einer gleich grossen Zunahme der Immissionen. Dazwischen liegt bei der Luft ein komplexer Transformationsprozess. Dieser ist für jeden Schadstoff etwas anders. Beim PM10 ist bekannt, dass sich die Emissionen auf grosse Flächen verteilen und über diese grossen Flächen praktisch zu gleichbleibenden Konzentrationen führen (Verdünnung). Lokale Emissionen haben damit sehr wenig direkten Einfluss auf die lokalen Immissionen. Konkret führen Emissionsveränderungen von weniger als 2% beim PM10 nicht zu einer quantifizierbaren Veränderung der Immissionen. Die PM10-Immissionen haben in den letzten Jahren trotz steigenden Verkehrszahlen abgenommen (u.a. Einfluss der Partikelfilterpflicht). Die projektbedingte Zunahme von PM10 beträgt absolut 0.02 kg/a oder 0.22% (Referenzzustand ohne Deponie Stuben: 9.20 kg/a, mit Deponie Stuben 9.22 kg/a). Die Zunahme von PM10 ist somit als äusserst gering einzustufen, weil sämtliche Fahrzeuge und Geräte, die beim Betrieb der Deponie Stuben eingesetzt werden, mit der vorgeschriebenen Technik ausgerüstet sind.

### **Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache der Einwohnergemeinde Adligenswil ist abzuweisen.

**Einsprache von Martin Metz**

Ebrütistrasse 6, 6043 Adligenswil

vertreten durch den Schweizer Bauernverband Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

**Einspracheverhandlung**

Am 18. November 2020 fand eine Besprechung der Einsprache statt. Die Anträge wurden besprochen. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2019 zurückgezogen.

**Stellungnahme des Gemeinderates**

Die Einsprache ist infolge des Einspracherückzugs im Sinne des Verwaltungsrechtspflegesetzes § 109 (SRL 40, VRG) als erledigt zu erklären.

**Antrag des Gemeinderates zur Einsprache**

Die Einsprache von Martin Metz ist als erledigt zu erklären.

## Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss / Meilenstein
27.04.2017	Abteilung Planung & Bau	Beginn der Planungsarbeiten
04.07.2017	PUEK	Kenntnisnahme
14.07.2017	Gemeinderat	Verabschiedung Unterlagen zur Vorprüfung im Rahmen der Revision Ortsplanung
17.10.2017	Gemeinderat	Medienmitteilung
14.11.2017	Gemeinderat	Öffentliche Informationsveranstaltung über die Revision Ortsplanung
23.10. - 21.12.2017	Gemeinderat	2. öffentliche Mitwirkung der Revision Ortsplanung
07.12.2017	Gemeinderat	Verabschiedung Unterlagen zur Vorprüfung mit einem selbständigen Verfahren, losgelöst von der Revision Ortsplanung
08.01. - 06.02.2018	Gemeinderat	Öffentliche Mitwirkung
13.03.2018	PUEK	Information zum laufenden Verfahren
23.03.2018	Kanton	Vorprüfungsbericht
14.06.2018	Gemeinderat	Genehmigung Mitwirkungsbericht
15.06.2018	Abteilung Planung & Bau	Versand Mitwirkungsbericht
02.07.2018	Gemeinderat	Öffentliche Orientierungsversammlung
02.07.2018	Gemeinderat	Kenntnisnahme der eingereichten Petition
20.09.2018	Gemeinderat	Beantwortung der Petition
12.02.2019	PUEK	Information über den aktuellen Stand und Fragenbeantwortung
06.06.2019	Gemeinderat	Verabschiedung Unterlagen für 2. Vorprüfung
21.06.2019	Kanton	Freigabe für die öffentliche Planauflage
14.08.2019	Gemeinderat	Kenntnisnahme Freigabe für die öffentliche Planauflage
05.11.2019	Gemeinderat	Medienmitteilung
06.11.2019	Gemeinderat	Information an den Gemeinderat Adligenswil über die öffentliche Planauflage
11.11. - 10.12.2019	Gemeinderat	Öffentliche Planauflage
13.12.2019	Gemeinderat	Kenntnisnahme der Einsprachen
23.10. - 25.11.2020	Abteilung Planung & Bau	Einspracheverhandlungen gemäss PBG § 62 Abs. 1
11.03.2021	Gemeinderat	Kenntnisnahme der Einspracheverhandlungen
10.03.2022	Gemeinderat	Beschluss Urnenabstimmung

## Weiteres Vorgehen, was geschieht bei einem Ja

Bei einer Annahme der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben werden die beschlossenen Unterlagen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung eingereicht.

Der Beschluss der Ebikoner Stimmbevölkerung kann gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz § 63 Abs. 3 (SRL 735, PBG) mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Erst nach Inkrafttreten der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben wird die Sistierung des Baugesuchsverfahrens aufgehoben und das Baugesuch wird baurechtlich (inkl. Behandlung der eingegangenen Einsprachen) weiterbearbeitet.

## Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)

Die PUEK konnte sich im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Mitwirkungen und Informationsveranstaltungen jeweils zum Planungsvorhaben äussern. Im Speziellen wurde die PUEK direkt konsultiert:

An der Sitzung der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) der Gemeinde Ebikon vom 4. Juli 2017 informierte die gemeindliche Abteilung Planung & Bau über das laufende Verfahren der Revision Ortsplanung. Der Schwerpunkt lag bei den vorgenommenen Änderungen im Bau- und Zonenreglement und im Zonenplan gegenüber der ersten Vorprüfung von 2015. Auch die Zonenplanänderung der Deponiezone Stuben war explizit thematisiert. Die PUEK hat sich nicht negativ zum Planungsvorhaben geäussert.

Am 13. März 2018 informierte die Abteilung Planung & Bau die PUEK über das laufende Verfahren und am 12. Februar 2019 über den aktuellen Stand und beantwortete Fragen der PUEK. Das Projekt wurde ebenfalls am 30. November 2020 in der Kommission behandelt.

## Stellungnahme der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission prüfte die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben gemäss dem gesetzlichen Auftrag auf Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit.

Stellungnahme der Controlling-Kommission vom 23. November 2021:

Die Controlling-Kommission (CK) hat die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben, beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Weiter führten wir die Beurteilung und Überprüfung politisch. Die Änderungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) sind mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen vereinbar. Der Vorprüfungsbericht der kantonalen Stelle ist positiv und liegt vor. Die Bestimmungen im BZR sind klar, verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten.

Die geplante Deponie dient v.a. den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und Teilen der Gemeinde Ebikon sowie der Stadt Luzern. Die Deponiezone wird Mehrverkehr generieren. Mehrverkehr wird es auch geben bei einer Absage an das Projekt, da die Fahrten länger werden zu Standorten in anderen Gemeinden. Bei einer Annahme kann Ebikon jedoch Auflagen machen, z.B. Einschränkung der Lastwagenfahrten zu Hauptschulzeiten oder Geschwindigkeitsreduktionen. Auch in der Gemeinde Ebikon sind in den nächsten Jahren grössere Bauvorhaben geplant. Durch die Nähe zur Deponie verringern sich dank der kürzeren Anfahrtswege der Lärm und die CO<sub>2</sub>-Bilanz.

Die im Gebiet Stuben geplante Deponie dient der Ablagerung von sauberem, unbelastetem Aushubmaterial. Mit der Rekultivierung erfolgt eine Bodenverbesserung mit neuen Fruchtfolgefleichen (FFF) welche der Landwirtschaft dient. Die CK sieht zudem Chancen für die Biodiversität und eine kommunale Naturschutzzone.

Die Deponie Stuben soll innert 6 - 8 Jahren gefüllt werden. Die Immissionen, die unter den massgebenden Planungswerten liegen, sind zeitlich befristet. Die zusätzliche Verkehrsbelastung ist im Vergleich zum vorhandenen Verkehrsaufkommen sehr gering.

Die Deponiebetreiberin hat der Gemeinde Ebikon eine Deponiegebühr zugesprochen.

### **Empfehlung an die Stimmberechtigten:**

Die Controlling-Kommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben **zuzustimmen**.

## Abschliessende Würdigung und Empfehlung des Gemeinderates

Mit der Zustimmung zur Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Ausscheidung einer Deponiezone (Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Bodenverbesserung) im Gebiet Stuben wird die Grundlage geschaffen, damit der Bedarf für das Deponieren von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen sowie Meierskappel und Teilen der Gemeinde Ebikon sowie der Stadt Luzern abgedeckt werden kann.

Mit dem Deponiebetrieb, welcher nur werktags während der für Lastwagenfahrten zugelassenen Zeiten möglich ist, wird der tägliche Lastwagenverkehr in Ebikon im Vergleich zum gesamten Verkehrsaufkommen minimal zunehmen (DTV ca. 10 Zu- und Wegfahrten, werktags ca. 15 Zu- und Wegfahrten), was nach Ansicht des Gemeinderates vertretbar ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass der Deponiebetrieb auf 6 – 8 Jahre befristet wird.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der geplante Deponiebetrieb und dessen Auswirkungen bei der Bevölkerung auf Unbehagen und Ablehnung stossen können. Hier sind namentlich die Bereiche Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen sowie Sicherheit auf den Gemeindestrassen durch die zusätzlichen Lastwagenfahrten zu erwähnen. Bezüglich den Lärmimmissionen müssen die geltenden Gesetze eingehalten werden, was mit den öffentlich aufgelegten Fachberichten nachgewiesen werden kann. Zusätzlich prüft der Gemeinderat weitergehende flankierende Massnahmen wie z.B. die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf der Adligenswilerstrasse Teilstück Schösslistrasse – Stadtgrenze Luzern als dauernde Massnahme von 60 km/h auf 50 km/h sowie auf der Adligenswilerstrasse Teilstück Schösslistrasse – Gemeindegrenze Adligenswil als temporäre Massnahme während der Dauer des Deponiebetriebs von ausserorts 80 km/h auf 60 km/h.

Auch ohne Deponie Stuben verkehren auf der Schösslistrasse und Adligenswilerstrasse bereits heute Lastwagen. Die Bautätigkeit in der Region ist nach wie vor gross. Ohne Deponie Stuben wird das unverschmutzte Aushub- und Ausbruchmaterial aus den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meggen, Meierskappel, Ebikon und den östlichen Teil der Stadt Luzern zum Teil trotzdem auf den Gemeindestrassen von Ebikon transportiert werden, die Wege zur nächsten Deponie sind entsprechend länger und es sind ebenfalls Dorfzentren davon betroffen.

Aufgrund der vorgenommenen Abwägung der verschiedenen Interessen soll die Umzonung des geplanten Deponieperimeters von der Landwirtschaftszone in die Deponiezone Stuben erfolgen. Deshalb empfiehlt der Gemeinderat, die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

## **Anhang**

### **Zonenplan Teiländerung Deponie Stuben**

(Mst. 1:2500), vom 6. Juni 2019

### **Bau- und Zonenreglement**

Anpassung Art. 2 und Ergänzung mit Art. 19a und Art. 20a, vom 6. Juni 2019.